

(A)

(C)

721. Sitzung

Bonn, den 6. Februar 1998

Beginn: 9.32 Uhr

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 721. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Schröder ist nach unserer Geschäftsordnung an der Sitzungsleitung gehindert, da er den Herrn Bundespräsidenten zu vertreten hat.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich zunächst im Namen des Hauses Herrn Kollegen Beck nachträglich zu seinem gestrigen **Geburtstag** gratulieren. Herzlichen Glückwunsch!

(B)

(Beifall)

Dann habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung eine **Veränderung in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Die Regierung des Landes **Brandenburg** hat am 20. Januar 1998 Herrn Minister Gunter Fritsch zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Ich wünsche ihm mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 84 Punkten vor. Die Punkte 4, 5 und 59 werden von der Tagesordnung abgesetzt. Die Tagesordnungspunkte 81 und 7a/b) werden – in dieser Reihenfolge – vor Punkt 1 behandelt, die Tagesordnungspunkte 82 und 83 nach Punkt 3 und Tagesordnungspunkt 84 nach Punkt 26. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 81** auf:

Wahl des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 88/98)

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wählen Bundestag und Bundesrat im Wechsel den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Dieses Mal erfolgt die Wahl des Vizepräsidenten durch den Bundesrat.

In der Ihnen vorliegenden Drucksache 88/98 schlägt die zur Vorbereitung der Wahl eingesetzte Kommission vor, den vom Wahlausschuß des Deutschen Bundestages am 4. Februar 1998 zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählten Professor Dr. Hans-Jürgen Papier zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu wählen.

Für die Wahl des Vizepräsidenten ist nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 46 Stimmen.

Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig.

(D)

Damit hat der Bundesrat Herrn **Professor Dr. Papier** mit der erforderlichen Mehrheit zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts **gewählt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7 a) und b)**:

a) **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)** (Drucksache 8/98, zu Drucksache 8/98)

b) **Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** (Drucksache 9/98, zu Drucksache 9/98)

Wortmeldungen? – Zunächst der Bundesminister der Justiz, Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor drei Wochen, als im Deutschen Bundestag die dritte und abschließende Lesung zu diesem Gesetzespaket stattfand, habe ich zum Schulterschluß gegen das organisierte Verbrechen aufgerufen. Der Bundestag hat diesen Schulterschluß vollzogen. Heute ist es am Bundesrat, seinem Beispiel zu folgen. Denn die Bürger in diesem Land erwarten von Ihnen ein Signal, daß wir diesen Rechtsstaat gegen die zunehmende Organisierte Kriminalität verteidigen.

Nur Traumtänzer meinen immer noch, daß die Organisierte Kriminalität eine Erfindung angstmachender Politiker sei. Alle Staaten in Europa haben diese Gefährdung mittlerweile erkannt und mit konkreten

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

- (A) Schritten darauf reagiert. Die Europäische Union hat einen Aktionsplan gegen das organisierte Verbrechen beschlossen; der Europäische Rat hat ihn angenommen. Also: Auch die Bundesrepublik Deutschland als Land im Kern Europas muß nun wirklich ein Signal geben, daß das organisierte Verbrechen bei uns intensiver verfolgt werden kann. Das Ihnen vorliegende Gesetzespaket ist ein solches Signal. Es ermöglicht nicht mehr, aber auch nicht weniger, als die nach den Landespolizeigesetzen zur Verhinderung drohender Straftaten schon lange zulässige **akustische Wohnraumüberwachung** nun auch zur **Aufklärung begangener Straftaten einzusetzen**.

Nach jahrelanger Diskussion – die Kenner wissen, daß sie über sieben Jahre dauerte –, nach einem Mitgliederentscheid meiner Partei und nach ausführlichen Befassungen in den Parteigremien der SPD haben sich CDU/CSU, SPD und F.D.P. zu diesem Schritt durchgerungen. Wir waren uns dabei einig, meine Damen und Herren, daß wir die Wohnung nicht länger ein als Refugium dulden können, in das sich schwerer Kriminalität Beschuldigte ungestört zu Besprechungen zurückziehen können. Nach nächtelangen Verhandlungen haben wir uns dazu durchgerungen, etwa Drogenberatungsstellen, Anwaltskanzleien und Arztpraxen nicht von vornherein auszunehmen, damit nicht neue Refugien entstehen.

- (B) Nun muß aber wahrlich kein rechtschaffener Bürger und kein ehrbarer Arzt oder Anwalt, kein Drogenberater und keine Hebamme damit rechnen, abgehört zu werden. Durch **ungewöhnlich hohe Anforderungen** ist sichergestellt, daß allein die Beschuldigten und ihre Komplizen mit einer akustischen Wohnraumüberwachung rechnen müssen. Drei Richter entscheiden nach sehr strengen Maßstäben – ein im Grundgesetz einmaliger Standard! Zur Beweisverwertung wird dann noch einmal eine Kammer des Landgerichts eingeschaltet.

Ich habe Vertrauen zu unseren Richtern. Wer aber selbst der **doppelten Einschaltung eines Kollegialgerichtes** mißtraut, hat möglicherweise grundsätzliche Zweifel am Rechtsstaat. Bei Ihnen, meine Damen und Herren, setze ich darauf, daß Sie sich von solchen gedanklichen „Ausklinkungen“ aus dem Rechtsstaatssystem nicht lenken lassen werden.

In keinem Landespolizeigesetz ist die Anordnung einer akustischen Überwachung zur Verhinderung künftiger Straftaten an ähnlich hohe Voraussetzungen geknüpft, wie wir sie für die akustische Überwachung zur Aufklärung bereits begangener Straftaten vorsehen. Nach dem saarländischen Polizeigesetz etwa ist im Eilfall nicht nur ein Lauschangriff, sondern sogar die Videoüberwachung eines Schlafzimmers zulässig, ohne daß ein einziger Richter davon Kenntnis hat. Es stünde einigen Landespolitikern also gut an, in Bonn dieselben Maßstäbe wie zu Hause anzulegen und vor allem nun, bei dem letzten Ergänzungsstück zur elektronischen Raumüberwachung, nicht plötzlich die Apokalypse zu beschwören, von der in ihren Ländern tatsächlich nie die Rede sein konnte.

Meine Damen und Herren, heute zeigt sich aber auch, wie es um die politische Glaubwürdigkeit der

SPD-regierten Länder und des von ihnen dominierten Verfassungsorgans Bundesrat bestellt ist. (C)

(Zuruf Oskar Lafontaine [Saarland])

Wir haben – ich will das ausdrücklich betonen – **die Länder von Anfang an** in unsere Verhandlungen **mit-einbezogen**. Am Verhandlungstisch saßen für die SPD-Länder die Kollegen Glogowski aus Niedersachsen, Behrens aus Nordrhein-Westfalen und teilweise auch Herr Kollege Maurer aus Baden-Württemberg. Sie haben dieses Gesetzespaket mit uns ausgehandelt. Natürlich hat jede Seite – wie bei jedem wirklichen Kompromiß – Einschränkungen vornehmen müssen. Keine Seite konnte alle ihre Wunschvorstellungen durchsetzen. Wir, die Bonner Regierungskoalition, aber auch die SPD-Bundestagsfraktion halten Wort. *Pacta sunt servanda* – das gilt auch für politische Kompromisse.

Es ist nicht nur ein schlechter Stil, ständig nachzufordern. Es zeigt auch die Zerstrittenheit der SPD-Länder;

(Oskar Lafontaine [Saarland]: Wissen Sie, wo Sie reden?)

es zeigt, daß Sie nicht bereit sind, die von Ihren Verhandlungsführern erzielten Ergebnisse zu akzeptieren. Ich habe zwar Verständnis dafür, wenn sich Herr Kollege Behrens in Nordrhein-Westfalen nicht gegen die GRÜNEN durchsetzen kann. Aber ich habe kein Verständnis, wenn mit absoluter SPD-Mehrheit regierte Länder oder große Koalitionen auf SPD-Betreiben von dem Ergebnis abrücken wollen.

Meine Damen und Herren, es geht heute aber nicht nur um die politische Glaubwürdigkeit einiger Länder. Es geht auch um die politische Glaubwürdigkeit des Verfassungsorgans Bundesrat. Ich darf daran erinnern, daß Sie am 26. September letzten Jahres mit überwältigender Mehrheit folgendes beschlossen haben – ich zitiere –:

Der Bundesrat fordert dazu auf, die Verhandlungsergebnisse zur akustischen Wohnraumüberwachung sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche zügig umzusetzen.

Das hat der Bundestag für sich getan. Das Ergebnis liegt Ihnen vor. Wenn der Bundesrat heute nicht zustimmt, ist der Vorwurf der parteitaktischen Blockadepolitik bewiesen.

(Zurufe)

Meine Damen und Herren, Sie entscheiden heute auch über den politischen Stil in diesem Land.

(Oskar Lafontaine [Saarland]: Das ist doch unfaßbar!)

Denn die Bürger erwarten von der Politik ein Minimum an Geradlinigkeit, an Kompetenz und Verantwortung. Es ist allzu offensichtlich, aus welcher vordergründigen Motiven und wahltaktischen Gründen nun einige SPD-geführte Bundesländer Bedenken produzieren. Aber den Menschen in diesem Land ist die Bekämpfung der organisierten Kriminalität wichtiger als der Vorwahlkampf, gerade auch innerhalb einer Partei, oder das eifertige Herlaufen hinter auf-

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

- (A) gereigten Interessengruppen, die sich zuvor beim sogenannten polizeilichen Lauschangriff mit ihren Bedenken, mit ihrer Apokalypse nie gemeldet haben.

Deshalb sage ich noch einmal: Wer sich heute verweigert, trägt dafür die Verantwortung. Er trägt vor den Bürgern dieses Landes die Verantwortung dafür, daß wieder einmal ein wichtiges Gesetzesvorhaben im Bundesrat steckenbleiben könnte. Er trägt die Verantwortung dafür, daß Straftaten des organisierten Verbrechens auch in Zukunft nicht so wirksam bekämpft werden können, wie es nötig ist. Er trägt vor allem auch die Verantwortung dafür, daß man den Drogenhändlern, den Menschenhändlern, den Waffendealern weiterhin nicht an ihrer empfindlichsten Stelle, nämlich den Verbrechensgewinnen, beikommen kann. Denn auch dieser Hebel ist Teil unseres Gesetzespakets zur Bekämpfung der schweren Kriminalität.

Meine Damen und Herren, ich fordere Sie deshalb sehr nachdrücklich auf: Verweigern Sie sich nicht, sondern vollziehen Sie mit uns den Schulterschluß gegen das organisierte Verbrechen! – Danke sehr.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Als nächster hat Ministerpräsident Schröder (Niedersachsen) das Wort.

- (B) **Gerhard Schröder** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Bundesjustizminister, das ist nicht der Stil dieses Hauses. Wir machen hier keine Parteipolitik, wie Sie es – rhetorisch brillant – versucht haben, sondern wir reden hier zur Sache. Das einzige, was Sie entschuldigen kann, ist, daß Sie Ihr Amt noch nicht so lange versehen, daß Sie das unbedingt wissen müßten.

(Vereinzelt Beifall)

Ich will drei Bemerkungen machen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Erstens. Niedersachsen hält sowohl die Änderung des Grundgesetzes als auch die Begleitgesetze, und zwar in der vorliegenden Form, für zustimmungsfähig.

Zweitens. Zur Änderung des Grundgesetzes ist, wie Sie alle wissen, auch im Bundesrat eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Große Koalition des Landes Bremen hat erklärt, daß sie der Änderung des Grundgesetzes nur dann zustimmen werde, wenn im Vermittlungsausschuß versucht wird, eine Verbesserung der Begleitgesetze zu erzielen.

Die Änderung des Grundgesetzes, die mit einer Zweidrittelmehrheit der hier versammelten Stimmen beschlossen werden muß, ist aber die notwendige Basis für die Durchsetzung der Begleitgesetze. Für mein Land steht das Ziel, die Grundgesetzänderung zu erreichen und damit die Basis für das Inkrafttreten der Begleitgesetze zu schaffen, im Vordergrund. Wir werden uns deswegen dem Bremer Anliegen nicht verschließen. Ich will nicht verhehlen, daß ich das für keine glückliche Lösung halte, und das hier auch sehr deutlich sagen. Wir tun das, weil im Vordergrund das Ziel stehen muß, mit der Änderung des

Grundgesetzes die Basis für das Inkrafttreten der Begleitgesetze zu schaffen. (C)

Drittens. Wir werden im Vermittlungsausschuß konstruktiv an der durchaus möglichen Verbesserung der Gesetzesvorhaben mitarbeiten. Sollten sich diese Verbesserungen aus inhaltlichen, aus rechtstechnischen oder auch aus politischen Gründen nicht erzielen lassen, gilt das, was ich in meiner ersten Bemerkung gesagt habe. Wir werden dann den unveränderten Begleitgesetzen zustimmen.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Das Wort hat Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach Schätzungen der UNO beläuft sich der **Jahresumsatz der Organisierten Kriminalität weltweit** auf über **500 Milliarden US-Dollar**. Das ist mehr als die Staatshaushalte von Deutschland und Frankreich zusammengerechnet. Allein der organisierte Rauschgifthandel in der Bundesrepublik zieht jährlich Milliardenprofite aus dem Elend junger Menschen. Organisierte Schutzgelderpressungen gibt es mittlerweile in jeder deutschen Großstadt. Internationale Schleuserbanden bringen Zehntausende von Illegalen in unser Land. Frauenhändlerringe liefern sich bei uns Revierkämpfe. Der Bankenplatz Frankfurt entwickelt sich zur Drehscheibe organisierter Geldwäsche. In deutschen Großstädten macht sich eine sogenannte **Russenmafia** breit. Für viele der etwa 6 500 Verbrecherbanden in den Staaten der ehemaligen UdSSR ist Deutschland das Zielgebiet schlechthin; einige dürften bei uns bereits Fuß gefaßt haben. (D)

Dies sind nur wenige Mosaiksteine aus dem aktuellen deutschen Lagebild zur Organisierten Kriminalität. Es kann niemand mehr die Augen davor verschließen; die Symptome sind überdeutlich. Drängender denn je müssen wir uns fragen, wie es um die **Wehrhaftigkeit unseres Staates** bestellt ist. Reichen seine Mittel aus, um der Bedrohung Herr zu werden?

Im Kampf gegen die Anführer krimineller Organisationen erweist sich unsere **Strafprozeßordnung** oft nur als ein **stumpfes Schwert**. Staatsanwaltschaft und Polizei stoßen auf eine Mauer des Schweigens; Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktionen gehen ins Leere.

Die Ebene der Drahtzieher und Finanziere ist dicht abgeschottet, häufig bestens im legalen Wirtschaftsleben etabliert. Hinter bürgerlichen Fassaden macht man sich die Finger nicht schmutzig. Das gewinnträchtige Töten, Erniedrigen, Ausbeuten unschuldiger Menschen überläßt man einer willfähigen, beliebig austauschbaren Söldnerriege.

Die Organisierte Kriminalität zeigt sich nur an wenigen Stellen verwundbar. Die empfindlichste ist zweifellos ihre Kommunikation. Auch die Führung eines Verbrechenskonzerns funktioniert nicht ohne Beratungen, Absprachen, mündliche Direktiven.

Angesichts der hohen Professionalität der Akteure liegt es auf der Hand, daß hier allein mit Telefonüberwachungen nicht viel zu erreichen ist.

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) Gleiches gilt für **Observationsmaßnahmen** und – dies möchte ich besonders betonen – für den **Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen**: Wir alle wissen, daß es für sie sehr schwierig ist, an die inneren Zirkel der Syndikate heranzukommen. Die Schutzbarrieren aus Mißtrauen und engen ethnischen oder familiären Bindungen erweisen sich in der Regel als unüberwindlich. Außerdem lassen sich so meist nur schwache, mittelbare Beweise gewinnen; von den Risiken für die eingesetzten Personen – bis hin zur konkreten Lebensgefahr – ganz zu schweigen. Manchmal frage ich mich, was wir den Verdeckten Ermittlern unserer Polizei zumuten. Deshalb habe ich Respekt vor ihrer Arbeit und ihren Arbeitsergebnissen.

Bei dieser Ausgangslage dürfen wir unsere Polizei und Justiz nicht im Stich lassen. Wir müssen unseren Sicherheitsorganen die notwendigen Mittel an die Hand geben, damit sie im Kampf gegen das organisierte Verbrechen wenigstens annähernd Schritt halten können.

Damit komme ich zur elektronischen Wohnraumüberwachung, besser gesagt: zum Abhören von Gangsterwohnungen. Wer eine konsequente Bekämpfung der Organisierten Kriminalität fordert, kann diese Maßnahme nicht ablehnen.

- (B) Sicher darf man hier keine Wunderdinge erwarten. Doch die Erfahrungen der USA sprechen für sich. So ist es dort in den letzten zwei Jahrzehnten gelungen, bis in die Spitze der Cosa-Nostra-Familien vorzudringen. Dutzende von Gangsterbossen wurden schwerster Straftaten überführt. Jährlich werden in den USA etwa 6 000 Mitglieder von Verbrechensorganisationen – und zwar aller Hierarchieebenen – zur Verurteilung gebracht. Die Experten sind sich einig: All diese Erfolge wären ohne das Abhören von Gangsterwohnungen nicht denkbar.

Nach über 20jähriger Diskussion in Deutschland ist die Einführung dieser Maßnahme überfällig. Heute haben wir die Chance dazu, und diese Chance sollten wir gemeinsam nutzen.

Meine Damen und Herren, es ist unstrittig, daß die **elektronische Wohnraumüberwachung Ultima ratio** bleiben soll. Das vorliegende Gesetzespaket trägt der hohen Bedeutung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung Rechnung. Dies zeigt sich beispielhaft an der Übertragung der **Anordnungs-kompetenz** auf ein Gremium aus drei Richtern. Für den Erlass eines Haftbefehls genügt bei uns die Entscheidung eines Amtsrichters.

In England werden die akustische und die optische Wohnraumüberwachung durch die Polizei angeordnet. In Frankreich werden diese Mittel sogar von der Polizei eingesetzt, ohne daß überhaupt eine gesetzliche Regelung existiert. Ähnlich ist die Situation in Belgien und Spanien. In anderen Staaten, wie der Schweiz, Luxemburg oder Dänemark, genügt die Anordnung eines Richters.

Allein schon mit Blick auf die europäische Situation fehlt mir das Verständnis für Horrorvisionen und hysterische Prophezeiungen, die mit dem Gesetz den Untergang des Rechtsstaats gekommen sehen.

Meine Damen und Herren, auch der Kompromiß zwischen der Schutzbedürftigkeit besonderer Vertrauensverhältnisse und den Belangen einer effektiven Verbrechensbekämpfung ist wohl abgewogen. Ich halte es für eine vernünftige Lösung, hier **besonders strenge Verwertungsregeln** vorzusehen. (C)

Über die für bestimmte Berufsgruppen geplanten **Abhörverbote** bin ich jedoch nicht sehr glücklich. Ich sage ganz offen, daß wir grundsätzlich keine „ermittlungsfreien“ Zonen wollten. Ich akzeptiere die – nach langen Verhandlungen – im Gesetzentwurf gefundene Lösung als Kompromiß.

Mit Nachdruck warne ich davor, den privilegierten Personenkreis noch weiter auszudehnen. Dies wäre in meinen Augen eine gravierende Fehlentscheidung, die die Wirksamkeit und die Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung nicht nur aufweichen, sondern ernsthaft in Frage stellen würde. Wenn Gleichbehandlung gefordert wird, würde ich eher wieder in die andere Richtung gehen.

Uns sind mächtige Verbrecherorganisationen bekannt, die ein ganzes Netzwerk von Rechtsanwaltskanzleien oder Steuerberatungsbüros für sich beschäftigen. Wollen wir diese zu Tabuzonen für die akustische Wohnraumüberwachung erklären? Wollen wir allen Ernstes weghören, wenn sich Mörder oder Drogenhändler darüber beraten lassen, wie man schmutzige Millionen möglichst steuergünstig anlegt, wenn sie sich anwaltlichen Rat holen, wie man im Firmenübernahmevertrag die Geldwäscheabsicht am besten tarnt? Wollen wir, daß allein schon die Indienststellung eines Leibarztes – wie bei den südamerikanischen Drogenkartellen allgemein üblich – aus der Privatvilla des Gangsterbosses einen gesetzlich geschützten Raum macht? (D)

Ich kann auch hier nur vor Naivität warnen. Die Organisierte Kriminalität ist phantasievoll genug, jede „ermittlungsfreie“ Zone konsequent für ihre Zwecke zu nutzen. Ich denke, wenn wir mit neuen Waffen gegen den größten Feind unseres Rechtsstaates angehen wollen, sollten wir ihm nicht vorher schon die passenden Schutzschilde zuwerfen. Unsere Strafverfolgungsorgane dürfen nicht zum Spielball erfindungsreicher Verbrecher werden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß geht also eher nicht weit genug. Vor allem vermissem ich die Möglichkeit der **optischen Wohnraumüberwachung**. In anderen Ländern gehört sie schon längst zum Standardrepertoire der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Ähnlich verhält es sich mit den Regelungen zur **Abschöpfung von Verbrechensgewinnen**. Sie gehen zwar in die richtige Richtung, insbesondere was die frühzeitige Einbindung der Finanzbehörden bei Geldwäscheverdacht und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs anbelangt. Dennoch hätte ich mir wirksamere Zugriffsmöglichkeiten auf schmutzige Gelder, d. h. eine **Beweislastumkehr**, gewünscht.

Es ist somit nicht alles erreicht, was Gegenstand der baden-württembergischen Bundesratsinitiative – wohl gemerkt: einer Großen Koalition – vom Spät-

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) Jahr 1995 war. Ich habe sie vor zwei Jahren an diesem Pult begründet. Dennoch können wir mit dem Kompromiß leben. Wir werden dem Gesetzespaket unsere Zustimmung geben, auch damit der quälende Diskussionsprozeß endlich in ein konkretes Ergebnis mündet.

Meine Damen und Herren, wir stehen unmittelbar vor einer außerordentlich wichtigen Entscheidung für die innere Sicherheit unseres Landes.

Lassen Sie mich die Situation, in der wir uns befinden, mit den Worten des FBI-Direktors Freeh beschreiben:

Wir können den dunklen Kräften durch Unterlassen zum Sieg verhelfen, oder wir können ein Strafverfolgungssystem aufbauen, das die Menschen schützt, Verbrecherbanden besiegt und die Vorzüge der Freiheit sichert. Wir haben keine Zeit zu verlieren. Der Feind ist bereits durch das Tor gebrochen. Probleme, die über Leben und Tod entscheiden, stehen mitten unter uns.

Der FBI-Chef sagte dies nicht irgendwo. Er sagte es in Berlin. Er sagte es an die Adresse der Deutschen. Und er wußte, wovon er redete.

Es geht aber nicht allein um Fragen der Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger. Der Bundesjustizminister hat völlig zu Recht darauf hingewiesen: Es geht auch um die Glaubwürdigkeit der Politik und der politisch Verantwortlichen in unserem Land.

Seit mehr als 20 Jahren wird über den sogenannten Lauschangriff gestritten, diskutiert, debattiert.

- (B) Nach zähen und langen Verhandlungen ist es jetzt endlich zu einem Parteienkonsens gekommen. Wir stehen kurz vor dem Ziel. Unsere Bürgerinnen und Bürger erwarten jetzt, daß die politisch Verantwortlichen endlich eine verbindliche Entscheidung zum Abhören von Gangsterwohnungen treffen. Zeigen wir den Menschen, daß die Länder im Bundesrat zusammenstehen, wenn es um existentielle Fragen der inneren Sicherheit Deutschlands geht!

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Als nächster hat das Wort Ministerpräsident Dr. Stoiber (Bayern).

Dr. Edmund Stoiber (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich wollte heute eigentlich mit den Worten beginnen: Das ist ein guter Tag für die innere Sicherheit und ein schlechter Tag für die Organisierte Kriminalität. – Denn lange sah es so aus, als hätten wir – Herr Kollege Schmidt-Jortzig hat das sehr eindringlich dargestellt – einen tragfähigen Kompromiß gefunden und könnten – nach zwei Verhandlungsrunden, im August und im Januar – heute auch einen Kompromiß beschließen.

Ich erinnere – genau wie Herr Kollege Schmidt-Jortzig – an die Diskussion, die wir am 26. September vergangenen Jahres nach dem bemerkenswerten Interview von Ministerpräsident Schröder in der „Bild am Sonntag“ mit dem Kollegen Voscherau geführt haben. Hier bestand eine breite Übereinstimmung, Herr Kollege Schröder. Sie haben fairerweise darge-

legt, daß in der SPD manches, was die Kriminalität, die Kriminalitätsbekämpfung und auch die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität angeht – ich sage es einmal sehr vorsichtig –, vielleicht zu eng gesehen worden ist. (C)

Sie haben der Unionsseite dann vorgeworfen: Ihr seht manche Dinge von der repressiven Seite her vielleicht auch zu eng. – Aber jedenfalls bestand am 26. September eine breite Übereinstimmung im Kampf gegen die Kriminalität und in besonderem Maße im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität.

Ich bin in der Tat sehr betroffen darüber, daß Sie aus den Gründen, die Sie dargelegt haben, heute zwar der Grundgesetzänderung zustimmen, aber im Prinzip nicht weiterkommen wollen. Denn wenn man über die Ausführungsbestimmungen heute nicht beschließt und weitere Ausnahmen macht, dann verliert das, was wir im Hinblick auf das Grundgesetz beschließen, natürlich an Wirkung.

Ich sage das auch in Anbetracht der Tatsache, daß ich mich als ehemaliger Innenminister logischerweise intensiv mit dieser Thematik beschäftigt und mich sehr darüber gefreut habe, daß der damalige Parteivorsitzende der SPD, Herr Engholm, 1992 eine gewaltige Veränderung vorgenommen hat, die auch zu bestimmten Auseinandersetzungen in der SPD geführt hat. Das war eine Weichenstellung. Ich bin der Meinung, daß sechs Jahre Diskussion über diese Dinge eigentlich ausreichen. Wenn wir jetzt so weitermachen, dann ist dies in der Tat kein guter Tag in Hinblick auf den Kampf gegen die Organisierte Kriminalität. (D)

Ich spreche hier als Ministerpräsident eines Landes, das jahrelang – um nicht zu sagen: jahrzehntelang – unter der Organisierten Kriminalität, die aus dem Süden Europas kommt, gelitten hat und heute natürlich auch deswegen besonders darunter leidet, weil sich die **italienische Mafia** in der Zwischenzeit mehr im geschützteren Gesprächsraum Deutschland als im Gesprächsraum Italien verabredet und miteinander spricht. Das sagt eigentlich schon eine ganze Menge. Wir haben enorme Probleme mit den Auswirkungen, weil wir eine Gesetzeslage haben, die mit der europäischen Integration überhaupt nicht einhergeht. Ich wundere mich eigentlich darüber, daß bei solchen Fragen im Prinzip plötzlich nationale Egoismen – ich sage das einmal sehr deutlich – über europäische Integrationsbemühungen obsiegen.

Wir brauchen in der Frage der Organisierten Kriminalität in der Tat eine **stärkere Zuständigkeit der Europäischen Union** und der europäischen Polizei. Dem habe ich immer das Wort geredet. Wenn wir jetzt aber im Prinzip weit hinter dem internationalen Standard, hinter dem Standard innerhalb Europas zurückbleiben, werden wir natürlich enorme Schwierigkeiten haben. Deswegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, muß ich ganz ehrlich sagen: Ich kann das nicht nachvollziehen – nach dem 26. August, nach dem 26. September und nach dem 7. Januar! Denn auch gewichtige Landespolitiker der SPD haben an den Kompromißverhandlungen teilgenommen.

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

- (A) Erlauben Sie mir jetzt eine Anmerkung aus der Sicht meines Landes! Die **innere Sicherheit** – darin stimmen wir wohl überein – ist als **zentrale Voraussetzung für persönliche Freiheit** und als Grundlage für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unseren Staat unverzichtbar. Wir haben mit unseren Möglichkeiten die bayerische Polizei zumindest im präventiven Bereich in die Lage versetzt, die Organisierte Kriminalität wirkungsvoller bekämpfen zu können als die meisten anderen Länder: Nicht nur, daß sich alleine 400 Beamte beim Bayerischen LKA mit dem Thema „Organisierte Kriminalität“ befassen, wir haben unserer Polizei auch die nötigen rechtlichen Möglichkeiten an die Hand gegeben, effektiver gegen die Organisierte Kriminalität vorzugehen. Ich nenne hier nur die **Schleierfahndung** – lange bekämpft; heute ein entscheidendes Mittel der Polizei, um die im Prinzip verlorengegangene Filterwirkung der Grenzen einigermaßen auffangen zu können –, ich nenne die **Rasterfahndung**, ich nenne die Zulässigkeit von **Abhörmaßnahmen** im präventiv-polizeilichen Bereich, die im bayerischen Polizeiaufgabengesetz unter strengen rechtlichen Voraussetzungen geregelt ist, und ich nenne im besonderen auch die **Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz** zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Deswegen haben wir in der Tat unter anderem auch ein geringeres Kriminalitätsaufkommen, und wir haben eine höhere Aufklärungsquote. Es muß uns insgesamt nachdenklich stimmen, daß sich die Kriminalitätsrate von 1965 bis 1995 in Deutschland West verfünffacht hat, während sie sich in den südlichen Ländern Deutschlands, obwohl dort dieselben Probleme bestehen, „nur“ verdoppelt hat. Das hängt vielleicht auch mit bestimmten Möglichkeiten zusammen, die wir der Polizei etc. eröffnet haben. In der Frage der repressiven Behandlung können wir leider nicht selbst entscheiden. Wir brauchen hier vielmehr den Bundesgesetzgeber, und wir brauchen im Grunde genommen auch den Konsens, um das Grundgesetz und Nachfolgegesetze ändern zu können.

Ich bin schon betroffen, weil die internationale Situation überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wird. Der Kollege Teufel hat darauf hingewiesen und auch einige Beispiele genannt. Ich möchte Ihnen zwei typische Beispielsfälle aus unserem Nachbarland **Italien** vor Augen führen, die ohne die Möglichkeiten, die wir jetzt nicht bekommen, überhaupt nicht hätten geklärt werden können.

Denken Sie an die Festnahme von Salvatore Riina, Capo di Capi, 1993 in Palermo nach 23 Jahren Untergrundtätigkeit! Mit den Möglichkeiten, die in Italien 1990 eingeführt worden sind, ist es der Polizei gelungen, einen der größten Verbrecher auf europäischer Ebene dingfest zu machen.

Denken Sie an das Jahr 1996: In Rom konnte der Chef der Ermittlungsrichter als Drahtzieher der Organisierten Kriminalität zusammen mit mehreren Kollegen natürlich nur aufgrund der Möglichkeiten der akustischen Wohnraumüberwachung dingfest gemacht werden. Weitere Beispiele auf internationa-

ler Ebene und auf europäischer Ebene ließen sich (C) darlegen.

Wir haben hier die Verantwortung. Die Menschen sind besorgt über die Entwicklung der Kriminalität, und sie sind vor allen Dingen besorgt über die Entwicklung der Organisierten Kriminalität. Der Bundesinnenminister wird nachher sicherlich noch einige Daten nennen. Aber das Wachsen der Tatkomplexe der Organisierten Kriminalität, das Wachsen der Zahl der Beteiligten innerhalb der Organisierten Kriminalität zwingt uns doch dazu, der Polizei heute Maßnahmen und Möglichkeiten an die Hand zu geben, die sie vor 20 oder 30 Jahren nicht brauchte. Damals reichte die Telefonüberwachung, weil noch mehr über das Telefon abgesprochen und abgestimmt worden ist. Heute werden diese Dinge im Prinzip nicht mehr über das Telefon abgesprochen; Herr Glogowski, Sie haben das mehrfach selber dargelegt. Heute zieht man sich in Wohnräume, in Ruheräume etc. zurück. Die Polizei steht im Grunde genommen mit großen Schwierigkeiten vor dieser Situation, und dann geben wir ihr die Möglichkeit, präventiv etwas zu tun.

Die **Abgrenzung zwischen präventiver, also vorbeugender, und verfolgender Tätigkeit** ist ungeheuer schwierig. In der Situation, in der wir gegenwärtig stehen, bringen wir die Polizei häufig in die größten Schwierigkeiten. Sie hat nämlich zu entscheiden, ob sie eine präventive Tätigkeit abrechnen soll, wenn diese sozusagen in die verfolgende Tätigkeit hineingeht. Wenn sie sich korrekt verhält, muß sie es aufgeben, den Tätern auf der Spur zu bleiben. Wenn sie das nicht tut und sagt: „Das lege ich noch als Prävention aus“, dies später von der Staatsanwaltschaft jedoch nicht mehr als Prävention ausgelegt wird, dann sind die Polizeibeamten „dran“, weil sie etwas Rechtswidriges getan haben. (D)

Ich sage Ihnen sehr offen: Es ist im Prinzip ein Stück Politikunfähigkeit, was wir hier in einer entscheidenden Frage dokumentieren. Dafür tragen Sie, Herr Kollege Schröder, und die Kollegen von der SPD die alleinige Verantwortung.

Ich möchte noch einmal deutlich machen: Sechs Jahre Diskussion, Runden über Runden, die Organisierte Kriminalität wächst, das Problem wird größer. Sie sind bereit zu Gesprächen. Man vereinbart dann in mühsamen Verhandlungen einen Kompromiß. Danach erhebt der SPD-Parteitag weitere Forderungen. Man geht erneut auf Verhandlungen ein. Man setzt sich nach Weihnachten noch einmal hin und schließt einen neuen Kompromiß, indem man einzelne Gruppen, die ich jetzt nicht nenne, in die Abhörverbote und andere in die Verwertungsverbote miteinbezieht. Und nun kommen Sie, Herr Scherf – mit Verlaub, wenn ich das sagen darf –, und bringen neue Bedenken vor, die längstens in den Runden ausgehandelt worden sind und hinsichtlich der man einen Kompromiß geschlossen hat. Jetzt frage ich doch einmal: Was soll der Bürger draußen denn eigentlich noch von der Politikfähigkeit unseres Systems halten, wenn Entscheidungen getroffen, dann wieder aufgedröselte werden, schließlich erneut Entscheidungen getroffen werden, der Bundestag nach leiden-

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

- (A) schafflicher intensiver Diskussion entschieden hat und nun von Ihnen ein Bedenken, das im Grunde genommen schon abgehandelt war, in der Weise, in der Sie es getan haben, plötzlich erneut aufgeworfen wird?

Ich bedauere das außerordentlich, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich kann nur sagen: Die Änderung des Grundgesetzes, die jetzt hier beschlossen werden soll, begrüße ich; dem stimmen wir selbstverständlich zu. Aber die Änderung des Grundgesetzes bringt uns überhaupt nicht weiter. Denn ich sehe, daß einige in diesem Haus das Problem der Organisierten Kriminalität und die Probleme der Sicherheit der Menschen im Prinzip hinter – für mich – Pseudoargumente zurücktreten lassen. Dies kann ich nicht nachvollziehen; noch dazu, wenn man sieht, worüber hier diskutiert wird: Drei Richter vorher, drei Richter nachher – größere rechtsstaatliche Sicherheiten bei dieser Beweiserhebung kann man sich überhaupt nicht vorstellen. Wenn Sie die Grenzen noch weiter ziehen, können Sie es gleich bleibenlassen. Dann lassen Sie die Polizei im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität alleine. Vielleicht treffen wir uns in zwei, drei oder vier Jahren wieder, wenn uns die Organisierte Kriminalität nicht nur von Süden und von Osten her, sondern insgesamt noch größere Probleme bereitet. Sie bereitet dann letzten Endes auch denjenigen den Boden, die daraus ihre politische Suppe kochen.

- (B) Deswegen bitte ich darum, noch einmal darüber nachzudenken, wie wir hier verfahren sollen. Ich bedauere die Entscheidung der SPD insgesamt und auch Ihre Entscheidung, Herr Scherf, außerordentlich. Sie wird zu weiteren, größeren Auseinandersetzungen auch außerhalb dieses Raumes führen. – Danke schön.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Als nächster hat das Wort Bürgermeister Dr. Scherf (Bremen).

Dr. Henning Scherf (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen eine schöne Rede mitgebracht; sie enthält die Begründung, warum wir Bremer unsere verfassungsrechtliche Beteiligungskompetenz im Bundesrat in dieser Sache wahrnehmen. Wenn Sie Spaß haben wollen, empfehle ich Ihnen diese Rede zur Lektüre; ich gebe sie hiermit zu **Protokoll** *).

Ich möchte gerne direkt über das berichten, worüber wir gestern nacht in der Großen Koalition bei uns beraten haben; sodann möchte ich mich mit meinen beiden Vorrednern auseinandersetzen.

Wir sind gestern abend übereingekommen, daß wir, die Regierung eines Bundeslandes, uns konstruktiv an dem weit vorangebrachten Prozeß in bezug auf gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beteiligen wollen. Das bitte ich doch auch zu bedenken. Wenn meine beiden Vorredner mit Zorn über uns herfallen, dann übersehen sie: Dies hätte auch anders sein können, und dann wäre die Beratung heute zu Ende gewese-

sen. Wir wollen das nicht. Wir wollen vielmehr ein Tor aufstoßen, damit über die Anrufung des Vermittlungsausschusses die in den letzten Tagen und Wochen laut gewordene – ich denke: bis in die Münchner Staatskanzlei gedrungene – öffentliche Kritik vom Bundesrat aufgenommen wird. (C)

Wer gegenüber Kritik unempfindlich ist, haut sich in sein eigenes Knie, lieber Herr Kollege Stoiber. Ich habe Sie bisher immer als jemanden erlebt, der die öffentliche Debatte mit hoher Sensibilität zu integrieren in der Lage ist. Hier scheinen Sie Ihre Ohren und Augen zuzumachen und durchmarschieren zu wollen. Davon kann ich nur abraten. Wir müssen unsere Verfassungsberatungskompetenz vielmehr nutzen. Der Bundesrat ist nicht etwa eine Adresse zum Akklamieren von Beschlüssen; wir haben hier vielmehr eine Mitberatungskompetenz. Nur diese fordern wir ein. Wir wollen das tun, was in der gesamten Geschichte des Bundesrates selbstverständlich gewesen ist und immer wieder konstruktiv-konkret durchgeführt worden ist: Wir wollen über den Vermittlungsausschuß ein uns zur Verfügung stehendes Instrument nutzen, um die nach meiner Auffassung – das ist jetzt aber meine persönliche Auffassung; es ist nicht Auffassung der Großen Koalition in Bremen – mißratene **Privilegierung** einiger weniger zeugnisverweigerungsberechtigter Personen und die Nicht-Privilegierung einiger anderer zu korrigieren.

Ich war selber einmal Anwalt; ich weiß, daß auch Sie Jura studiert haben. Wie wollen Sie eigentlich einen **Strafverteidiger** privilegieren, der in seinem Büro, manchmal sogar in seiner eigenen Person ein großes zivilrechtliches Geschäft zu bewältigen hat? Wie wollen Sie das eigentlich organisieren? Wie wollen Sie etwa in München denjenigen Teil der Anwälte in Sozietäten, die Strafrechtsmandate haben, von dem übrigen Teil der Anwälte trennen? Das ist mißglückt. Das müssen Sie doch wissen. Dann kann man doch nicht einfach sagen: „Schluß, wir haben einen Kompromiß erzielt, und nun wird durchgestartet!“ Das geht nicht. Wie wollen Sie eigentlich – (D)

(Zurufe)

– Nun hören Sie doch einmal zu! Ich habe Ihnen auch zugehört; das ist mir auch schwergefallen.

(Heiterkeit)

Wie wollen Sie eigentlich der bundesweiten Kritik sämtlicher **Ärzte**, sämtlicher Heilberufe begegnen? Wie wollen Sie Ihrem eigenen Arzt, bei dem Sie gelegentlich aufkreuzen müssen und auf dessen Couch Sie sich begeben müssen, eigentlich klarmachen, daß Sie das bisher ihm gegenüber bestehende geschützte Vertrauens- und Beratungsverhältnis hintanstellen?

Ich denke, das ist mißglückt. Hier müssen wir die öffentliche Kritik aufnehmen. Wir dürfen nicht Augen und Ohren zumachen und sagen: „Egal, was da an öffentlicher Kritik laut geworden ist; wir haben die Geduld verloren mit solchen Mitberatungsempfehlungen.“

Jetzt kommt das Delikateste: Wie wollen Sie eigentlich die Privilegierung der **Abgeordneten** ange-

*) Anlage 1

Dr. Henning Schert (Bremen)

- (A) sichts der wirklich unterschiedslosen Diskreditierung derjenigen, die öffentliche Abgeordnetentätigkeit öffentlich kontrollieren – –

(Zuruf Dr. Edmund Stoiber [Bayern])

– Was sagen Sie eigentlich Ihrem Parteifreund, dem ARD-Intendanten, der erklärt, das sei ein Anschlag auf die **Pressefreiheit**? Sagen Sie: „Den werde ich beim nächstenmal auf dem CSU-Parteitag glattbügeln; dann hört er auf, als ARD-Intendant zu reden“? Ich rate Ihnen: Vertun Sie sich da nicht! Wir haben in der Bundesrepublik Gott sei Dank eine öffentliche Presse, die nicht ausschließlich und allein von den Direktiven des CSU-Bundesparteitags abhängig ist. Darauf setze ich auch.

(Zuruf: Landesparteitags!)

– Landesparteitags, gut! Nein, Sie sind doch auch Bundes-Partei, CSU-Bundespartei?

(Heiterkeit und Zurufe)

– Pardon, Entschuldigung!

- Also, ich rate sehr dazu – auch so schlaun Rechts-populisten wie meinem Kollegen Stoiber –, die sichtbar gewordene, öffentliche, verfassungsrechtlich begründete Kritik nicht einfach mit einem entschiedenen „Jetzt ist Schluß, ich habe die Geduld verloren, ich muß jetzt durchmarschieren“ wegzuschieben. Ich rate auch sehr dazu, daß wir uns in der Bundesratsarbeit an diesen Einwänden qualifizieren. Ich sehe darin eine große Stunde des Bundesrates – ganz im Gegensatz zu meinem Vorredner Herrn Stoiber, der den Bundesrat in seinen Beratungschancen offenbar niedrighängt. Mit unseren **Beratungskompetenzen** haben wir eine große Aufgabe. Es ist übrigens nicht so, lieber Herr Schmidt-Jortzig, daß die F.D.P. wie eine Eins steht. Ich weiß nicht, wen Sie dabei alles übersehen haben.
- (B)

(Heiterkeit)

Ich weiß nicht, wie Sie über Herrn Genscher denken; er hat schriftlich zu Protokoll gegeben, daß das, was wir hier bewirken wollen, seine Begründung dafür gewesen ist, warum er gegen die Grundgesetzänderung votiert hat. Graf Lambsdorff hat im Bundestag schriftlich zu Protokoll gegeben – den müssen Sie doch kennen;

(Heiterkeit)

auf dessen Wort hören Sie doch sonst –, daß das, was ich gerne an den Vermittlungsausschuß verweisen will, die Begründung dafür ist, warum er im Bundestag nicht mitgestimmt hat. – Von Ihrer Vorgängerin – die müssen Sie doch kennen; Sie können sie doch nicht einfach vergessen – stammt die schriftliche öffentliche Ermahnung, daß ich in dieser Frage bitte darauf bestehen solle – das tue ich übrigens auch; schöne Grüße an Ihre Kollegin; Sie sollten sie nicht immer übersehen –, die dringend notwendige Nachbesserung über den Vermittlungsausschuß zu bewirken.

Ich setze übrigens darauf, daß wir ein **echtes Vermittlungsergebnis** erzielen. Sie tun das so ab.

Überheben Sie sich nicht! Sie müssen dem Herrn Genscher und dem Herrn Lambsdorff und der hochgeschätzten Kollegin anschließend sagen, daß sie mit Ihnen stimmen müssen. Wie wollen Sie denen das eigentlich erklären, wenn Sie sich gar nicht auf das Vermittlungsergebnis einlassen? (C)

Ich plädiere sehr dafür, daß wir die Gelegenheit, die sich uns durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu dem Artikelgesetz bietet, nutzen, um ein Ergebnis zu erzielen, das die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität nicht vertagt, sondern möglich macht. Dies sollte aber auf der Grundlage eines verfassungsrechtlichen Konsenses – quer durch die Parteien – geschehen. Wir wollen hier keinen Wahlkampf machen, Herr Stoiber, sondern wir wollen gerade in einer so delikaten Frage Beratungskompetenz möglich machen, nutzen und für das Land anbieten.

Darum bitte ich Sie alle: Lassen Sie diese Gelegenheit nicht einfach verstreichen, sondern handeln Sie klug, mit Augenmaß, indem Sie sagen: Wir stimmen der Verfassungsänderung zu; aber wir werden alle uns noch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Vermittlungsausschuß nutzen, um den dringend benötigten Konsens zu erzielen. Dieser ist dann vor allem für diejenigen wichtig, die die Arbeit machen müssen. Nicht Herr Stoiber jagt Kriminelle, sondern das tun andere. Diese leben nicht von Parteibuchaufträgen, sondern sie leben davon, daß sie von einem **verfassungspolitischen und innenpolitischen Konsens** begleitet werden, der ihre Arbeit trägt. Sie wollen nicht polarisiert werden, sie wollen keine Parteiaufträge erfüllen, sondern sie wollen für die gesamte Bevölkerung arbeiten. (D)

Jetzt sage ich wiederum für unsere eigene Koalition: Wir wollen einerseits nicht, daß an uns etwas scheitert. Aber wir wollen andererseits natürlich, bitte sehr, mitberaten dürfen. Darum machen wir diesen Zweier-Schritt: Wir stimmen heute der Verfassungsänderung zu, und wir bitten Sie herzlich darum, gemeinsam mit uns den Vermittlungsausschuß zum Artikelgesetz anzurufen. Sodann sollten wir diesen Zweier-Schritt zu einem verständigen gemeinsamen Kampf gegen Organisierte Kriminalität nutzen. Das ist kein Wahlkampfthema, sondern es geht darum, in der Sache etwas für die Leute zu tun. Diese Botschaft könnte vom Bundesrat ausgehen. Wir würden dann einen Streit, der quer durch die Republik verlaufen ist und noch andauert, nicht weiter vertiefen, sondern wir würden einen Beitrag zur Versachlichung und zur fachlichen Arbeit all derjenigen leisten, die darauf angewiesen sind, daß auch in Zukunft Kriminalbeamte, Staatsanwaltschaft und Strafjustiz, Strafrichter, arbeitsfähig bleiben – unter verfassungsrechtlich akzeptierten und vertretbaren Rahmenbedingungen. Ich bitte sehr darum, daß Sie uns bei dem Versuch zusammenzukommen begleiten und sich nicht weiter an dem „Spaß“, hier parteipolitische Polarisierung zu betreiben, beteiligen.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Herr Ministerpräsident Stoiber hat noch einmal um das Wort gebeten.

- (A) **Dr. Edmund Stoiber** (Bayern): Herr Kollege Scherf, ich möchte Sie persönlich ansprechen, weil ich glaube, daß Sie das Problem schon ein bißchen „heruntergezogen“ haben. Da Sie jetzt die CSU ansprechen oder den Intendanten irgendeiner öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in diesem Zusammenhang erwähnen –

(Zurufe)

– Das haben Sie hier getan. Das sind sicherlich nicht die Argumente, die wir hier austauschen sollten. Ich spreche Ihnen doch nicht das Recht ab, Ihre Einwendungen vor diesem Verfassungsorgan zu erheben. Nur, es gibt natürlich auch über die Verfassungsorgane Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat hinaus vorbereitende Gespräche, um die entsprechende politische Arbeit vernünftig zu gestalten.

Sie müssen doch zugeben: Wenn sich Vertreter der Bundespolitik und der Landespolitik aufgrund eines SPD-Parteitageantrags bzw. -beschlusses zur Vorbereitung der Entscheidungen der jeweiligen Verfassungsorgane noch einmal zusammensetzen, dann können Sie dies doch nicht einfach wegwischen und behaupten, man spreche Ihnen das Recht ab, hier Einwendungen zu erheben. Ich frage, was für einen Sinn das eigentlich macht.

Ich bitte darum, darauf zurückzukommen, Herr Kollege Scherf – ich habe von Ihnen nichts dazu gehört –: Am 26. September haben wir hier eine große Debatte über die innere Sicherheit geführt. Herr Schröder hat der „Bild am Sonntag“ ein voluminöses Interview gegeben und damit eine gewaltige Diskussion ausgelöst. Er hat zu erkennen gegeben, daß die SPD bestimmte Positionen im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit korrigiert und verändert.

(B)

Bis heute sind wir nicht entscheidend weitergekommen; denn Sie halten mir oder anderen hier vor: „Wie wollen Sie abgrenzen? Bei den Abgeordneten und bei den Pfarrern wollen Sie ein sogenanntes **Erhebungsverbot**, bei anderen Gruppen nur **Verwertungsverbote** vorsehen.“ – Das ist eine unlautere Einwendung. Denn Sie wissen sehr genau: Wir waren der Meinung, daß es dieser Aufsplitterung überhaupt nicht bedürfe; denn aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Verfassung sei schon alles geregelt. Es ist Ihr Petition gewesen, es war der Kompromiß auf Wunsch der SPD, jedenfalls für drei Gruppen – nicht für Journalisten und andere, sondern für Pfarrer, Strafverteidiger und Abgeordnete – Erhebungsverbote vorzusehen. Die SPD wollte noch mehr. Man hat sich dann auf diese Gruppen verständigt. Sie können uns doch jetzt keinen Vorwurf machen, indem Sie sagen: Wie wollen Sie denn eigentlich die Abgeordneten von den Journalisten abgrenzen? Das ist keine faire und redliche Diskussion.

(Zuruf Dr. Henning Scherf [Bremen])

Es wäre – das sage ich Ihnen sehr offen – gescheiter gewesen, alles herauszunehmen und es sozusagen bei dem zu belassen, was wir am 26. August eigentlich verabredet haben. Dann hätten Sie keine Probleme, und wir würden etwas gegen die Organisierte Kriminalität tun. Auf der anderen Seite hätten wir mit

Sicherheit nicht die Rechtsprobleme, die Sie hier in dieser Weise „hochziehen“.

(C)

Ich sage noch einmal sehr offen, Herr Scherf: Ihre Stadt leidet in hohem Maße unter der Kriminalität, insbesondere unter der Organisierten Kriminalität. Ich verkneife es mir jetzt einmal, hinsichtlich der Kriminalitätsrate in Bremen Vergleiche mit anderen Städten anzustellen. Diese ist in Bremen relativ hoch, Herr Kollege Scherf. Ich glaube, daß es Ihr besonderes Augenmerk verdient, auch darauf zu achten, daß diese Rate sinkt, anstatt hier Diskussionen zu führen, die uns im Kampf gegen die Kriminalität, insbesondere gegen die Organisierte Kriminalität meines Erachtens entscheidend schwächen. – Danke schön.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Als nächster hat Herr Bundesinnenminister Kanther das Wort.

Manfred Kanther, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst noch einmal zur Sache

(Lachen und Zurufe)

und dann zur politischen Bewertung! – Das sind zwei Dinge, die ganz offenkundig voneinander getrennt werden müssen.

Es geht um die Bekämpfung berufsmäßiger **Bandenkriminalität**. Es handelt sich um 600 bis 700 Banden, die pro Jahr auffällig werden, um 7 000 bis 8 000 Beteiligte und um 70 000 bis 80 000 schwere Straftaten. Ein Überblick über die Zahlen zeigt, **welch hohe verbrecherische Intensität** hier bekämpft werden muß.

(D)

Zweiter Aspekt: Um welche Straftaten geht es nach dem **Straftatenkatalog**? Es geht um schweren Menschenhandel, Mord und Totschlag, Geldfälschung, Bandendiebstahl, schweren Raub, räuberische Erpressung, gewerbsmäßige Hehlerei, Geldwäsche, Bestechlichkeit, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz, organisiertes Verbrechen nach §§ 129 und 129a, schwere Verstöße – vor allem im Schlepperbereich – gegen das Ausländerrecht.

Das sind die Ausführungsbestimmungen, über die Sie, meine Herren Vorredner von der SPD, hier nicht beschließen wollen. Wenn Sie das nicht tun, dann ist die grundsätzliche Legitimation durch das Grundgesetz für die Praxis der Strafverfolgung von Polizei und Justiz nichts, gar nichts wert! Das alles verstecken Sie doch hinter Argumenten, die Ihnen im nachhinein aus parteiinternen Gründen oder aus blankem Opportunismus eingefallen sind. Denn diese Argumente hat niemand von Ihnen je gegen das Abhören im präventiven Bereich vorgetragen. Vor einem Jahr hat das BKA-Gesetz den Bundesrat – nach zehn- oder zwölfjährigem „Gezacker“ – ohne Einspruch passiert. Es sieht im präventiven Bereich das akustische und visuelle Überprüfen von Wohnungen vor. Wie aufgesetzt ist diese Debatte!

Wenn wir uns im Bereich der Organisierten Kriminalität befinden, stehen wir vor neuen Phänomenen der Tatbegehung. Es handelt sich nicht um den Ein-

Bundesminister Manfred Kanther

- (A) zeltäter, der einmal, aus Gelegenheit oder im Affekt handelt, sondern hier erwächst aus der vorangegangenen Tat die nächste. Hier wird Kriminalität berufsmäßig geplant und ausgeführt. Das heißt also: Die Grenze zwischen dem Wunsch nach Bestrafung der letzten Tat und der Vorbeugung gegen die nächste durch Polizei und Justiz wird unscharf. Es ist doch unsere Pflicht, die Beamten, die damit zu tun haben, nicht im Halbschatten des Gesetzes arbeiten zu lassen, wo sie ständig mit mühseligsten Grenzziehungen befaßt sind, sondern ihnen eine klare Arbeitsgrundlage gegenüber diesen Berufsverbrechern zu geben.

Herr Stoiber hat soeben schon darauf hingewiesen, daß es Ihr Wunsch war, die Generalklauseln des Grundgesetzes, die hier eingreifen – den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** –, durch eine Detailregelung abzulösen. Ich habe in der Gesprächsrunde mit Engelszungen gepredigt, dies nicht zu tun. Es ist nicht nur eine verfassungskosmetische Frage, wie umfänglich immer mehr und immer intensivere Artikel der Verfassung gedeihen, jetzt Artikel 13. Es ist eine wesentliche Sachfrage, ob wir den die Rechtsordnung tragenden allgemein verbindlichen Generalklauseln unseres Grundgesetzes, dem Commonsense geradezu institutionell mißtrauen, der in Verwaltung und Justiz bestehen muß, auch ohne daß es ausdrücklich – und in Halbsätzen – geschrieben steht.

- (B) Wer hätte je ein Beispiel dafür: Die unappetitliche Vokabel von der Wanze im Beichtstuhl ist durch die Lande „geschossen“ worden. Später hat man diesen Kriegsschauplatz verlassen und einen neuen gesucht. Im Augenblick sind es die Journalisten und die Abgeordneten. Das wechselt bei Ihnen auch ständig. Aber vor einiger Zeit war es die **Wanze im Beichtstuhl**. Wo findet sich denn im demokratischen Staat ein einziges Beispiel für eine Wanze im Beichtstuhl? Was legitimiert denn eine solch absurde Sorge?

Ich will mit Ihnen gar nicht in eine Debatte darüber eintreten, ob ein Beichtstuhl eine Wohnung im Sinne des Artikels 13 ist, über den wir hier verhandeln, und damit durch den Text des Artikels 13 geschützt wäre. Diesen Streit überlasse ich Ihnen.

(Oskar Lafontaine [Saarland]: Es kommt darauf an, wie lange jemand darin bleibt!)

Aber jedenfalls ist nie ein Beichtstuhl abgehört worden, weil der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Verfassungsrang hat, dies verboten hätte und es weiter verbietet. Deshalb ist das „Aufdröseln“ in Gruppen entbehrlich, aber auch nicht schädlich gewesen. Darum konnten wir es im Kompromißwege vereinbaren.

Nun wollen Sie über die Debatte über **Zeugnisverweigerungsrechte** – die ersichtlich nichts mit der Vertraulichkeit des Refugiums Wohnung zu tun hat – die getroffene kriminalpolitisch wichtige Maßnahme im Endeffekt kaputtmachen. Wenn Sie über die Zeugnisverweigerungsrechte die Möglichkeit des akustischen Abhörens von Gangstermeetings inhibieren, laden Sie doch geradezu dazu ein, ja fordern

dazu auf: „Zieht eine zeugnisverweigerungsberechtigte Person zu jedem Meeting hinzu, und ihr seid sicher an jedem Platz auf der Welt!“ So töricht kann man doch nicht sein, wenn man angesichts der Gefährdungslage der Republik einen bestimmten kriminalistischen Effekt bewirken muß und will. Deshalb ist alles das, worüber hier debattiert wird, vordergründig, eine Schimäre. Aus diesem Grund gibt es dabei in der Sache auch nichts zu vergleichen. Man kann aus einer wirksamen Regelung eine unwirksame machen, Herr Scherf. Das ist möglich. Aber das ist kein Vergleich, den Sie mit uns herstellen werden.

Der hessische Innenminister hat gerade heute in der „FAZ“ darüber berichtet, daß in Hessen – einem grün-rot regierten Land – im vergangenen Jahr präventiv ca. 20 Wohnungen abgehört worden seien. Dies sei wirksam und notwendig gewesen. Ich frage einmal: Wo ist eigentlich der qualitative Aspekt, wenn es um das Abhören von Wohnungen – ob es sich um die Verfolgung oder die Verhütung von Straftaten handelt –, um Vertraulichkeit, um das Refugium geht?

(Oskar Lafontaine [Saarland]: Es geht doch um eine Gefahr für das Leben!)

Es handelt sich um eine völlig gekünstelte Unterscheidung, die hier zum Vehikel gemacht wird.

Ich habe vor einigen Tagen 20 Fälle, die gesammelt worden sind, veröffentlicht, in denen es um Abhörproblematik und Strafverfolgung geht. 18 davon ereigneten sich in Nordrhein-Westfalen, grün-rot regiert. Alle enden mit der Erwägung: Wenn uns das Abhören von Gangsterwohnungen erlaubt gewesen wäre, wäre das Ermittlungsergebnis wahrscheinlich wesentlich besser ausgefallen. – Keine Antwort darauf! Ich habe den Fall Gotti aus New York hinzugefügt, in dem einer der „schwersten Jungens“ in den USA nur durch diese Maßnahme überführt und lebenslanglich eingesperrt werden konnte.

Und dann sagen Sie, Herr Schröder, hier sei nicht Politik zu machen. Das ist Politik für die Sache. Wenn es keine Politik ist, wenn Sie sagen, die Begleitgesetze seien für Sie zustimmungsfähig – ich habe es mir aufgeschrieben –, die Anrufung des Vermittlungsausschusses sei keine glückliche Lösung, und daß Sie, wenn dabei kein Ergebnis herauskomme, unvermindert zustimmen würden, dann frage ich mich: Warum führen Sie eigentlich diesen Eiertanz auf? Warum das Ganze?

(Zurufe)

Das ist der zweite Teil: Man tut es, weil sich in dieser wichtigen Sachfrage kein Konsens innerhalb der SPD herstellen läßt. Jahrelang Streit – dann ein Gesprächsergebnis mit der von der SPD benannten Verhandlungsgruppe im vorigen Sommer! Das Gesprächsergebnis wird vom Parteitag teilweise „kassiert“. Union und F.D.P. sind bereit, erneut zu verhandeln, und finden wieder ein brauchbares Ergebnis. Diesmal „kassiert“ es nicht der Parteitag, sondern die Bundesratsmehrheit über die Prozedur des Vermittlungsausschusses. Es folgen Beschlüßfassungen in allen Führungsgremien der SPD – mehr fallen einem gar nicht ein – und markige Erklärungen ins-

Bundesminister Manfred Kanther

- (A) besondere von Ihnen, Herr Kollege Schröder, aus Niedersachsen, was alles notwendig sei und daß man sich darauf verlassen könne, daß Sie den Vermittlungsausschuß nicht anrufen würden! Das steht in einem gewissen Widerspruch zu Ihrer gerade abgegebenen Erklärung, daß Sie es, obwohl Sie keinen Sinn darin sehen, dennoch tun werden. Das wird man anführen müssen, wenn es um die Konsistenz, um die Glaubwürdigkeit von Politik geht.

Dabei – nun möchte ich Ihnen wirklich nicht zu nahe treten, Herr Kollege Scherf – geht es wahrlich nicht um Sie allein. Es ist erfreulich, wenn Sie der Verfassungsänderung zustimmen. Aber das ist doch nicht der entscheidende Aspekt, der, wenn wir in der zweiten Kammer der Republik miteinander beraten, zur Debatte steht. Es ist doch nicht möglich, daß sich die in zehn Ländern den Innenminister stellende SPD – damit ist sie im größten Teil der Republik für die Verbrechensbekämpfung und die Justiz verantwortlich – hinter dem Rücken Bremens versteckt, indem fünf grün-rot regierte Länder Enthaltung üben, obwohl von dort kommende Landesminister an den Fachberatungen teilgenommen und das Ergebnis quergeschrieben haben. Ist grün-rote Enthaltung immer dann, wenn es spannend wird, das Modell für die Republik? Da sage ich klar nein. Deshalb ist diese Frage so spannend.

- (B) Hier stehen wir vor einem Problem, das von einer Mehrheit in der öffentlichen Debatte wegzudrücken versucht wird. Es geht nicht zuvörderst um Bremen. Es geht um Stimmenthaltung der grün-rot regierten Länder – trotz deren Verantwortung in der Sache für Polizei und Justiz im größten Teil der Bundesländer in Deutschland –, und es geht um das, was daraus abgelesen werden kann, wenn man anderwärts noch mehr erreichen oder weiterregieren will, letztlich also darum, ob Stimmenthaltung in schwierigen Fragen die richtige Ausübung politischer Verantwortung darstellt. Das kann im Einzelfall einmal so sein, und über taktische Winkelzüge in der Politik soll hier nicht näher geredet werden. Aber wenn sich eine geschlossene politische Front in einer wichtigen Frage als entscheidungsunfähig erweist, dann muß darüber – noch dazu, wenn sie einem als Zukunftsmodell angeboten wird – vor der Öffentlichkeit diskutiert werden. In diese Malaise sind Sie gekommen, weil Sie seitens Ihrer Führung den Verlauf der Debatte offensichtlich nicht richtig eingeschätzt haben. Denn andernfalls ist es nicht erklärbar, warum Sie nach diesem Vorlauf des Ganzen, auch nach der mühseligen Parteitagsgeschichte, zu einem solchen Ergebnis kommen.

Was soll ein normaler Bürger davon halten, wenn eine Partei über ihre Fraktion im Bundestag einer Verfassungsänderung zur Mehrheit verhilft und anschließend das Artikelgesetz zur Durchführung der Verfassungsänderung auf Eis legen läßt? Das kann doch ein normaler Mensch nicht erklären. Dabei nehmen Sie ohne weiteres in Kauf – und darauf muß auch hingewiesen werden –, daß dies nicht nur für den Abhörteil des Artikelgesetzes gilt. Sie verzögern oder – vielleicht ist das Ihre Absicht – „versenken“ den Geldwäscheteil des Gesetzes vielmehr gleich mit. Denn dieser hängt – besonders auf Ihr Petition

hin – wesentlich damit zusammen. Es war ein besonders wichtiger Punkt für die SPD, über den mühseligen Weg der **Beweislastumkehr**, der schnell als Irrweg erkannt wurde – kein Wort mehr darüber! –, zu einer sehr sachkundigen, außerordentlich ergiebigen Beratung gerade über das Thema „**Geldwäsche**“ zu kommen. Geldwäschebekämpfung durch ein neues Instrumentarium, insbesondere an dem „Scharnier“ zwischen Finanzämtern, Strafverfahren, und Bekämpfung der Organisierten Kriminalität: Das war vielleicht sogar der wesentlichste und am meisten Zeit in Anspruch nehmende Gesprächspunkt in den Beratungen seitens der SPD. Wir haben ein vorzügliches Gesetz entwickelt. Jetzt verweisen Sie auch diesen Teil des Gesetzes an den Vermittlungsausschuß, mit unbekanntem Ausgang.

Es ist bedauerlich, Herr Schröder, daß Parteipolitik in einem solchen Maße der einzige Maßstab für die Sachentscheidung in einer so wichtigen Frage geworden ist. Das ist die Realität, und das darf auch der Öffentlichkeit nicht verborgen bleiben. – Danke sehr.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Als nächster hat Ministerpräsident Lafontaine (Saarland) das Wort.

Oskar Lafontaine (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Ausführungen der beiden Bundesminister veranlassen mich, zunächst einmal die Frage aufzuwerfen, wie Bundesrat und Bundestag in Zukunft miteinander umgehen wollen. Denn ich habe aus vergangenen Beratungen nicht die Erkenntnis gewonnen, daß es dann, wenn der Bundesrat über eine Verfassungsänderung abstimmt, zuerst ausführlicher Unterrichtungen durch verschiedene Bundesminister bedarf, um diese Verfassungsänderung beurteilen zu können. Das ist auch im umgekehrten Verhältnis nicht so, wenn wir im Bundestag das Recht haben zu reden. Ich weise darauf hin, daß ich es als völlig unangemessen empfinde, wie Sie hier auftreten, um dies einmal in aller Klarheit zu sagen. Wir werden einmal erörtern müssen, ob diese Art der Diskussion angemessen ist. (D)

Ich möchte zunächst ein paar Bemerkungen zur Sache machen, weil wesentliche Teile ausgeblendet worden sind, um dann auf Ihre polemischen Bemerkungen einzugehen, die geradezu absurd und lächerlich sind.

Zunächst einmal zur Sache! Wir haben mit diesem Paket drei Ziele verfolgt. Ein Ziel ist bisher kaum angesprochen worden, das Ziel nämlich, auch die **bisherige Abhörpraxis auf eine andere rechtsstaatliche Grundlage zu stellen**, mit dem Ergebnis, daß beispielsweise auch in Bayern das Polizeigesetz geändert werden muß. Vielleicht haben Sie es noch nicht bemerkt, Herr Kollege Stoiber.

(Dr. Edmund Stoiber [Bayern]: O doch!)

– Das haben Sie schon bemerkt. Sie sind doch ein Einser-Jurist, stelle ich fest; denn Sie haben es bemerkt.

(Heiterkeit – Erneuter Zuruf Dr. Edmund Stoiber [Bayern])

Oskar Lafontaine (Saarland)

- (A) – Das ist immerhin lobenswert. Vielleicht haben Sie auch noch darüber nachgedacht, warum es einmal notwendig war, auch bei Ihnen in Bayern bestimmte Gestaltungen in der Praxis auf eine saubere rechtliche Grundlage zu stellen. Es könnte sein, daß Sie darüber nachgedacht haben.

Wir sind der Auffassung, daß es eben zwei Zielsetzungen eines Staates gibt: zum einen natürlich die Verpflichtung, das **Verbrechen zu bekämpfen**, zum anderen aber auch die Verpflichtung, die **Bürgerrechte zu wahren** und sie auf saubere verfassungsmäßige Grundlagen zu stellen. Selbst wenn Ihnen dieses Anliegen nicht wichtig war: Vielen, die sich an der Debatte beteiligt haben, war es wichtig. Deshalb will ich noch einmal sagen: Es ist ein Fortschritt, daß jetzt auch die Überwachungsmaßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung auf den richterlichen Vorbehalt in der Verfassung gegründet worden sind, was bisher nicht der Fall war. Jeder, der sich über die Zuverlässigkeit des Rechtsstaates Gedanken gemacht hat, mußte diese Lücke im Gesetz sehen und dazu beitragen, daß sie geschlossen wird. Allein das ist ein wichtiges Ergebnis der Verhandlungen und deshalb ein Grund – auch für diejenigen, die nur die Wahrung der Bürgerrechte im Rechtsstaat im Auge haben –, diesem Paket zuzustimmen.

- (B) Das zweite Anliegen war, **kriminell erworbenes Vermögen einzuziehen**. Dabei sind Sie – trotz Ihrer sonst fleißigen Art – bisher nicht durch großen Fleiß aufgefallen. Immer dann, wenn es darum geht, Eigentumsrechte in irgendeiner Form zu beschneiden, sind Sie eher zurückhaltend. Es war – darauf hat der Bundesinnenminister fairerweise hingewiesen – ein Anliegen der SPD sicherzustellen, daß die Organisierte Kriminalität dort bekämpft wird, wo sie am empfindlichsten ist, nämlich dort, wo es darum geht, kriminell aufgebautes Vermögen einzuziehen und an dieser Stelle, wenn man so will, den Gewinn aus der Organisierten Kriminalität zu bedrohen und zu vernichten. Da hatten wir Schwierigkeiten. Die Lösungen, die bisher gefunden worden sind, sind für uns unzureichend. Das will ich in aller Klarheit sagen. Wie gesagt, bei „kleineren“ Delikten, wie Steuerhinterziehungen in Millionenhöhe o.ä., bestehen eben unterschiedliche Auffassungen. Ich wiederhole: Dabei sind Sie bisher nicht durch besonderen Fleiß und Energie aufgefallen.

Das sind zwei Punkte, über die bisher nicht gesprochen worden ist, die aber für mich – ich will das hier erwähnen –, für unsere Verhandler und für viele, die sich bei uns an der Debatte beteiligt haben, wichtig sind.

Nun komme ich zur Frage der Einführung des Abhörens in die Verfassung auch zum Zwecke der **Strafverfolgung**. Es ist schon ein sonderbares, wirklich absurdes Stück, das Sie hier aufgeführt haben, meine Herren Bundesminister, indem Sie sich erdreisteten, darauf hinzuweisen, daß aufgrund von Parteitagebeschlüssen der SPD nicht sichergestellt sei, daß eine Mehrheit von Koalitionsregierungen einer Verfassungsänderung zustimme. Es ist besonders dreist, hier Führungsstärke anzumahnen, wenn Sie noch nicht einmal in Ihrer eigenen Koalition eine Mehrheit

für die Verfassungsänderung und für die Ausführungsgesetze haben. Was ist das für eine Dreistigkeit, die Sie hier bieten. Das ist doch nicht zu fassen. (C)

(Zurufe)

– Es nicht zu fassen, was Sie hier aufgeführt haben. Sie haben keine Mehrheit für die Verfassungsänderung, und Sie haben keine Mehrheit für die Ausführungsgesetze.

(Anhaltende Zurufe)

Deshalb sollten Sie, wenn Sie in irgendeiner Form politische Gruppierungen glauben ansprechen zu müssen – das hat Herr Kollege Scherf an Ihre Adresse gerichtet, Herr Schmidt-Jortzig; man kann Ihnen zugute halten, daß Sie noch nicht lange dabei sind und das Geschäft noch nicht so gut kennen; aber Sie geben sich redlich Mühe, muß man sagen –, bedenken, daß wichtige Leute aus Ihrer Fraktion genau aus dem Grunde, den das Land Bremen hier angeführt hat, der Verfassungsänderung und den Ausführungsgesetzen nicht zugestimmt haben. Wenn Leute wie Genscher oder Lambsdorff sagen, aus diesen Gründen könnten sie der Verfassungsänderung und den Ausführungsgesetzen nicht zustimmen, dann sollten Sie sich etwas zurückhalten. Sie sollten zumindest in Erwägung ziehen, daß die Argumente dieser Personen vielleicht doch etwas für sich haben.

(Dr. Edmund Stoiber [Bayern]: Das hat er ja gemacht!)

Deshalb will ich es Ihnen wörtlich vorlesen; denn es kann sein, daß Sie es bisher weder gehört noch gelesen haben, weil Sie so große Angst vor dem Lauschangriff haben, daß Sie sich immer die Ohren zuhalten. Genscher, Lambsdorff und andere haben erklärt, sie hielten es „nicht für ausreichend, wenn die Berufsgeheimnisse insbesondere von **Ärzten, Anwälten** – außerhalb der Strafverteidigung – und **Journalisten** nur durch Beweisverwertungsverbote geschützt“ würden. (D)

Dies bedeutet nämlich,

– wie sie richtig ausführen –

daß zunächst Gespräche von Patienten mit **Ärzten**, Mandanten mit **Anwälten** sowie Informanten mit **Journalisten** mitgehört werden können, ehe über die Verwertbarkeit der dabei erlangten Informationen für die Strafverfolgung entschieden wird.

Das gilt im übrigen auch für die Annahme des Mandats des Strafverteidigers; es werden bekanntlich vorher Gespräche geführt, um nur einmal einen Hinweis aus der Praxis von Anwaltskanzleien zu geben.

Sie führen dann weiter aus:

Solche Gespräche müssen aber in einer Atmosphäre absoluter Vertraulichkeit geführt werden können. Dies gilt im übrigen auch noch hinsichtlich anderer Berufsgruppen als der oben beispielhaft genannten. Diese absolute Vertraulichkeit bei der Erörterung intimster sehr persönlicher

Oskar Lafontaine (Saarland)

- (A) Angelegenheiten ist durch die vorgeschlagene Neuregelung zum sogenannten „großen Lauschangriff“ nicht mehr gewährleistet.

So das Votum von Personen, denen man – bei unterschiedlichen Standpunkten in der Sache – doch zubilligen muß, daß sie in dieser Republik eine Rolle gespielt haben und insbesondere bei den Fragestellungen, um die es hier geht, in der Regel sorgfältig abzuwägen versucht haben. Deshalb ist die Art und Weise ihres Auftretens völlig neben der Sache und disqualifizierend, um das einmal in aller Klarheit zu sagen.

Nun kommen wir zu der Begründung des Lauschangriffs. Es war herrlich, was Herr Kollege Stoiber hier ausgeführt hat. Schade, daß er jetzt draußen wieder jemanden belauscht.

(Heiterkeit – Dr. Edmund Stoiber [Bayern] betritt den Plenarsaal)

– Vielen Dank dafür, daß Sie mir zuhören! Sie haben hier folgendes gesagt, Herr Kollege Stoiber – das können Sie vielleicht noch mitnehmen; denn das war nun wirklich bemerkenswert –: Sie haben sich für die **Telefonüberwachung** eingesetzt und ausgeführt, das funktioniere jetzt nicht mehr, weil die Kriminellen das mitgekriegt hätten und jetzt nicht mehr telefonierten. – So war es doch; das haben Sie hier doch gesagt.

(Zuruf Dr. Edmund Stoiber [Bayern])

- (B) – Ja, jetzt haben Sie Angst vor der Schlußfolgerung, Herr Kollege Stoiber; denn diese bietet sich natürlich an. Nun ist es eine Denksportaufgabe für Sie, Herr Kollege Stoiber, herauszubekommen, was die Kriminellen wohl machen, wenn sie erfahren: Stoiber hat beschlossen, die Wohnungen abzuhören. – Das ist natürlich eine Denksportaufgabe, die wir jetzt im Analogieschluß zur Telefonüberwachung – Telefonzelle – zu lösen versuchen müssen. Denn Sie haben sich hier hingestellt – im Verein mit Herrn Teufel und mit vielen anderen; Herr Kanther hat hier alle Straftaten aufgezählt – und der Bevölkerung, die uns heute zuhört, klarzumachen versucht, wenn Sie jetzt Wohnungen abhören könnten, könnten Sie alle diese Straftaten energisch bekämpfen. Im übrigen lesen Sie einmal nach, was Sie zu der Telefonüberwachung erzählt haben! Da haben Sie dasselbe gesagt. Mittlerweile sind Sie zu der Erkenntnis gekommen, Herr Kollege Stoiber: Nachdem die Verbrecher wissen, die Telefone können abgehört werden, schließen sie wichtige Vereinbarungen nicht mehr telefonisch.

(Zuruf Dr. Edmund Stoiber [Bayern])

– Wie gesagt, Herr Kollege Stoiber, ich weiß, daß Ihnen das jetzt ein bißchen weh tut. Es ist eine Denksportaufgabe für Sie: Was werden die Verbrecher wohl tun, wenn sie hören, Stoiber hat zukünftig das Recht, Wohnungen mit zu überwachen? Das ist eine Denksportaufgabe, die dann auf dem CSU-Parteitag – nachdem Sie diesen Ton gewählt haben, sage ich das auch – gelöst werden muß.

Sodann ist hier angeführt worden, daß Sie im Zuge der Prävention, gewissermaßen unbegrenzt, bisher ohne richterliche Anordnung, Möglichkeiten hatten,

- (C) die Sie zur Terrorismusbekämpfung nutzen konnten. Nun, Herr Kollege Kanther, ein Vorgänger von Ihnen im CDU-Landesvorsitz – ich erwähne das, nachdem Sie das auf diese Ebene gehoben haben – wurde nicht müde, zusammen mit anderen den Rücktritt der sozialliberalen Koalition zu fordern, weil schwere terroristische Verbrechen nicht aufgeklärt worden sind. Nun frage ich Sie, welche der schweren Verbrechen, die sich in der Amtszeit der Regierung Kohl ereignet haben, mit diesen technischen Möglichkeiten, die nicht begrenzt waren, aufgeklärt worden sind. Sie sollten vielleicht einmal darüber nachdenken. Möglicherweise können Sie Ihre Aussagen dann etwas relativieren und das, was hier teilweise durchgedungen ist, etwas zurücknehmen. Wenn Sie schon so argumentieren, muß das angesprochen werden.

Im übrigen weise ich Sie darauf hin, daß wir von Anfang an in unseren Vereinbarungen immer wieder gesagt haben – ich lese einmal vor –, „daß die Verfassungsänderung und die Begleitgesetze so zu gestalten sind, daß auch die Personen, die dem Schutz des Zeugnisverweigerungsrechtes unterliegen, nach Möglichkeit ausgenommen werden“. Es mag sein, daß Sie das nicht zur Kenntnis genommen haben. Das ist dann Ihre Sache. Aber, wie gesagt, wenn beispielsweise wichtige Teile der Koalition – auch wenn es nur eine Minderheit war – im Bundestag genau mit diesem Argument die Zustimmung zu der Verfassungsänderung und zu den Ausführungsgesetzen verweigert haben, dann ist es wirklich ein starkes Stück, hier so zu tun, als müßten Sie uns dazu ermahnen, die Verfassung zu beachten, die Kriminalität zu bekämpfen und was auch immer Sie angesprochen haben.

(D)

Ich kann dem Kollegen Scherf hier nur Respekt bekunden, daß er in einer Koalition versucht hat, seine Überzeugungen mit dem Gesamterfordernis in Übereinstimmung zu bringen.

All denjenigen, die die Grundgesetzänderung für problematisch erachten, möchte ich sagen, daß mit der Grundgesetzänderung eine erhebliche rechtsstaatliche Verbesserung vereinbart ist. Auch wenn sie nicht so sehr diskutiert wird, sollte man sie vielleicht doch zur Kenntnis nehmen und sie zumindest in bescheidenem Umfang würdigen.

In den Verhandlungen hatten wir einen Formulierungsvorschlag gemacht, den Sie nicht akzeptiert haben; er lautet sinngemäß: Diejenigen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, dürfen nur dann in die Maßnahmen einbezogen werden, wenn bereits Strafverdacht vorliegt.

Sie haben darauf hingewiesen, es sei ein Fortschritt erzielt worden bei Pfarrern und bei Strafverteidigern in Ausübung ihrer Tätigkeit. Ich möchte anmerken, daß sich dies nach unserem Verfassungsverständnis aus der Verfassung ergibt.

(Zuruf)

– Wenn wir übereinstimmen, ist es in Ordnung. – Ich will hier keine rechtspolitische Debatte vom Zaune brechen, weil die Debatte dadurch unnötig verlängert würde.

Oskar Lafontaine (Saarland)

- (A) Herr Kollege Teufel hat **England** und **Frankreich** angeführt. Ich erlaube mir im Hinblick auf Zugriffsmöglichkeiten des Staates nur den Hinweis, daß wir in diesem Jahrhundert eine andere Geschichte haben als diese Länder und daher sicherlich gut beraten sind, nicht unbedingt immer Parallelschlüsse zu ziehen. Wir brauchen nur in die jüngere Geschichte zu blicken und sorgfältig abzuwägen zwischen den Rechtsgütern, um die es hier geht. Ich respektiere alle diejenigen, die bei dieser Abwägung dem Rechtsgut des Schutzes der Menschen vor Verbrechen einen besonderen Akzent geben. Das ist völlig unstrittig. Aber ich bitte darum, daß man auch diejenigen respektiert, die bei dieser schwierigen Frage auch dem Schutz der Bürgerrechte ein besonderes Gewicht geben. Deshalb kann es hier nur zu einem austarierten Kompromiß kommen. Herr Kollege Kanther, auch wenn das noch nicht bis zu Ihnen durchgedrungen ist, Sie werden sehen, es wird zu einem solchen Kompromiß kommen.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Als nächster hat Senator Dr. Maier (Hamburg) das Wort.

- (B) **Dr. Willfried Maier (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Es ist viel über die schon sieben Jahre währende Debatte und über die Vorabgespräche gesagt worden, die zu den verschiedensten Zeitpunkten schon getroffen worden sind. Ich finde, das bemerkenswerteste Phänomen ist etwas anderes: Der Bundestag entscheidet mit Zweidrittelmehrheit zugunsten der Grundgesetzänderung und der Folgegesetze – und dann geht die Debatte erst richtig los. Das ist doch offenkundig eine Situation, in der eine Bundestagsentscheidung nicht zu einer Beruhigung einer Meinungsdivergenz innerhalb der Bevölkerung führt, sondern den Widerspruch erst noch anheizt. Dann muß man sich einfach sehr genau überlegen, ob da eine kluge Entscheidung getroffen worden ist.

Im Hamburger Senat besteht die gleiche Situation wie in der Bevölkerung insgesamt: Wir sind da unterschiedlicher Meinung. Wir GRÜNE innerhalb des Hamburger Senats, für die ich jetzt sprechen muß, haben uns in dieser Situation auf die Koalitionsvereinbarung bezogen und gesagt: Wir wollen die Grundgesetzänderung nicht mittragen. – Wenn man die öffentliche Debatte innerhalb der Republik verfolgt, dann, glaube ich, kann man sagen, es ist hoch angemessen, daß sich auch in diesem Haus Widerspruch gegen die Grundgesetzänderung rührt. Denn nach meiner Wahrnehmung wäre sonst ein beträchtlicher Teil der öffentlichen Debatte hier nicht repräsentiert. Das fände ich nicht angemessen.

Herr Lafontaine hat soeben davon gesprochen, daß es sich um eine schwierige Abwägung zwischen dem Recht der Bürger auf Sicherheit vor Organisierter Kriminalität und den Bürgerrechten, dem Recht der Bürger auf Freiheit, handelt. Ich glaube, es geht dabei nicht nur um die Bürgerrechte in Bezug auf den privaten Raum, sondern auch die **öffentliche Sphäre** der Republik ist ein Stück mit betroffen. Es ist der öffentliche Raum mit betroffen, den wir Politiker gemeinsam handelnd betreten. Er ist insofern mit be-

troffen, als sozusagen unsere Kompagnons, nämlich die **Journalisten**, die unsere Arbeit kritisieren oder – seltener – auch einmal gut finden, aus dem Schutz herausgenommen werden, den die Verfassung eigentlich für sie errichten wollte. (C)

Ich glaube, das ist nach beiden Seiten hin ein ziemlich großes Problem. In Bezug auf die schlichte Beunruhigung sehr vieler Bürgerinnen und Bürger bin ich in einem alten Grundgesetzkommentar von Maunz-Zippelius auf ein hübsches Zitat gestoßen. Dort findet man den sehr schlichten, aber, wie ich finde, schönen Satz:

Daß man in seinen vier Wänden nicht gestört werden darf, ist ein im Rechtsbewußtsein des Volkes verwurzelter Gedanke.

Ich glaube, eine Republik ist gegründet auf das Rechtsbewußtsein des Volkes. An diesem Fundament sollten wir nicht nagen. Wir haben gerade in diesem Land ein besonderes Problem damit gehabt, dieses Rechtsbewußtsein zu fördern, in Gesetzen zu verankern und klar und eindeutig zu halten.

Wenn wir weiter gehen zur Frage der öffentlichen Sphäre, des öffentlichen Sprechens, dann kann es nicht vernünftig sein, wenn wir eine gesetzliche Regelung schaffen, die neue Probleme für den Journalismus, insbesondere für investigativen Journalismus, schafft. Es kann nicht vernünftig sein, das zu tun. Das muß neu bedacht werden. Dies muß geändert werden. Wir Politiker müssen Interesse an dieser Freiheitssphäre haben.

Schließlich ein paar Bemerkungen zum **Verfahren:** Ich finde, wenn denn neu verhandelt werden soll, dann kann man der Verfassungsänderung eigentlich nicht vorher zustimmen. Es spricht meiner Wahrnehmung nach zumindest gegen die kleine Schule der Verhandlungskunst, daß man vorher das Pfand aus der Hand gibt, mit dem man nachher verhandeln will. Das scheint mir nicht sehr plausibel. Insofern bin ich eher der Meinung, daß es sinnvoll ist, die Abstimmung über die Grundgesetzänderung zu verschieben. Es ist klar: Ich will sie nicht. Ein größerer Teil meiner Senatskollegen will sie. Aber wenn man verhandeln will, dann kann man nicht vorher der Grundgesetzänderung zustimmen und damit das Pfand aus der Hand geben, mit dem man anschließend verhandeln möchte. – Danke schön. (D)

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Als nächster hat Bürgermeister Perschau (Bremen) das Wort.

Hartmut Perschau (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Dr. Scherf hat eine sehr persönliche und eigenwillige Interpretation der Haltung Bremens vorgetragen, so daß ich mich schon zu einer gewissen Ergänzung gezwungen sehe.

Wir als Koalitionspartner haben in dieser Frage vorrangig ein Interesse daran, daß die Änderung des Grundgesetzes durchkommt. Dies stand in Frage, und das Bundesland Bremen hat hier möglicherweise die Funktion eines Züngleins an der Waage. Wir wollten in jedem Falle verhindern, daß die Änderung

Hartmut Perschau (Bremen):

- (A) des Grundgesetzes ausgerechnet an den Stimmen Bremens scheitert. Um dies zu erreichen, haben wir auch der Anrufung des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Mir ist dies etwas leichter gefallen, weil klar wurde, daß es auch ohne die Stimmen Bremens eine sozialdemokratische Mehrheit dafür gibt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich sage dabei aber genauso deutlich, daß wir als Koalitionspartner überhaupt kein Problem mit dem gesamten Gesetzeswerk haben, daß wir diesen Kompromiß für einen Minimalkonsens halten und daß wir selbstverständlich auch unsererseits den hier vorgebrachten Auffassungen Baden-Württembergs und Bayerns oder des Innenministers ohne jeden Vorbehalt zustimmen können. Dennoch halte ich es für wichtig und richtig, daß die Änderung des Grundgesetzes an den Bremer Stimmen nicht scheitert. Ich bin auch dazu bereit gewesen, den Preis dafür zu zahlen und den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Danke schön!

Damit ist die Debatte beendet.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 7 a):** Änderung des Artikels 13 Grundgesetz.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen die Zustimmung zu dem Gesetz.

Es bedarf nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates; dies sind 46 Stimmen.

- (B) Über Grundgesetzänderungen pflegen wir durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte daher, die Länder aufzurufen.

Alfred Sauter (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Enthaltung
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Enthaltung
Schleswig-Holstein	

(Gerd Walter [Schleswig-Holstein]: Nicht-Zustimmung!)

Thüringen	Ja
-----------	----

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Das sind 47 Ja-Stimmen.

(C) Damit hat der Bundesrat mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, der Grundgesetzänderung zuzustimmen.

Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung über **Tagesordnungspunkt 7 b):** Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Die Länder Saarland und Schleswig-Holstein beantragen in Drucksache 9/1/98 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Bayern hat beantragt, hierüber durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte daher, die Länder aufzurufen.

Alfred Sauter (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Enthaltung
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Nein
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Enthaltung

(D)

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Das sind 42 Stimmen.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** beschlossen.

Der Tagesordnungspunkt ist erledigt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 89/98)

Das Wort hat zunächst Minister Dr. Walter (Saarland) als Berichterstatter aus dem Vermittlungsausschuß.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich berichte aus dem Vermittlungsausschuß zu einer so weltbewegenden Sache wie dem Naturschutzgesetz. Zur Novellierung des Naturschutzgesetzes und zur Umsetzung von EG-Recht hat es sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat bereits manche erfolgreiche Initiative gegeben. Hier und heute handelt es sich um den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. September 1996.

(Unruhe)

- (A) **Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner:** Selbst wenn sich die Anspannung jetzt erst einmal ein bißchen lösen muß, wäre es für die weiteren Beratungen angenehmer, wenn mehr Ruhe einkehrte.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Der Bundesrat hatte den Gesetzentwurf bereits im November vorvergangenen Jahres ablehnend beurteilt, und zwar deshalb, weil er der Auffassung war, daß er eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht darstelle, kein Interessenausgleich zwischen Naturschutz einerseits und wirtschaftlicher Bodennutzung andererseits getroffen worden sei, eine **verfassungsrechtlich zweifelhafte Kompetenzverteilung** – insbesondere beim Artenschutz – zwischen Bund und Ländern vorliege und eine letztlich unangemessene finanzielle Belastung für die Länder durch **Ausgleichszahlungen** für die Landwirtschaft und Sozialbindung drohe.

(Anhaltende Unruhe)

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Ich bitte noch einmal darum, daß diejenigen, die sich unterhalten wollen, vor die Tür gehen. Der Geräuschpegel ist für die Beratungen zu hoch.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Ich kann natürlich auch androhen, lauter zu sprechen.

(Heiterkeit)

- (B) Das Fazit für den Bundesrat war jedenfalls, daß eine völlige Überarbeitung des Gesetzes notwendig ist.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf mit nur geringfügigen Änderungen am 5. Juni 1997 verabschiedet. Daraufhin hat der Bundesrat im Juli 1997 seine Zustimmung verweigert, und die Bundesregierung hat den Vermittlungsausschuß angerufen.

Der Vermittlungsausschuß hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sehr intensiv beraten hat. Herausgekommen ist ein völlig neuer und abgespeckter Änderungsentwurf. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien in nationales Recht. Das betrifft insbesondere die sogenannte **FFH-Richtlinie**, die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume und zum Schutz der Tiere und Pflanzen, zum Artenschutz in der EU, zur Vernetzung geschützter Gebiete nach dem Modell Natura 2000.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EG hätte schon längst umgesetzt werden müssen. Die Bundesrepublik ist hier im Verzug. Es droht ein **Vertragsverletzungsverfahren**, es drohen Bußgelder in erheblicher Höhe, so daß es höchste Zeit ist, eine Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht vorzunehmen.

Der Vermittlungsausschuß hat dieses Ergebnis der Arbeitsgruppe mit Mehrheit beschlossen. Es liegt ein unechtes Vermittlungsergebnis vor. Der Bundestag hat das Ergebnis des Vermittlungsausschusses am gestrigen Tage abgelehnt. Dies ist zu bedauern, und zwar allein schon deshalb, weil die Zeit drängt. Dem

Bundesrat bleibt nur übrig – was heute morgen schon geübt worden ist –, die Zustimmung zu verweigern. – Vielen Dank. (C)

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Frau Ministerin Griefahn (Niedersachsen).

Monika Griefahn (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muß meinen Vorredner korrigieren: Es gab im Vermittlungsausschuß ein **echtes Vermittlungsergebnis**. Das ist eigentlich der Grund, warum ich versucht bin, die Kollegen Stoiber und Kanther zu zitieren. Wo kommen wir eigentlich hin, wenn wir uns monatelang in Arbeitsgruppen, im Vermittlungsausschuß mit einem Gesetzesvorhaben beschäftigen, schließlich zu einem echten Vermittlungsergebnis kommen, das alle tragen können, selbst wenn es nur den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellt, und dieses Ergebnis dann mit einem Federstrich wieder weggewischt wird, obwohl – Zitat Herr Stoiber – hochrangige Bundespolitiker ihm in der Arbeitsgruppe und im Vermittlungsausschuß zugestimmt haben? Ich denke, die Debatte, die wir soeben geführt haben, kann in bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz und das Verhalten der Bundesregierung bzw. der CDU gleich wiederholt werden, was ich sehr bedauerlich finde. Damit tut man dem Naturschutz keinen Gefallen, und es schadet der Glaubwürdigkeit – Zitat Herr Stoiber – besonders, wenn man immer sagt, die Bundesrepublik sei Vorreiter im Umweltschutz. Hinsichtlich der Umsetzung all dessen, was mit Naturschutz zu tun hat, ist das nicht der Fall. Herr Kollege Walter hat es soeben schon gesagt: Diese Richtlinie hätte schon 1994 umgesetzt werden müssen. (D)

Schauen wir uns an, wie die Diskussion über das Bundesnaturschutzgesetz bisher verlaufen ist! Seit den 80er Jahren wird immer wieder davon gesprochen, es novellieren zu wollen. Das Schlimme ist: Wir sind bei den Diskussionen eigentlich nie zu einer Verbesserung des Naturschutzes gekommen. Vielmehr bedeutet das, was uns die Bundesregierung und der Bundestag – in Form von mehrheitlich gefaßten Entschließungen – vorgelegt haben, de facto eine Verschlechterung für den Naturschutz. Wir haben eigentlich immer gesagt: Wir müssen das Bundesnaturschutzgesetz novellieren, weil es nicht gut genug ist. Und jetzt sollen wir hier über einen Gesetzesbeschluß abstimmen, der eine Verschlechterung für den Naturschutz, für Tiere, für Pflanzen und für zukünftige Generationen darstellt. Ich bin deswegen sehr betrübt.

Das gesamte Naturschutzrecht ist seitens der Regierungsparteien von Anfang an als Steinbruch behandelt worden, aus dem man zugunsten wirtschaftlicher Interessen und zu Lasten von Tieren, Pflanzen und auch zukünftigen Generationen große Stücke herausbrechen wollte.

Der Bundesrat hat deshalb die ersten Entwürfe der Bundesregierung, die an zahlreichen Punkten einen Rückschritt für den Naturschutz bewirkt hätten, abgelehnt, und – es ist wichtig, auch das noch einmal darzustellen – die Umweltverbände haben den Ent-

Monika Griefahn (Niedersachsen)

- (A) wurf der Bundesregierung mit vernichtender Kritik bedacht und öffentlich gefordert, lieber das alte Gesetz zu behalten, als die neuen Regelungen zu akzeptieren.

Im Vermittlungsverfahren, das mit großen Widerständen behaftet war, ist dann die „kleinste Lösung“ beschlossen worden. Sie ging im wesentlichen auf einen **Gesetzentwurf des Bundesrates**, der schon seit zwei Jahren vorliegt, zurück und hätte nach Auffassung aller Fachleute zumindest den längst überfälligen Umsetzungsbedarf in bezug auf Richtlinien der Europäischen Union befriedigt.

Es ging mit anderen Worten am Schluß der Verhandlung im Vermittlungsausschuß ausschließlich um die Selbstverständlichkeit, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu befolgen. Herr Kanzler Kohl redet immer davon, daß Europa zusammenwächst. Aber einer Selbstverständlichkeit, die Umsetzung einer europäischen Richtlinie, die schon seit 1994 geltendes Recht sein müßte, wird hier nicht entsprochen.

Deshalb hat der **Europäische Gerichtshof** am 11. Dezember 1997 die Bundesrepublik Deutschland verurteilt und festgestellt – ich zitiere –:

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 23 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, da sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen.

(B)

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt – Zitat –:

Die Bundesregierung bestreitet nicht, daß sie nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Maßnahmen erlassen habe.

Ich denke, das sagt alles.

Der schlichten Selbstverständlichkeit, europäische Richtlinien zum Artenschutz sowie zu Flora, Fauna und zu den Lebensräumen in das deutsche Recht zu übernehmen, hat die Bundesregierung nicht nur nicht entsprochen, sondern die sie tragenden Regierungsfractionen haben im Bundestag mit der Forderung, jetzt draufzusatteln und zusätzlich Ausgleichszahlungen im Bundesrat zu beschließen, einen gefundenen Kompromiß, ein echtes Vermittlungsergebnis, mit einem Anspruch beschwert, von dem sie wissen, daß er nicht umsetzbar ist. Damit kalkulieren sie das Scheitern ein und das, wohlgemerkt, vor der Kulisse einer europaweit staunenden Öffentlichkeit und Justiz. Die Deutschen sagen doch immer, sie seien Vorreiter im Umweltschutz. Ich denke, damit haben sich die Bundesregierung und die Bundesumweltministerin vor der gesamten europäischen Öffentlichkeit blamiert.

Kommen wir zur deutschen föderalen Wirklichkeit zurück! Obwohl es sich beim Naturschutzgesetz des Bundes um ein Rahmengesetz handelt, wollen die Regierungsfractionen in Bonn **Ausgleichszahlungen**

aus den Haushalten der Länder vorschreiben. Man muß sich das einmal vorstellen: Der Bund beschließt ein Gesetz, durch das die Länder verpflichtet werden, zu zahlen. Nun scheitert also ein wichtiges Gesetz nur deshalb, weil die Regierungskoalition im Wahlkampf gegenüber der Landwirtschaft mit Leistungen aufwarten möchte, die sie ohne Rücksicht auf die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland den Länderhaushalten entziehen will. Das ist so, als ob ich beschließen, daß mein Nachbar meine Einkäufe bezahlen soll. Das kann doch nicht angehen.

(C)

Dabei werden die Länder intern allen Erwartungen – auch den agrarpolitischen Interessen – gerecht. **Niedersachsen** z. B. hat im vorigen Jahr sein Programm, das Ausgleichszahlungen an Landwirte in Naturschutzgebieten und Nationalparks vorsieht, in eine rechtsverbindliche Verordnung gegossen. Bei uns haben Landwirte, wenn sie Einschränkungen hinnehmen müssen, einen **Rechtsanspruch auf Ausgleichszahlungen**. Das ist durch einen Punktekatalog geregelt, der gemeinsam mit Landwirtschaftskammern und Landvolk vereinbart worden ist.

Das soll hier sozusagen als „Wahlkampfhit“ dargestellt werden: Wenn ein Gebiet als FFH-Gebiet deklariert wird, soll schon eine Zahlung erfolgen, egal ob dadurch eine Einschränkung vorgenommen wird. Das kann man doch nicht einfach tun, ohne dann auch selber zu bezahlen. Wenn ich die Musik bestelle, dann muß ich auch bezahlen. Sie können nicht einfach sagen: Wir beschließen hier ein Gesetz und ihr, die Länder, zahlt.

(D)

Wir in Niedersachsen zahlen einen **Ausgleich für erhebliche Auflagen auf Grünlandflächen**. Wie andere Bundesländer auch bieten wir den Landwirten zudem seit langem Verträge an, nach denen Naturschutzleistungen bezahlt werden. Deswegen besteht kein Bedarf, über ein Bundesgesetz die ausgewogene, vor Ort erprobte und, wie gesagt, mit Landwirtschaftskammern und Landvolk besprochene Praxis der Länder auszuhebeln sowie in die Budgetrechte der jeweiligen Landtage hineinzuregieren, nur damit sich die Regierungsparteien im Bundestag mit einem neuen Subventionsgesetz gegenüber ihrer Klientel schmücken können. So kann man nicht miteinander umgehen, insbesondere deshalb nicht, weil wir ein echtes Vermittlungsergebnis erzielt hatten.

Ich bedauere es zutiefst, daß die dringend notwendige Umsetzung der FFH-Richtlinie als „kleine Lösung“ aus dem Vermittlungsausschuß an diesem kurzfristigen Kalkül im Bundestag gescheitert ist. Ich staune über die spielerische Lässigkeit, mit der die Regierungskoalition im Bundestag das Risiko eingeht, 1,5 Millionen DM Bußgeld pro Tag zahlen zu müssen, das die Europäische Kommission angedroht hat. Das wären 45 Millionen DM im Monat und ca. 540 Millionen DM im Jahr. Man stelle sich einmal vor: Aus diesem „Topf“, gefüllt mit Mitteln für Ausgleichszahlungen, könnten wir sogar Ländereien aufkaufen und wunderschöne Naturschutzprojekte finanzieren. Das Geld dafür ist eigentlich nicht vorhanden. Man könnte es wahrlich besser anlegen, als

Monika Griefahn (Niedersachsen)

- (A) in ein solches wahltaktisches Manöver zu investieren.

Ich bedauere es, daß den tüchtigen Beamten und den Staatsanwälten, die kriminelle Praktiken beim Verschieben vom Aussterben bedrohter Arten bekämpfen – denn auch das war ein Punkt der „kleinen Lösung“ –, die Arbeit nochmals erheblich erschwert wird.

Dem vom Bundesrat bereits abgelehnten Gesetzesbeschluß, den der Bundestag heute noch einmal vorgelegt hat, wird auch Niedersachsen nicht zustimmen. Ich setze darauf, daß sich die Einsicht, daß man nicht so miteinander umgehen kann, bald in der Regierungskoalition durchsetzen wird und wir in Kürze zumindest die zwingend notwendigen EU-rechtlichen Regelungen in deutsches Recht umsetzen können. Finanzielle Auflagen seitens der Bundesregierung – zusätzlich zu den Regelungen, die die Länder schon getroffen haben; Niedersachsen hat, wie gesagt, eine rechtsverbindliche Verordnung erlassen – müssen dann auch aus der Bundeskasse bezahlt werden.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Das Wort hat Frau Bundesministerin Dr. Merkel.

Dr. Angela Merkel, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich kurz fassen. – Frau Griefahn hat einen Teil der Geschichte dargestellt, allerdings auch nur einen Teil unseres Beschlusses.

- (B) Es ist kein Geheimnis, daß auch ich mich in den vergangenen Tagen dafür eingesetzt habe, das Verfahren jetzt schon abzuschließen; denn die FFH-Richtlinie muß umgesetzt werden. Allerdings besteht in einer wesentlichen Frage zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ein **Konfliktpotential**. Deshalb hat die Mehrheit innerhalb der Koalition darum gebeten, noch einmal im Vermittlungsausschuß zu diskutieren. Wir haben den Ausgang aber nicht etwa offengelassen, sondern gesagt: Im Falle eines erneuten Scheiterns wird das EU-Recht umgesetzt. Ich denke, diese Botschaft sollte man nicht verschweigen. Es ist von daher verständlich, daß ich sie hier verkünde.

Es ist in der Tat richtig: Die **FFH-Richtlinie muß umgesetzt werden**. Sie ist Teil des europäischen Rechts. Der Konflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, um den es hier geht, muß im wesentlichen auf nationaler Ebene gelöst werden. Ich bin in einem Punkt jedoch anderer Meinung als Sie, Frau Griefahn: Er ist eben nicht gut gelöst. Wir haben an vielen Stellen folgende Entwicklung zu beobachten – darüber haben wir auch schon am 4. Juli diskutiert, als wir das Naturschutzgesetz behandelt haben –: Im ländlichen Bereich besteht ein großer, emotional untermauerter Unwille in bezug auf Naturschutzmaßnahmen. Dieser wird uns, die wir gemeinsam für Naturschutz kämpfen und wissen, daß hier vieles im argen liegt, zunehmend zu schaffen machen, wenn wir bei den Ausgleichsmaßnahmen nicht vernünftig vorankommen. Ich will nicht polemisieren, sondern unter Hinweis auf unsere gemeinsame Erfahrung auf

der Wattenmeerkonferenz nur sagen: Die Lage, was das Zusammenleben von Landwirtschaft und Naturschutz angeht, ist brenzlich. Das hat viele Ursachen. (C)

Nichtsdestotrotz muß die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie umgesetzt werden. Ich möchte hier nicht viele Worte machen, sondern lediglich erklären: Wir gehen noch einmal in den Vermittlungsausschuß. Wir müssen die Diskussion über die Ausgleichsregelungen erneut führen. Wir werden unsere Argumente noch einmal darlegen.

Eines ist nicht ganz richtig, Frau Griefahn: Der Bund beschließt nicht einfach irgendwelche Zahlungen – so als ob Ihr Nachbar in Zukunft Ihre Lebensmittelmittelrechnungen bezahlen müßte. Aufgrund dessen, daß der Bund einheitliche Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Rahmengesetzgebungskompetenz verankern kann, schlagen wir bestimmte Maßstäbe vor, nach denen – **nach Maßgabe des Landesrechts** – Ausgleichszahlungen zu erfolgen haben. Ich glaube, man kann nicht sagen, daß dies völlig aus der Luft gegriffen sei. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß die Mehrheit der Länder bislang nicht dazu bereit war. Einige Länder sind dazu bereit; sie haben keine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Wir werden noch einmal diskutieren müssen. Ich will für die Koalition aber klar und deutlich sagen: Es müssen keine Strafgehalte gezahlt werden; denn wir werden die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie schließlich umsetzen.

Eine letzte Bemerkung! Als wir am 4. Juli vergangenen Jahres in diesem Hause über das Naturschutzgesetz diskutiert haben, habe ich die Länder darum gebeten, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich habe gesagt: „Wir müssen EU-Recht umsetzen.“ Der zuständige Ausschuß ist meiner Bitte nicht gefolgt. Er hat sich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen. Daß wir heute hier wiederum über die FFH-Richtlinie sprechen, hängt damit zusammen, daß ich dann über die Bundesregierung dafür gesorgt habe, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Gänzlich ohne jede Schuld an den Verzögerungen sind wir also alle nicht. (D)

Ich hoffe auf ein gutes Ende und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner: Je eine Erklärung zu Protokoll *) haben Herr Staatssekretär Wabro (Baden-Württemberg) und Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern) gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Nach der Ablehnung des Vermittlungsvorschlags im Bundestag ist erneut über das vom Bundestag am 5. Juni 1997 verabschiedete Gesetz zu befinden. Wer stimmt dem Gesetz zu? – Ich sehe niemanden.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt.

*) Anlagen 2 und 3

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner

- (A) Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 2, dem Gesetz zum Schutz des Bodens. – Herr Ministerpräsident Eichel, der Berichterstatter aus dem Vermittlungsausschuß, ist im Moment nicht anwesend.

(Dr. Arno Walter [Saarland]: Ich schlage vor, daß wir den nächsten Punkt vorziehen!)

– Wir ziehen den nächsten Punkt vor.

Punkt 3:

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (**Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFLEtikettG**) (Drucksache 91/98)

Ich erteile Herrn Minister Dr. Vesper als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß das Wort.

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das zustimmungspflichtige Rindfleischetikettierungsgesetz dient der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist danach zuständig für die Durchführung des in der EG-Verordnung Nr. 820/97 vorgesehenen Verfahrens über die Genehmigung einer Spezifikation einschließlich der Anerkennung unabhängiger Stellen. Sie ist außerdem zuständig für die Rücknahme, den Widerruf oder die Aussetzung einer Genehmigung oder Anerkennung einer privaten Kontrollstelle.

(B)

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf)

Gemäß dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf sollen für die Überwachung der genehmigten Etikettierungssysteme einschließlich der Kontrolle der anerkannten unabhängigen Stellen die Länder zuständig sein. Nach dem vom Bundesrat in seiner 719. Sitzung beschlossenen Antrag soll diese Zuständigkeit auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen werden.

Diese Position wurde vom Bundesrat aus folgenden Gründen vertreten: Zum einen bestehen Zweifel, ob der Regierungsentwurf nicht eine Form der unzulässigen **Mischverwaltung** vorsieht. Zum anderen entsteht **hoher Abstimmungsbedarf**, der sich verfahrenshindernd bzw. -verzögernd auswirken kann. Schließlich müssen in den Ländern eigene **Überwachungsstellen** aufgebaut werden, obwohl der Bund mit der BLE bereits eine Bundesanstalt vorhält, die für Marktordnungsmaßnahmen zuständig ist.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt, diese Frage mit der Finanzierung des Zentralrechners zur Herkunft- und Informationssicherung für Rinder zu verknüpfen. Die **Überwachung der Etikettierungssysteme** wird durch die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** wahrgenommen werden. Die **Länder finanzieren die Einrichtung des Herkunftssi-**

cherungs- und Informationssystems für Tiere. Der Bund wird sich dabei um eine EU-Kofinanzierung bemühen. (C)

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. Februar 1998 diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Ich empfehle auch Ihnen die Zustimmung zu diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetz** in der vom Deutschen Bundestag am 5. Februar 1998 beschlossenen Fassung – also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses – zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist es so **beschlossen**.

Die im zweiten Durchgang zurückgestellte **Entscheidung** ist damit **erledigt**.

Wir kommen nun zu **Tagesordnungspunkt 2** zurück:

Gesetz zum Schutz des Bodens (Drucksache 90/98)

Die Berichterstattung hat Herr Ministerpräsident Eichel (Hessen) übernommen, bitte sehr.

Hans Eichel (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung. Nach der ersten Debatte war draußen ein solches Gedränge, so daß es nicht möglich war, pünktlich wieder hereinzukommen. (D)

Ich erstatte den Bericht zum Gesetz zum Schutz des Bodens.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Juni vergangenen Jahres das Gesetz zum Schutz des Bodens beschlossen. Der Bundesrat hat am 4. Juli vergangenen Jahres beschlossen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzesbeschlusses unter Berücksichtigung der Ausschußempfehlungen anzurufen.

Im Vermittlungsverfahren konnte nach intensiven Verhandlungen ein Ergebnis erzielt werden. Im Mittelpunkt der Bemühungen stand der Versuch, eine konsensfähige Formulierung für die Ausgleichsabgabe nach § 10 Abs. 2 zu finden. Sie erinnern sich, daß im Bundesrat grundsätzliche Erklärungen, z.B. auch von meiner Seite für das Land Hessen, abgegeben worden waren, überhaupt keine Bundesgesetze, die Belastungen der Landeshaushalte mit sich bringen, mehr beschließen zu wollen. In seiner Sitzung am Mittwoch dieser Woche hat sich der Vermittlungsausschuß noch einmal mit dem Gesetz befaßt und empfohlen, ihm zuzustimmen. Der Bundestag hat das bereits gestern getan. Damit liegt die letzte Entscheidung heute beim Bundesrat.

Lassen Sie mich einige wenige Bemerkungen zum Inhalt machen!

Hans Eichel (Hessen), Berichterstatter

- (A) Die gefundene Formulierung für die **Ausgleichsabgabe** nach § 10 Abs. 2 stellt einen Kompromiß dar – ich habe soeben die Ausgangspositionen deutlich gemacht –, der nach wie vor umstritten ist. Dieser fortwährende Streit zeigt immerhin, daß die gefundene Formulierung weder von der einen noch von der anderen Seite als Sieg zu verbuchen ist. Im übrigen haben die Länder nach dieser Formulierung die Möglichkeit, durch Landesgesetz darüber hinauszugehen. Insofern hätte es eine Chance gegeben, schon früher zu einem Ergebnis zu kommen. Nachdem die Grundsatzposition – die die Ministerpräsidenten übrigens oftmals einstimmig betont haben –, überhaupt kein Bundesgesetz mehr zu beschließen, das mit einer Belastung der Landeshaushalte verbunden ist, an dieser Stelle nicht aufrechterhalten worden ist, haben beide Seiten jetzt die Chance, zu einer befriedigenden Regelung zu kommen.

Zu den kritischen Aspekten dieses Gesetzes: Es fehlt ein **Finanzierungsinstrument** als Grundlage für die **Alllastensanierung** und für die **Ausgleichszahlungen** an die Landwirte. Dies wird den Ländern zugewiesen. Das **untergesetzliche Regelwerk** fehlt. Der Erlaß einer Bodenschutzverordnung, die aufgrund dieses Gesetzes notwendig ist, konnte nicht parallel behandelt werden.

- (B) Zu den positiven Aspekten: Es wird eine Lücke im ansonsten sehr ausdifferenzierten Umweltrecht geschlossen. Es ist dem Vermittlungsausschuß gelungen, die **Vorsorgeregulungen** und die **Alllastendefinition** zu verbessern sowie eine **Verpflichtung des Gesamtrechtsnachfolgers zur Sanierung** durchzusetzen. Aufgrund einer hessischen Initiative wurde der Wertausgleich an den öffentlichen Kostenträger aufgenommen. Die ursprünglich vorgesehene Begrenzung der Schuldnerhaftung wurde aufgehoben. Für die Länder besteht nun ein beachtenswerter Spielraum bei der Umsetzung des Bodenschutzgesetzes. Das ist eine Regelung, die wir auch bei künftigen Gesetzen für wichtig halten: die Möglichkeit eigener Landesgesetzgebung im Rahmen der Bundesgesetzgebung.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem Bodenschutzgesetz.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: der geänderte Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 5. Februar 1998 in der Drucksache 90/98 sowie die Entschließungsanträge, die wegen der Anrufung des Vermittlungsausschusses zurückgestellt wurden: Drucksache 422/1/97, Ziffer 33, Drucksache 422/4/97.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Gesetzesbeschluß. Wer dem Gesetz in der vom Bundestag aufgrund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist dem **Gesetz zugestimmt**, und wir entscheiden über die beantragte Entschließung.

(C) Wir beginnen mit der Ausschlußempfehlung, bei deren Annahme der Landesantrag in Drucksache 422/4/97 erledigt ist. Wer stimmt der Ziffer 33 in Drucksache 422/1/97 zu? – 28 Stimmen; Minderheit.

Dann stimmen wir über den Landesantrag in Drucksache 422/4/97 ab. Wer stimmt zu? – 32 Stimmen zählen wir; auch eine Minderheit.

Die **Entschließung** ist **abgelehnt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 82:**

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz (Drucksache 109/98)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(Zurufe)

– Doch, Pardon! – Ministerpräsident Eichel als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß. – Wir haben Pech. Er ist wieder draußen. – Soll Frau Ministerin Griefahn die Debatte eröffnen? – Frau Griefahn, wir verfahren so. Dann nimmt Ministerpräsident Eichel zwischendurch die Berichterstattung vor. – Danke!

Monika Griefahn (Niedersachsen): Als Vorsitzende des zuständigen Ausschusses berichte ich natürlich auch immer. – Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir beschäftigen uns heute zum drittenmal mit diesem Gesetzentwurf. Schon in seinem Beschluß vom 26. September vergangenen Jahres hat der Bundesrat festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und die vorgesehenen Regelungen abgelehnt. Ich kann hier nur wiederholen: Wir brauchen eine Novelle dieses Inhalts nicht. Sie ist ein falsches Signal für die weitere Nutzung und Förderung der Atomenergie, die wir ablehnen. Dem „Weiter so!“ der Bundesregierung setzt der Bundesrat ein deutliches „So nicht!“ entgegen.

(D) Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom September ausführlich begründet, warum er das Vorhaben der Bundesregierung ablehnt: Es ist verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst problematisch, fachlich unausgewogen, weitgehend entbehrlich und schwächt im übrigen – wir haben vorhin schon über die föderale Struktur geredet – die **Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren**. Alles, was mit Atomanlagen zu tun hat, ist auch Sache der Länder. Also müssen wir ganz konkret daran beteiligt werden.

Es ist schon erstaunlich, daß sich die Bundesregierung und die Mehrheitsfraktionen des Bundestages nicht nur über diese, sondern auch über andere massive Bedenken einfach hinwegsetzen; Bedenken, wie sie in einer Vielzahl von Stellungnahmen wichtiger Organisationen und in den Beratungen des Bundestages zum Ausdruck gekommen sind.

Eine entscheidende Weichenstellung bleibt nach wie vor die umstrittene Frage der **Zustimmungsbefähigung** des Gesetzes. Letztlich wird das **Bundesverfassungsgericht** darüber ebenso zu entscheiden

Monika Griefahn (Niedersachsen)

- (A) haben wie über die schwerwiegenden inhaltlichen Punkte, in bezug auf die gegensätzliche Rechtsauffassungen bestehen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden für diese Auseinandersetzung, die den Ländern durch den Konfrontationskurs der Bundesregierung aufgezwungen wird, wenig Verständnis haben, zumal bereits die letzte Novelle des Atomgesetzes von 1993, die von uns ebenfalls für zustimmungsbedürftig erklärt worden ist, beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Die Förderung der Atomenergie geht mit der generellen Tendenz des Gesetzentwurfs einher, die Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren weiter zu schwächen.

Der Bundesregierung reicht es offenbar nicht mehr, in einem laufenden Planfeststellungsverfahren für ein Endlager in Niedersachsen, nämlich **Schacht Konrad**, durch sieben Weisungen und mehr als 40 bundesaufsichtliche Gespräche massiven Druck auszuüben, obwohl dieses Lager ausweislich der eigenen Zahlen der Bundesregierung gar nicht gebraucht wird. Sie will jetzt sogar die bisherige Länderzuständigkeit auf das Bundesamt für Strahlenschutz verlagern.

Diesem Beispiel lassen sich andere hinzufügen, bis hin zur weiteren, nicht zu rechtfertigenden Einschränkung der Verwaltungshoheit des Landes Sachsen-Anhalt für das Endlager für radioaktive Abfälle in **Morsleben** um fünf Jahre. Zu dieser Entwicklung können die Länder nur entschieden nein sagen. Die Bürgerinnen und Bürger haben uns schließlich gewählt, damit wir auf ihre Sicherheit achten. Darum können wir unsere Kompetenzen nicht einfach an den Bund abtreten und sagen: Wir haben damit nichts mehr zu tun; das haben andere entschieden. – Wir sind dafür zuständig.

Die Bundesregierung hat als einen Schwerpunkt der Novelle die Schaffung von Voraussetzungen für die **Umsetzung der EU-Richtlinie vom 3. Februar 1992** herausgestellt. Dabei geht es um das gleiche Problem wie bei FFH. – Es ist aber offensichtlich, daß die Schwerpunkte der Novelle ganz woanders liegen. Außerdem hätte diese Richtlinie, genauso wie die FFH-Richtlinie, spätestens bis zum 1. Januar 1994 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Ohne näher nach der Verantwortung für diese erhebliche Verzögerung zu fragen, hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die notwendige Umsetzung kurzfristig mitzutragen. Der Vermittlungsausschuß hat dazu konstruktiv den Weg gewiesen und Vorschläge gemacht, um die EU-Vorgaben ganz konkret in einer kleinen Novelle umzusetzen, aber alle übrigen Regelungen, die die Länderhoheit einschränken, zu streichen.

Der Auffassung der Bundesregierung, es handele sich um ein **Einspruchsgesetz**, kann nach wie vor nicht gefolgt werden. Dabei beziehe ich mich auch auf das inzwischen vorliegende rechtswissenschaftliche Gutachten, das nach eingehender Prüfung zum gleichen Ergebnis wie der Bundesrat gelangt ist.

Seien Sie versichert: Wir werden nicht nachlassen, die Auseinandersetzungen über diese Novelle in al-

len geeigneten Formen fortzuführen und darauf hinzuwirken – dies ist sehr wichtig –, daß das Atomgesetz, das die Atomenergie fördert, die niemand mehr haben will, endlich durch ein Atom-Abwicklungsgesetz abgelöst wird. Das ist ein Ziel, das wir dringend erreichen müssen, wenn wir das Leben der künftigen Generationen erhalten wollen.

Auch deshalb ist es notwendig, diese Novelle heute nochmals abzulehnen.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf: Wir könnten den Bericht unseres abwesenden Berichterstatters zu **Protokoll *)** nehmen. Sind Sie damit einverstanden? – Ja.

Frau Ministerin Dr. Merkel ist die nächste Rednerin.

Dr. Angela Merkel, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Da die Vermittlungsbemühungen außerordentlich kurz waren, ist der Vorschlag – wenn ich das kommentieren darf –, den Bericht zu Protokoll zu nehmen, glaube ich, sehr zielführend.

Aus der Sicht der Bundesregierung und auch aus der Sicht der Mehrheit des Bundestages ist dieses Gesetz notwendig, weil es die Voraussetzungen für die Umsetzung von EU-Recht schafft und eine dringend notwendige Verlängerung der Betriebsgenehmigung für Morsleben – in Änderung des Einigungsvertrages – vorsieht.

Hier ist sehr polemisiert worden. Dazu will ich ein Wort sagen. Wir haben uns bei vielen Fristen im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag verschätzt. Zum Beispiel sind bei der Wismut AG die Erlaubnisse aus dem Einigungsvertrag geändert worden, weil, wie wir alle wissen – auch die sachsen-anhaltinische Umweltministerin Frau Heidecke weiß es –, bis zum Jahr 2000 ein Planfeststellungsverfahren zur Schließung – ich betone: zur Schließung; das hat die Bundesregierung jetzt auch bestätigt – des Endlagers Morsleben nicht durchgeführt werden kann. Das heißt: Die **Rechtssicherheit** erfordert es, die Fristen zu verlängern. Deshalb liegt die Notwendigkeit dieses Teils des Gesetzes klar auf der Hand.

Wir haben eine Klarstellung bei der Frage der **Verbesserung der Sicherheit in Kernkraftwerken** im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts am Beispiel des Kernkraftwerks Krümmel vorgenommen. Hiernach war nicht mehr eindeutig, daß Verbesserungen der Sicherheit an bestimmten Stellen nicht dazu führen, daß eine Fast-Neugenehmigung der gesamten Anlage notwendig ist. Ich glaube, es ist nicht in unserem Sinne, daß die Betreiber von Kernkraftwerken auf notwendige Einzelverbesserungen verzichten, weil sie Sorge haben, dann von einem total neuen Genehmigungsverfahren überrascht zu werden.

Ein weiterer Punkt – hier hat Frau Griefahn die Sachlage nicht ganz richtig dargestellt – ist ein vollkommen neues Instrument, nämlich ein Prüfverfah-

*) Anlage 4

Bundesministerin Dr. Angela Merkel

- (A) ren. Es geht nicht darum, daß der Bund den Ländern Kompetenzen wegnimmt. Bis jetzt haben die Länder selbstverständlich die Kompetenz in bezug auf Genehmigungsverfahren, auch im Hinblick auf standortunabhängige Genehmigungsverfahren.

Bekanntlich gibt es die Neuentwicklung eines Reaktortyps mit erhöhten Anforderungen auf der Grundlage des novellierten Atomgesetzes. Dabei handelt es sich um ein deutsch-französisches Gemeinschaftsprojekt zum EPR-Reaktor. Es kann jedoch nicht erwartet werden, daß die Entwickler solcher Projekte bereit sind, daran weiterzuarbeiten, bevor nicht gemeinsam geprüft worden ist, ob diese auch in Zukunft den Sicherheitsanforderungen des neuen Atomgesetzes entsprechen. Weil wir wissen, daß weder eine definitive Entscheidung zum Neubau eines Kernkraftwerks ansteht noch auf seiten der Länder das Bedürfnis besteht, ein konkretes Vorhaben – sozusagen im Rahmen eines standortunabhängigen Genehmigungsverfahrens – zu genehmigen, haben wir ein Prüfverfahren eingeführt und dieses dem Bundesamt für Strahlenschutz übertragen.

Ich habe im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder gesagt: Wenn mehrheitlich ein Bedürfnis der Länder besteht, sich an einem solchen Prüfverfahren zu beteiligen, sind wir selbstverständlich bereit, dem Rechnung zu tragen. An mich ist ein solcher Wunsch aber nie herangetragen worden. Ich habe der heutigen Rede meiner Kollegin Griefahn ein solches Begehren auch nicht entnehmen können.

- (B) Das sind nur einige Aspekte des Gesetzes. Das Gesetz ist notwendig. Wir haben es **zustimmungsfrei** gemacht – nicht weil uns das Spaß macht, sondern weil wir darin den einzigen Weg gesehen haben, um voranzukommen. Wir haben ausführliche Gespräche zum Thema „Entsorgung“ geführt. Ergebnisse dieser Gespräche haben in dem Gesetzentwurf zum Teil ihren Niederschlag gefunden.

Aber immer dann, wenn es konkret wurde, nämlich als wir über Abschnitte des nächsten Jahres, z. B. über den nächsten notwendigen Castor-Transport in Deutschland, gesprochen haben, war eine **Einigung auf eine Entsorgungslinie nicht möglich**. Wir können uns über alles einigen, was in einem zeitlichen Abstand von fünf, zehn oder 15 Jahren notwendig ist. Wir können uns aber nie über das Nächstliegende einigen.

Das Atomgesetz ist damals auf Wunsch der SPD geändert worden, mit der Maßgabe, man brauche nicht nur die Wiederaufarbeitung in Sellafield und in La Hague, sondern die direkte Zwischenlagerung müsse gesetzlich verankert werden. Mir ist unverständlich, warum heute, wenn die **direkte Zwischenlagerung** in einem der bestehenden Zwischenlager stattfinden soll, immer wieder betont wird, dies sei auf einen Einfall der Bundesregierung oder auf meine Person zurückzuführen. Sie haben es gewollt, daß wir diesen Weg gehen, den ich im übrigen für richtig halte. Nur, wenn man eine gesetzliche Möglichkeit schafft, darf man sich nicht darüber wundern, daß sie auch genutzt wird.

Ich bitte Sie abschließend darum, bei den anstehenden notwendigen Transporten – ich unterstreiche „notwendigen“; ansonsten werden die gesetzlichen Grundlagen für Kernkraftwerke verletzt – nicht wieder Schuldzuweisungen vorzunehmen, sondern eine Basis dafür zu schaffen, daß wir einmal vernünftig darüber reden können, was in Deutschland notwendig ist. – Herzlichen Dank. (C)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: der Gesetzesbeschluß des Bundestages in der Fassung vom 13. November 1997 und ein Landesantrag in Drucksache 109/1/98.

In der Sitzung am 19. Dezember 1997 wurde durch Beschluß festgestellt, daß das Gesetz gemäß Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wir stimmen darum nun über die Zustimmung ab. Der Geschäftsordnung entsprechend stelle ich die Abstimmungsfrage positiv: Wer dem Gesetz in der vom Bundestag am 13. November 1997 verabschiedeten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **nicht** zugestimmt.

Es ist noch über die Begründung der Zustimmungsversagung abzustimmen. Hierzu liegt der Landesantrag in Drucksache 109/1/98 vor. Wer stimmt dieser Begründung zu? – Das ist die Mehrheit. (D)

Der **Beschluß ist** entsprechend begründet.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 83:**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundes-eisenbahnen (Drucksache 107/98)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Walter (Saarland) als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Ich berichte über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundes-eisenbahnen.

Hierzu hat die Bundesregierung im August 1997 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der nicht zustimmungspflichtig ist. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist und war es, den Bundeszuschuß zur Tilgung von Alt-schulden der früheren Bundes-eisenbahnen – das sind die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn – in den Jahren 1998 bis 2000 auszusetzen bzw. herabzusetzen. Zweck des Gesetzes ist eine Entlastung des maroden Bundeshaushalts in diesen Jahren.

Der Bundesrat hatte zunächst keine Einwände. Diese haben sich aber später eingestellt, und zwar bei Betrachtung der maroden Länderhaushalte und in einem anderen Zusammenhang. Jedenfalls hat der Bundesrat kurz vor Weihnachten, am 19. Dezember 1997, zu dem vom Bundestag am 12. Dezember 1997

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter

- (A) verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsausschuß angerufen mit der vordergründig sibyllinischen Begründung – ich zitiere –, „das Instrument der Tilgungsstreckung habe finanzwirtschaftliche Bedeutung auch für andere Bereiche und bedürfe vertiefter Erörterung“. Hintergründig war dabei an den Fonds „Deutsche Einheit“ gedacht, bei dem eine entsprechende Tilgungsstreckung auch zur Entlastung der Haushalte in Bund, Ländern und Gemeinden führen würde.

Es mag nun dahinstehen, meine Damen, meine Herren, ob die Zusammenführung von Gesetzen, die absolut nichts miteinander zu tun haben, wie zum einen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenführung und Neugliederung der Bundes-eisenbahnen, das nicht zustimmungspflichtig ist, und zum anderen das Gesetz über den Fonds „Deutsche Einheit“, das zustimmungspflichtig ist, im Vermittlungsverfahren möglich ist. Selbst wenn es unzulässig ist, wofür einiges sprechen würde, war der Versuch doch erfolgreich, weil sich nämlich Bund und Länder hinsichtlich der Tilgungsstreckung beim Fonds „Deutsche Einheit“ inzwischen einig geworden sind; wenn Sie in die Tagesordnung der heutigen Sitzung schauen, werden Sie feststellen, daß unter Punkt 84 dazu schon ein fertiges Gesetz vorliegt. Die vertiefte Erörterung ist damit nicht mehr erforderlich.

Der Vermittlungsausschuß hat deshalb den Gesetzesbeschluß des Bundestages zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen bestätigt. Dem sollte der Bundesrat keinen Einspruch entgegensetzen. – Vielen Dank.

(B)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Vielen Dank für diese freundliche und fröhliche Berichterstattung!

Keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat am 4. Februar 1998 die Bestätigung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes vorgeschlagen. Wir haben daher darüber zu entscheiden, ob gegen das Gesetz in der unveränderten Fassung Einspruch eingelegt werden soll. Wer für Einspruch ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Niemand.

Damit hat der Bundesrat **keinen Einspruch eingelegt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck Nr. 1/98*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

6, 7 c), 8, 10, 12 bis 20, 29, 33, 35 bis 52, 55 bis 58, 60 bis 68 und 70 bis 80.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

*) Anlage 5

Je eine Erklärung zu Protokoll*) haben abgegeben: Herr **Minister Dr. Jäger** (Mecklenburg-Vorpommern) zu **Tagesordnungspunkt 29**, Herr **Staatsminister Meyer** (Sachsen) zu **Tagesordnungspunkt 55** und Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern) zu **Tagesordnungspunkt 57**.

(C)

Tagesordnungspunkt 9:

Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (**Kindesunterhaltsgesetz** – KindUG) (Drucksache 13/98, zu Drucksache 13/98)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 13/1/98, dem **Gesetz** zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir haben jetzt noch über den Entschließungsvorschlag unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen zu entscheiden. Wer stimmt dem zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefaßt**.

Tagesordnungspunkt 11:

Gesetz zur Änderung des **Eisenbahnkennungsgesetzes** (EKrG) (Drucksache 15/98)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Ministerin Lieberknecht** aus Thüringen gibt ihren Beitrag zu **Protokoll**)**. Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Lammert** muß noch sagen, ob er reden will oder seinen Beitrag zu Protokoll geben möchte. – Auch zu **Protokoll***)**! Vielen Dank, Herr Lammert!

(D)

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 15/1/98 und ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 15/2/98 vor.

Da der Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen angerufen werden soll, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für ein Vermittlungsverfahren vorhanden ist. Wer also für ein Vermittlungsverfahren ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir zunächst über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 15/2/98 ab. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Nun die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 15/1/98! Bitte Handzeichen! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuß** entsprechend **angerufen**.

Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf eines **Zerlegungsgesetzes** (ZerlG) – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 595/97)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlagen 6 bis 8

**) Anlage 9

***) Anlage 10

Amtierender Präsident Dr. Henning Schert

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 595/1/97 sowie Landesanträge in Drucksachen 595/2 und 3/97.

Wir beginnen mit dem Antrag der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 595/2/97, mit dessen Annahme alle Ausschußempfehlungen entfallen. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich den Antrag Hessens in Drucksache 595/3/97 auf. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer ist dafür, daß der **Bundesrat den Gesetzentwurf nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse beim Deutschen Bundestag einbringt?** – Das ist die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (**Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997** – KraftStÄndErgG 1997) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 878/97)

Keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 878/1/97 vor.

- (B) Wer den **Gesetzentwurf in der unter Ziffer 1 der Ausschußdrucksache empfohlenen Fassung einbringen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 23:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – Antrag des Landes Berlin – Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 691/97)

Wortmeldungen? – Frau Senatorin Hübner (Berlin).

Beate Hübner (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das zentrale Thema dieses Tagesordnungspunktes ist die Angleichung der beiden großen Leistungsgesetze BSHG und Asylbewerberleistungsgesetz. Aber wir sprechen an dieser Stelle natürlich auch über das sozialstaatliche Gebot, unsere Hilfe denen zuteil werden zu lassen, die sie wirklich benötigen, also nicht diejenigen zu alimentieren, die illegal nach Deutschland kommen und zum Teil nicht einmal daran interessiert sind, ihren Aufenthaltsstatus zu legalisieren.

Worum geht es im Kern? Es geht, meine Damen und Herren, um die **rechtliche Gleichstellung** von Leistungsbeziehern nach dem Bundessozialhilfegesetz und denen, die Mittel über das Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Es geht damit um die Gleich-

stellung von Ausländern mit gefestigtem Aufenthaltsstatus und Ausländern ohne verfestigten Aufenthaltsstatus. Das Bundessozialhilfegesetz regelt schon seit langem, daß keine Ansprüche nach diesem Regelwerk geltend machen kann, wer nach Deutschland gekommen ist, nur um in den Genuß dieser Hilfeleistung zu kommen. Das ist in § 120 Abs. 3 BSHG geregelt, der sogenannten Um-zu-Regelung, die wir nunmehr auch in das Asylbewerberleistungsgesetz aufnehmen wollen.

Heute ist für einen bestimmten Personenkreis von Ausländern allein die tatsächliche Anwesenheit im Bundesgebiet als Anspruchsvoraussetzung ausreichend, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Das, meine Damen und Herren, können wir wohl niemandem mehr plausibel machen. Die Folgen der derzeitigen Rechtslage sind offensichtlich: Tag für Tag reisen illegal Ausländer ein, die teilweise sogar sehr offen zugeben, daß das Motiv ihrer Einreise einzig und allein die Sozialleistungen sind, die sie hier beziehen können.

Wir beraten über die sogenannte Um-zu-Regelung zu einer Zeit, in der die Kassen von Bund, Ländern und Kommunen leer sind. Im Sinne der **Gleichbehandlung** hätte diese Regelung eigentlich schon von Anfang an in das Asylbewerberleistungsgesetz aufgenommen werden müssen.

Lassen Sie mich das Ausmaß dieses heute noch bestehenden rechtlichen „Schlupflochs“ an einem kleinen Beispiel veranschaulichen! Allein im vergangenen Jahr sind etwa 800 Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Berlin illegal – zum Teil von Schlepperbanden eingeschleust – eingereist. Allein diese 800 Personen verursachen, auf ein Jahr hochgerechnet, Ausgaben in Höhe von rund 10 Millionen DM.

Verehrte Kollegen, ich habe hier nur ein Zahlenbeispiel aus Berlin genannt. Betroffen sind heute aber alle Bundesländer und jede einzelne Kommune in Deutschland. Die Einsparungen stehen allerdings eindeutig nicht im Vordergrund unserer Initiative.

Lassen Sie mich nun auf einzelne Punkte des Änderungsvorhabens eingehen; denn diese gehen doch ein gutes Stück über das hinaus, was wir, das Land Berlin, ursprünglich mit unserem Antrag erreichen wollten.

Insgesamt bin ich über die umfassenden Änderungsvorschläge sehr erfreut, zumal sie auch darauf hinweisen, daß alle Bundesländer konstruktiv mitgearbeitet haben. Ich habe in den Ausschüßeratungen zudem eine breite Unterstützung gefunden. Ich war überrascht, weil die Debatte in einer sehr angenehmen, sehr sachlichen Atmosphäre verlaufen ist. Dies ist für meine Begriffe der Problematik angemessen. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle sehr, sehr herzlich bedanken. Ich weiß nur zu gut, daß dies natürlich auch ein brisantes Thema ist, das zu ideologischer Überfrachtung geeignet ist. Wir alle wissen, daß ideologische Überfrachtung im Endeffekt nur zu einer Verschleppung der Diskussion und in den seltensten Fällen zu richtigen Lösungen führt.

*) Anlage 11

Beate Hübner (Berlin)

- (A) Lassen Sie mich sogleich den Punkt ansprechen, der vermutlich der umstrittenste ist: die sogenannte **Stichtagsregelung**. Sie bedeutet, daß nach Inkrafttreten der Änderung die Leistungseinschränkung automatisch bei jeder unerlaubten Einreise greift – Ziffer 3.

Bereits in den Ausschlußberatungen ist hinsichtlich dieses Punktes Zurückhaltung geübt worden. Ich erkenne sehr wohl den sozialpolitischen Ansatz, der hinter dieser Zurückhaltung steht. Es muß sicherlich sehr ernsthaft und gewissenhaft geprüft werden, ob allein die illegale Einreise zur Leistungseinschränkung ausreicht. Denn eines sollten wir bedenken: Vielfach bleibt den Betroffenen tatsächlich keine andere Möglichkeit, nach Deutschland zu kommen. Und ich halte es auch für überdenkenswert, allen automatisch zu unterstellen, sie seien nicht an der Legalisierung ihres Aufenthaltsstatus interessiert und kämen ohnehin nur aus Wirtschaftsgründen. Deswegen muß Ziffer 3 in der Tat noch einmal hinterfragt werden.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auf eine Passage eingehen, die in der Öffentlichkeit etwas zu Verwirrung geführt hat. Mit eingeschlossen in die Regelung sind die Personen, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind und die eine Duldung nach § 55 Ausländergesetz besitzen. Darauf hat der UNHCR in einem Schreiben Bezug genommen und unterstellt, daß gleichzeitig Personen nach §§ 53 und 54 Ausländergesetz in diese Regelung miteinbezogen werden.

- (B) Dem ist eindeutig nicht so. Ich darf vielleicht kurz rekapitulieren: Im Falle des § 53 handelt es sich um Personen, die einer konkreten Foltergefahr, der Gefahr der Todesstrafe oder der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sind. Nach § 54 kann ein Abschiebestopp angeordnet werden; die Anordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Es ist also ganz klar: Diese Personenkreise sind nicht erfaßt. Und ich sage ebenso deutlich: Es handelt sich hier nicht um die Veränderung des Statusrechtes, sondern es geht ausschließlich um die **Veränderung des Leistungsrechtes**. Wenn man dies deutlich auseinanderhält, kann man die Bedenken des UNHCR an dieser Stelle ausräumen.

Der zweite Punkt – dazu habe ich schon Stellung bezogen – betrifft die Stichtagsregelung in bezug auf die illegale Einreise. Ich denke, auch hier sollten wir der Empfehlung des Gesundheitsausschusses folgen und der Ziffer 3 nicht zustimmen.

Ich möchte noch auf einen anderen Punkt eingehen, der in den letzten Tagen zu einer intensiven Diskussion in der Öffentlichkeit geführt hat. Dabei geht es um die Frage, ob nun allen in Deutschland lebenden **Bosniern** automatisch die Leistungen gestrichen werden sollen, zumal ihrer Rückkehr eigentlich nichts mehr im Wege steht. Das bedeutet es primär nicht. Auch hier ist es wichtig klarzumachen, daß eine **Einzelfallprüfung** und eine **Einzelfallentscheidung** immer im Vordergrund stehen. Aber ich füge hinzu, daß die Leistungen für Personen, z. B. für Bürgerkriegsflüchtlinge, die ursprünglich ein schutzwürdiges Interesse an ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik hatten, bei denen die Schutzwürdigkeit in-

zwischen aufgrund der tatsächlichen Entwicklung (C) entfallen ist, die aber trotzdem in Deutschland bleiben, dann natürlich auch gesenkt werden. Denn: Fällt die Ursache der Schutzwürdigkeit fort, dann ist es nur konsequent, diese Personen mit solchen gleichzubehandeln, die von Anfang an ohne schutzwürdiges Interesse eingereist sind. Aber, wie gesagt, immer gilt die Maxime: Jeder, der unserer Hilfe tatsächlich bedarf, wird sie nach wie vor erhalten. Das gilt – um nur ein Beispiel zu nennen – auch für die traumatisierten bosnischen Frauen, deren medizinische Behandlung und Betreuung nicht abgeschlossen ist.

Einschränkungen sind dann vorgesehen, wenn die **Ausreisepflicht** aufgrund von Umständen nicht durchgesetzt werden kann, die vom Ausländer selbst zu vertreten sind, z. B. weil er seine Ausweispapiere vernichtet hat, oder wenn er durchaus ausreisen könnte und weder rechtlich noch tatsächlich etwas gegen die Ausreise spricht, es aber dennoch nicht tut. Es gibt allerdings eine wesentliche Ausnahme: Die Einschränkungen werden im Hinblick auf die Besonderheiten des Asylverfahrens nicht auf erfolgreiche Asylbewerber und deren Angehörige angewendet.

Der vorliegende Beschlußentwurf sieht **ergänzende Regelungen** vor, wonach Leistungen für Anspruchsberechtigte in Abschiebe- und Untersuchungshaft abgesenkt werden, es zu keiner Besserstellung eheähnlicher Gemeinschaften gegenüber Eheleuten kommen darf, vermögende Angehörige in die Pflicht zur Sicherheitsleistung genommen werden sowie die Behördenpflicht zum Datenabgleich (D) und zur Überprüfung der Angaben verstärkt wurde.

Meine Damen und Herren, alle diese Einzelpunkte halte ich für wichtig, für notwendig und auch für konsensfähig. Es ist unsere Pflicht, unsere Hilfe gezielt und wirksam einzusetzen. Ich halte es deshalb für geboten, daß wir uns hier und heute auf die Rechtsangleichung und die Ergänzung des Asylbewerberleistungsgesetzes – auch im Sinne des sozialen Friedens in unserem Land – verständigen.

Letztlich ist es unsere gemeinsame Aufgabe, Schlupflöcher in Gesetzen zu schließen und jeglichen Mißbrauch zu verhindern, um diejenigen zu schützen, die Sozialleistungen zu Recht in Anspruch nehmen. Diese Menschen gilt es zu schützen und davor zu bewahren, durch Mißbrauchsunterstellungen in Verruf gebracht zu werden.

In diesem Sinne bitte ich um Ihre Unterstützung. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Henning Schorf: Vielen Dank!

Nächster Redner ist der niedersächsische Innenminister, der Kollege Glogowski.

Gerhard Glogowski (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Land Niedersachsen ging es bei seinem Änderungsantrag, der sich in den Empfehlungen der Ausschüsse wiederfindet, darum, ausreisepflichtigen

Gerhard Glogowski (Niedersachsen)

- (A) Ausländern, die sich dem Ausländerrecht zuwider aus von ihnen zu vertretenden Gründen hier aufhalten, nicht mehr wie bisher automatisch die vollen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Das gilt insbesondere für diejenigen, die sich jeglicher Mitwirkung an der Aufklärung ihrer Identität und der Paßbeschaffung verweigern. Die Zahl dieser Fälle hat mittlerweile im gesamten Bundesgebiet ein unvertretbares Ausmaß angenommen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, weshalb ein zur Ausreise verpflichteter Ausländer, der seiner gesetzlich gebotenen Mitwirkung bei der Paßbeschaffung nicht nachkommt, den uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat. Es ist unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern – und übrigens auch den bereits seit Jahren hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern – nicht länger vermittelbar, daß beispielsweise Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, nicht ausreisen, dennoch uneingeschränkt Leistungen in Anspruch nehmen.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht keine Möglichkeit, den Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuschränken. Ohne eine **Anspruchseinschränkung** fehlt jeder **Anreiz, Deutschland freiwillig zu verlassen**. Zugleich wird die Motivation verstärkt, die Ausreise möglichst lange hinauszuzögern. Daneben dient die Anspruchseinschränkung dem Ziel, das Leistungssystem für abgelehnte Asylbewerber so auszugestalten, daß die **Anreizwirkungen insbesondere für Schlepperbanden möglichst gering** sind.

- (B) Der niedersächsische Antrag, der im Ausschuß gestellt worden ist, greift diese Überlegungen auf und erfaßt die Personen, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Der im Innenausschuß gestellte Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, der zu Ziffer 6 der Ausschußempfehlungen wurde, sieht darüber hinaus Regelungsbedarf bei den geduldeten oder vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihrer Ausreise in den Herkunftsstaat oder einen anderen zur Aufnahme bereiten Staat keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Dieser Empfehlung können wir ebenfalls zustimmen. In der praktischen Ausführung des Gesetzes wird es stark auf die ausländerrechtliche Einschätzung ankommen, ob die Voraussetzungen für eine freiwillige Ausreise im Einzelfall vorliegen.

An dieser Stelle möchte ich aber ausdrücklich auf folgendes hinweisen: Selbstverständlich sind von der vorgeschlagenen Änderung nicht die bosnischen Flüchtlinge betroffen, denen ein weiterer befristeter Aufenthalt hier in der Bundesrepublik Deutschland gestattet worden ist, z. B. damit sie ihre begonnene Ausbildung abschließen können oder weil sie hier weiterhin ärztlich behandelt werden müssen.

Für problematisch halte ich allerdings die Ziffer 3 der Ausschußempfehlungen, die auf einen Antrag Baden-Württembergs im Innenausschuß zurückgeht,

weil hiervon auch Personen betroffen wären, die zwar zunächst unerlaubt einreisen, deren Abschiebung aber dann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen ausgesetzt werden kann. (C)

Im Unterschied zu den Anträgen von Bayern und Baden-Württemberg im Innenausschuß hält Niedersachsen einen Anspruchsausschluß nicht für angemessen. Wir halten statt dessen die von den Ausschüssen auf unseren Antrag empfohlene Anspruchseinschränkung für das richtige und vernünftige Mittel.

Wir haben gerade an dieser Stelle großen Wert darauf gelegt, dem **Sozialstaatsprinzip** unserer Verfassung in vollem Umfang gerecht zu werden. Das bedeutet konkret: Wer im Einzelfall unabweisbar Hilfe benötigt, der bekommt sie auch weiter. Es ist also keineswegs so, daß diese Gesetzesänderung den davon betroffenen Personengruppen alle Leistungen vorenthält.

Ich fasse zusammen: Es geht dem Land Niedersachsen nicht darum, ausreisepflichtige Ausländer von allen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auszuschließen. Daß es allerdings Handlungsbedarf auf diesem Sektor gibt, steht für mich fest. Niemand versteht es, daß ausreisepflichtige Ausländer, die ausreisen könnten, es aber nicht tun und auch noch ihre Abschiebung aktiv verhindern, dennoch weiterhin uneingeschränkt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Die Bevölkerung verlangt von uns – wie ich meine: zu Recht –, daß wir einem solchen Verhalten durch eine geeignete Gesetzesänderung entgegenwirken. Auch gilt es, gerade angesichts der zunehmenden Schleuserkriminalität jegliche Anreize aufgrund unserer im internationalen Vergleich hohen staatlichen Hilfen zu vermeiden. (D)

Ich denke, daß dieses Gesetz auch dazu beiträgt, diese Frage im Konsens mit der Bevölkerung besser lösen zu können.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Nächster Redner ist Herr Staatssekretär Wabro aus Baden-Württemberg.

Gustav Wabro (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Dezember 1992 haben wir unsere Asylpolitik auf eine neue verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Der Kompromiß, den wir damals gefunden haben – im übrigen freue ich mich, daß dies in der Landesvertretung Baden-Württemberg stattgefunden hat –, hat ein Stück Stabilität in unsere politische Ordnung gebracht.

Auf der Grundlage dieses **Asylkompromisses** ist 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz verabschiedet worden. Meine Vorrednerin und Herr Innenminister Glogowski haben schon darauf hingewiesen, daß eine neue, eigenständige Rechtsgrundlage für Leistungen an bestimmte Gruppen von Flüchtlingen und Ausländern ohne Bleiberecht geschaffen worden ist und wir heute in der praktischen Anwendung se-

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)

- (A) hen, daß es auch einige Ungereimtheiten gibt. Diese sollten wir bereinigen.

Baden-Württemberg hat es sehr begrüßt, Frau Senatorin, daß Berlin mit dem vorliegenden Gesetzesantrag diese Probleme aufgegriffen hat. Wir wollten allerdings die vorgeschlagene Regelung um einige Punkte ergänzen. Dies ist in den Ausschlußberatungen durch Anträge geschehen.

Es handelt sich um folgende Problembereiche:

Erstens. Nach derzeitiger Rechtslage haben auch illegal Eingereiste und Ausländer, die sich ihrer Ausreisepflicht entziehen, einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zweitens. Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz stehen in einigen Bereichen – dies wurde auch schon gesagt, und ich möchte es noch einmal betonen – besser da als Sozialhilfeempfänger, weil bestimmte leistungseinschränkende Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes nicht in das Asylbewerberleistungsgesetz übernommen worden sind.

Lehnt z.B. ein Sozialhilfeempfänger unbegründet gemeinnützige Arbeit ab, kann sein Leistungsanspruch gekürzt, ja sogar ganz gestrichen werden. Bei Asylbewerbern bleibt eine solche Weigerung bisher folgenlos.

Für beide Punkte gilt: Diese Rechtslage ist so nicht länger hinnehmbar. Gerade angesichts der **aktuellen Entwicklung** bei der Einreise Illegaler, aber auch beim Unterlaufen von Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung besteht dringender Handlungsbedarf.

- (B) Baden-Württemberg hat deshalb im Innenausschuß einen entsprechenden Antrag gestellt.

Erstens. Wir wollen für alle den Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausschließen, die **illegal eingereist** sind, und für solche Personen, die die Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht hintertreiben.

Zweitens. Wir wollen den Leistungsanspruch ausschließen für alle, die sich weigern, **gemeinnützige Arbeit** zu verrichten.

Drittens. Wir wollen erreichen, daß nicht nur die **Familienangehörigen** eines Asylbewerbers eigenes Einkommen oder Vermögen einsetzen müssen, sondern auch solche Personen, die mit dem Asylbewerber in **eheähnlicher Gemeinschaft** leben. Dies ist auch im Sozialhilferecht so, meine Damen und Herren. Für eine Privilegierung von Asylbewerbern gibt es keinen vernünftigen Grund.

Wir wollen mit diesen Vorschlägen nicht nur einen Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Kassen leisten; dies natürlich auch. Wir wollen damit insbesondere die **Organisierte Kriminalität bekämpfen**. – In Deutschland hat sich ein regelrechter Markt für kriminelle Schleuserbanden etabliert. Wir sind auch im Blick auf unsere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Flüchtlinge ein bevorzugtes Zielland. Unter den EU-Mitgliedstaaten stehen wir an erster Stelle.

Wir müssen deshalb, meine Damen und Herren, alle Anreize ausschließen, die von der im internatio-

nen Vergleich hohen staatlichen Hilfe ausgehen. (C) Wer illegal einreist, wer Paßpapiere vernichtet, wer seine Staatsangehörigkeit verschleiert oder wer die Durchsetzung seiner Ausreisepflicht bzw. die Abschiebung aktiv hintertreibt, darf nicht aus Steuergeldern auch noch belohnt werden.

Kritiker dieser Vorschläge können sich nicht, wie im Vorfeld dieser Beratung geschehen, auf **§ 120 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes** berufen, also auf eine Regelung, die für Ausländer mit verfestigtem Aufenthalt gilt. § 120 Abs. 3 spricht nicht von einer Anspruchskürzung. Nach dieser Vorschrift ist der Anspruch ausgeschlossen, nicht lediglich eingeschränkt. Genau das möchten wir übertragen.

Überdies wird gefordert, eine Anspruchskürzung dürfe nur eintreten, wenn die Einreise erfolgt, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Meine Damen und Herren, auch insoweit beruft man sich auf § 120 Abs. 3 BSHG, auf eine Vorschrift, die in der Praxis völlig leerläuft, meine Damen und Herren, weil das Ziel, Leistungen zu erlangen, nach der Rechtsprechung für die Einreise von prägender Bedeutung gewesen sein muß, der entsprechende Nachweis sich aber so gut wie nie erbringen läßt. Wir sollten es nicht dazu kommen lassen, daß man letztlich von einem Etikettenschwindel o. ä. spricht. Um endlich eine Regelung zu bekommen, die auch greift, haben wir einen anderen Ansatz gewählt: Bereits die objektive Tatsache der illegalen Einreise sollte als Anknüpfungspunkt für den Leistungsausschluß genügen.

Meine Damen und Herren, ein Letztes. Der Asylkompromiß war richtig und notwendig. Er greift auch. Dies belegen die Rückgänge der Asylbewerberzugangszahlen gegenüber 1992 um über 75 % in den folgenden Jahren. Dieser Erfolg kam vielleicht zu spät. Wir sollten deshalb, was die Frage des Leistungsausschlusses für sich illegal hier aufhaltende Ausländer angeht, jetzt schnell zu wirksamen Ergebnissen kommen. (D)

Meine Damen und Herren, das Leistungsrecht muß dem Ausländerrecht folgen. Es muß sich auf den Umfang der Sozialleistungen auswirken, wenn ein Ausländer kein Recht hat, auf Dauer hier zu bleiben, ja erst recht, wenn er überhaupt kein Aufenthaltsrecht besitzt. Die Chance, dies zu erreichen, besteht nun.

Ich darf Sie deshalb bitten, den baden-württembergischen Vorschlägen zuzustimmen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 691/1/97 und vier Landesanträge in den Drucksachen 691/2/97 bis 691/5/97.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Zur Einzelabstimmung aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Ziffer 3! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt zu den Landesanträgen:

Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 691/3/97! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Antrag Bremens in Drucksache 691/2/97! – Das reicht auch nicht.

Antrag Bayerns in Drucksache 691/4/97! – Auch eine Minderheit.

Nun der nächste Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 691/5/97! – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Nun wieder zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 12! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, beim Deutschen Bundestag einbringen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, beim Deutschen Bundestag einzubringen** und Frau **Senatorin Hübner (Berlin) zur Beauftragten** für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und dessen Ausschüssen zu bestellen.

(B)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24**:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... **Zuständigkeitslockerungsgesetz**) – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 831/97)

Herr **Ministerpräsident Eichel** (Hessen) gibt seinen Beitrag zu **Protokoll ***). Vielen Dank! – Keine weiteren Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 831/1/97 und einer Zu-Drucksache sowie über drei Landesanträge in den Drucksachen 831/2 bis 4/97 ab.

Ich weise darauf hin, daß die Empfehlung unter Ziffer 23 neben § 10 Absatz 2 auch den Absatz 3 der dort genannten Verordnung einschließt.

Wir beginnen mit Ziffer 8 der Ausschlußempfehlungen. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Ziffern 9 und 10 gemeinsam! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 11 erledigt.

Wir kommen zu Ziffer 12. Wer stimmt zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die Ziffer 13 erledigt.

*) Anlage 12

Nun zu Ziffer 15! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit. (C)

Ziffer 16 ist erledigt.

Jetzt bitte das Handzeichen zu Ziffer 17! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 18 ist damit erledigt.

Nun Ziffer 19! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 20 erledigt.

Wir kommen zu Ziffer 25! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 26.

Nun Ziffer 28! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zum Antrag von Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 831/3/97! – Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 32! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 33! Handzeichen bitte! – 34 Stimmen; keine Mehrheit.

Ziffer 36! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 39! Handzeichen bitte! – 32 Stimmen; keine Mehrheit.

Nun zum Antrag Hessens in Drucksache 831/4/97! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit. (D)

Wir kommen jetzt zu Ziffer 40 der Ausschlußempfehlungen und dem damit in Konkurrenz stehenden Antrag von Schleswig-Holstein.

Zunächst bitte das Handzeichen zu Ziffer 40! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zum Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 831/2/97! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Jetzt Ziffer 41 der Ausschlußempfehlungen! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über alle noch nicht erledigten Ziffern ab. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer stimmt der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf** beim Deutschen Bundestag **eingebracht** und eine **Entschleßung gefaßt**.

Herr **Staatsminister Bökel** (Hessen) ist zum **Beauftragten** für die Beratungen des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag **bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** – Antrag des

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1047/97)

Wortmeldungen? – Frau Ministerin Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen).

Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe gerade überlegt, ob es klüger wäre, die Rede zu Protokoll zu geben. – Sie nicken. Aber ich werde versuchen, mit einer kurzen Begründung für dieses Thema und für eine breite Mehrheit in dieser Kammer zu werben. Denn ich denke, das, worum es hier geht, ist wichtig genug, um hier einmal behandelt zu werden.

Es geht nämlich um die Frage, wie wir den Wünschen und Bedürfnissen junger Familien, junger Eltern besser als bisher gesetzlich Rechnung tragen können. Diese haben heute ein anderes Lebensverständnis: Sie wollen Familie und Erwerbsarbeit partnerschaftlich teilen. Für junge Frauen sind Erwerbstätigkeit und Familie heute selbstverständlich. Auch junge Väter wollen heute mehr Zeit für ihre Familie und ihre Kinder als ihre Väter. Ich meine in der Tat die Generation junger Väter und nicht die Enkelgeneration, die in der politischen Diskussion viel öfter eine Rolle spielt.

Die geltenden Regelungen des Erziehungsurlaubs-gesetzes stehen dem diametral entgegen. Ich will sie einmal kurz stichwortartig anführen: Während des Erziehungsurlaubs haben Eltern Anspruch auf volle Freistellung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Eine Erwerbstätigkeit bis zu 19 Stunden ist möglich, aber nur mit Zustimmung des Arbeitgebers. Die Eltern können sich abwechseln; aber sie können nicht gleichzeitig Erziehungsurlaub nehmen.

(B)

Wir wollen mit unserem Gesetzentwurf zusätzliche Möglichkeiten schaffen:

Erstens wollen wir einen **Rechtsanspruch auf Teilzeit während des Erziehungsurlaubs bis zur Vollen-dung des sechsten Lebensjahres eines Kindes schaf-fen**. Weitere flexible Teilzeitvereinbarungen durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen sollen möglich sein.

Zweitens wollen wir die **gleichzeitige Inanspruch-nahme des Erziehungsurlaubs durch beide Eltern-telle** ermöglichen, damit die partnerschaftliche Be-wältigung der Erziehungsaufgaben schon während des Erziehungsurlaubs unterstützt wird.

Wir kommen damit den Wünschen vieler junger Eltern entgegen. Der Gesetzentwurf hat Vorteile für Eltern, für die partnerschaftliche Teilhabe, letztendlich aber auch für die Betriebe. Im öffentlichen Dienst und bei Großbetrieben ist dies häufig schon eine Selbstverständlichkeit. Gerade kleine und mittlere Betriebe würden zu einem großen Teil flexible Teil-zeitarbeit einer vollen Freistellung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorziehen.

Die Vorteile dieses Modells liegen auf der Hand, und es rechnet sich auch. Unternehmen, die rechnen, werden sich mit diesem Modell anfreunden können. Das qualifizierte Personal bleibt dem Betrieb erhalten; die Wiedereinarbeitungszeit nach dem Erzie-

hungsurlaub entfällt; zum Teil entfallen auch die auf-wendige Suche nach Ersatzpersonal sowie die Zeit für dessen Einarbeitung. Außerdem bedeutet fami-lienfreundliche Arbeitszeitgestaltung größere Ar-beitszufriedenheit der Beschäftigten, Zeitsouveräni-tät und letztendlich auch höhere Produktivität. Das heißt, das betriebliche Ergebnis ist gut, wahrschein-lich sogar besser. Es ist noch Überzeugungsarbeit insbesondere bei Betrieben zu leisten, denn auch in diesem Bereich müssen traditionelles Denken und Vorurteile abgebaut werden.

(C)

Ich will noch etwas zum zweiten Schwerpunkt des Gesetzes sagen. Es geht uns darum, die **partner-schaftliche Bewältigung der Erziehungs- und Be-treuungsarbeit zu unterstützen**. Der Wunsch vieler junger Paare nach gleichberechtigter Partnerschaft endet heute meist bei der Geburt des ersten Kindes. Wir alle kennen das gängige Rollenbild und die Ar-beitsteilung: Die Frau scheidet drei Jahre aus der Be-rufstätigkeit aus, der Mann arbeitet weiter in Voll-zeit. Bundesweit nahmen 1997 nur 1,5 % der Väter Erziehungsurlaub in Anspruch. Der Rechtsanspruch auf Teilzeit wäre für viele Väter ein akzeptables Mo-dell, akzeptabler als der Totalausstieg aus dem Beruf. Deshalb ist dieses Modell auch eine Möglichkeit für viele Väter, ihre Aufgaben in der Familie wahrzuneh-men.

Wir brauchen dieses zukunftstaugliche Modell der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Väter und Mütter. Unser Gesetzentwurf ist ein Schritt in diese Richtung. Weitere müssen folgen. Die Erfahrungen sagen mir aber: Ein kleiner Schritt ist häufig besser, als auf der Stelle zu treten. Ich werbe hier für eine breite Mehrheit für unseren Gesetzentwurf, damit wir einen weiteren Schritt in die richtige Richtung machen können. – Herzlichen Dank.

(D)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Vielen Dank! – Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuß für Familie und Senioren** – federführend – sowie dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuß für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 26:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 des Grundgesetzes** – An-trag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen – Antrag des Freistaates Bayern ge-mäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 77/98)

Frau Staatsministerin Professor Männle vom Frei-staat Bayern hat sich zu Wort gemeldet, bitte.

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir stehen mitten in einer **Grundsatzdebatte** in und für Deutsch-land. **Föderalisierung** – dieses Thema bewegt die Politik und die Medien. Wir brauchen uns nur die Zeitungen dieser Woche anzusehen.

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) Wir wollen die kleineren Einheiten, die Länder, gegen die Gefahren einer fortschreitenden Zentralisierung und Internationalisierung stärken.

Über Jahre und Jahrzehnte hinweg gab es – leider – die gegenläufige Tendenz:

- steigende Gesetzesflut aus Bonn und Brüssel,
- Schwächung der Länder im Kern ihrer Eigenständigkeit,
- Verlust der Kompetenzen der Landtage; über die Legislaturperioden hinweg haben sie politische Gestaltungsmöglichkeiten eingebüßt.

Dieser Gefährdung des Föderalismus konnten wir verfassungsrechtlich einen Riegel vorschieben. Am 15. November 1994 ist eine **Änderung des Grundgesetzes** in Kraft getreten. Mit der Neufassung von Artikel 72 und Artikel 75 des Grundgesetzes haben wir erreicht: Das **Gesetzgebungsrecht des Bundes** ist **zugunsten der Länder eingeschränkt** worden. Die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, wurden restriktiver gefaßt.

Auch geltendes Bundesrecht, das nach der neuen Regelung nicht mehr erlassen werden durfte, kann durch Landesrecht ersetzt werden. Ganz wichtig und entscheidend ist: Wir können uns also **Kompetenzen zurückholen**.

- (B) Die Lösung, die damals erreicht worden ist, ist ein Erfolg für die Länder und ein Erfolg für den Föderalismus. Aber nur wenn wir die neuen Möglichkeiten auch mit Leben erfüllen, wird dieser Erfolg wirksam.

Baden-Württemberg, Hessen und Bayern wollen deshalb gesetzgeberische und damit politische Gestaltungsmöglichkeiten zurückgewinnen. Wir wollen möglichst viel aus eigener Kraft gestalten, weil es das Beste für die Länder ist, wenn die Probleme von denen gelöst werden, die vor Ort wirken; dann kann man von bürgernaher Gestaltung sprechen. Wir wollen nicht Kompetenzen und Verantwortung dem Bund überlassen, wenn wir sie selbst wahrnehmen können.

Die Länder sollen ihre Interessen selbst wahrnehmen. Sie sollen über das entscheiden, was sie auch unmittelbar betrifft. Das kann derzeit nur in kleinen Schritten erfolgen. – Sie haben eben gesagt, Frau Kollegin, ein kleiner Schritt in die richtige Richtung sei besser, als auf der Stelle zu treten. Aber von diesen kleinen Schritten muß Signalwirkung ausgehen auf weitere Bereiche, in denen wir Länderkompetenzen zurückholen wollen. Lassen Sie mich stichwortartig vier Beispiele nennen!

Erstens das **Krankenhausfinanzierungsgesetz**: Wir wollen mehr Gestaltungsfreiheit und Transparenz bei der Krankenhausförderung und Krankenhausplanung. Dort wird entschieden, wo und in welcher Ausstattung der Bürger sein Krankenhaus findet und was er dafür bezahlen muß. Es liegt im Interesse der Kranken, daß wir in den Ländern und nicht anderswo entscheiden, wo wir Krankenhäuser mit welchen Behandlungsmöglichkeiten brauchen. Dies ist

für eine bürgernahe Krankenhausversorgung wichtig. (C)

Zweitens das **Baurecht**: Mit den Länderöffnungsklauseln im Bauplanungsrecht wollen wir bessere Voraussetzungen dafür schaffen, die regionale Vielfalt in Deutschland zu erhalten. Jede Stadt, jede Landschaft hat ihr eigenes Gesicht. Diesen kulturellen Reichtum wollen wir nicht aufgeben. Die Länder sind es, die diese Interessen am besten wahren können.

Drittens das **Sozialhilferecht**: Nach geltendem Recht können bereits jetzt die Länder vom bundesweit einheitlichen Sozialhilferegelsatz abweichen. Schließlich sind die Bemessungsgrundlagen für die Sozialhilfe regional unterschiedlich. Warum verzichten wir also in Zukunft nicht weitergehend auf bundeseinheitliche Regeln? Die Länder sind es wiederum, die die örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen können. Sie sollten es auch sein, die ohne Umweg über Bonn den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Viertens das **Versammlungsrecht**: Die wesentlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit sind in Artikel 8 des Grundgesetzes festgelegt. Die Auslegung dieser Bestimmung durch das Bundesverfassungsgericht hat den Rahmen für das Versammlungsrecht weiter konkretisiert. Für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland ist es daher keineswegs nötig, daß der verbleibende Gestaltungsspielraum durch ein zwingend einheitliches Bundesgesetz ausgefüllt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht bei der Föderalisierungsdebatte um eine **neue Vitalität des Föderalismus** in und für Deutschland. (D)

Gleichheit und Nivellierung können nicht Sinn und Zweck von Föderalismus sein. Das könnte eine zentralistische Politik viel besser leisten. Der Vorteil von Föderalismus ist doch, daß die einzelnen Länder mit ihren unterschiedlichen Vorstellungen um die besten Lösungen ringen, daß sich Landespolitik auch sichtbar für die Bürger dem Vergleich stellen muß. **Föderalismus ist daher mehr denn je Wettbewerbsföderalismus.**

Föderalismus lebt nur dort, wo Länder eigenverantwortlich Landespolitik gestalten können, wo unterschiedliche politische Ziele und Programme zum Wohle der Menschen in produktiven und kreativen Wettbewerb miteinander treten können. Es ist vor allem der Wettbewerb, der Wohlstand schafft, der zu Leistungen anregt, der Innovationen hervorbringt und der damit auch das Gemeinwohl fördert.

Der föderale Wettbewerb kann Kräfte mobilisieren, die bisher brachliegen. Der Wettbewerb der Länder untereinander fördert die Bereitschaft, sich anzustrengen, und entlastet damit den gesamten Staat. Insofern dient der föderale Wettbewerb in einem hohen Maß dem Wohl der Allgemeinheit.

Dabei übersehe ich nicht: Die Ansprüche an die Landespolitiker steigen. Ihre Leistungen stehen mehr als zuvor auf dem Prüfstand. Unmittelbarer als bisher müssen sie den Bürgern Rede und Antwort

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) stehen. Sie sind es, die mehr als zuvor ihre politische Gestaltungskraft beweisen müssen. Viel mehr als bisher sind ihr Ideenreichtum, ihre Phantasie und ihr Engagement gefordert, wenn Probleme unmittelbar dort gelöst werden sollen, wo sie entstehen.

Sie werden mir zustimmen: Das ist sicherlich nicht immer bequem. Das verlangt mehr Leistung, mehr Einsatz und mehr Kreativität. Aber gerade hier liegen die Chancen für eine bürgernahe Politik. Denn nur wenn der Bürger unmittelbar spürt: Die Politik betrifft mich persönlich, dann ist dies die beste Vorbeugungsmaßnahme gegen Gleichgültigkeit und Staatsverdrossenheit, die wir häufig beklagen. In überschaubaren Einheiten gewinnt die Politik an Glaubwürdigkeit. Das schafft Vertrauen und Zutrauen in die Politik.

Mit dem Gesetzesantrag zur Stärkung des föderalen Prinzips will Bayern zusammen mit Baden-Württemberg und Hessen eine neue Grundrichtung einschlagen. Wir wollen Blockaden auflösen, Lähmungen überwinden sowie Dynamik und Schwung in den politischen Prozeß bringen.

Ein kreativer Wettbewerbsföderalismus nützt Bund und Ländern. Der Bund mag an Kompetenzen im einzelnen verlieren, aber Deutschland als Ganzes gewinnt an Leistungskraft, die Demokratie gewinnt an Überzeugungskraft.

- (B) Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Präsident! Ich appelliere dringend an Sie, nicht zuletzt zum Wohle der von Ihnen geführten Länder, der Bundesratsinitiative von Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in den weiteren Beratungen zum Erfolg zu verhelfen. Es geht hier letztlich auch um die Frage: Sind wir bereit, konkret politische Verantwortung in unseren Ländern zu übernehmen, oder stehen wir uns aus der Verantwortung für eine zukunftsgerichtete Landespolitik?

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Vielen Dank!

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuß** – federführend – sowie dem **Agrarausschuß**, dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Gesundheitsausschuß**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 84:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „**Deutsche Einheit**“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 98/98)

Keine Wortmeldungen.

Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) haben abgegeben: Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Karwatzki** für das Bundesfinanzministerium. (C)

Ausschußberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist beantragt, bereits in der heutigen Sitzung eine Sachentscheidung herbeizuführen. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich weiter: Wer ist dafür, den **Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**? Bitte das Handzeichen! – Das ist auch die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Ich gehe davon aus, daß der **Gesetzesentwurf**, wie gewünscht, als **besonders eilbedürftig** bezeichnet wird. – Ich höre keinen Widerspruch.

Dann verfahren wir so.

Tagesordnungspunkt 27:

Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung des aktiven Milchquotenbewirtschafters** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 87/98)

Das Wort hat Herr Staatssekretär Wabro (Baden-Württemberg).

Gustav Wabro (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Diese Initiative Baden-Württembergs verfolgt das Ziel, die **aktiven Milcherzeuger zu stärken**. (D)

Durch die bestehende Milchquotenregelung wird die Milchproduktion an die Erfordernisse des Marktes angepaßt. Sie trägt damit auch zur Erhaltung der Milchproduktion auf schwierigen Standorten, wie in Baden-Württemberg, bei. In der Praxis wird dies dadurch erreicht, daß die produzierenden Milcherzeuger bei der Einführung des Systems der Milchquotenregelung eine bestimmte Referenzmenge zugewiesen erhielten. In diesem Rahmen ist die Produktion möglich. Über diesen Rahmen hinausgehende Lieferungen führen zu einer sogenannten Strafabgabe.

Wenn sich demgegenüber ein Betrieb zur Einschränkung der Milchproduktion entschließt und so die eigene Referenzmenge nicht mehr ausschöpft, kann das freiwerdende Milchkontingent veräußert, längerfristig verpachtet oder kurzfristig verleast werden.

Baden-Württemberg will mit seiner Initiative erreichen, daß zum einen das **kurzfristige Verleasen von Milchquoten grundsätzlich auf 10 % der einzelbetrieblichen Referenzmenge begrenzt** wird. Durch diese Einschränkung soll auf die Milcherzeuger Druck ausgeübt werden, nicht selbstgenutzte Milchquoten durch Verkauf oder Verpachtung mittel- bis längerfristig auf den Markt zu bringen. Von dem sich damit erhöhenden Angebot kann eine preisdämpfende Wirkung erwartet werden. Gleichzeitig wäre auch der jährlich notwendige Neuabschluß von

*) Anlagen 13 und 14

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)

- (A) Leasingverträgen mit erneuten Preisverhandlungen erheblich eingeschränkt.

Zum anderen korrespondierte bei der Einführung des Systems die Milchquote mit einer entsprechenden Fläche des Betriebes. Das hat bedeutet, daß Verpachtung oder Verkauf von Milchquoten oder Quotenanteilen nur zusammen mit der zugrunde liegenden Fläche möglich war. Erst 1993 wurden davon Ausnahmen zugelassen, über die Verpachtung oder Verkauf auch ohne die zugrunde liegenden Flächen möglich wurde. Dieses System ist mittlerweile zur Regel geworden und könnte mit der beabsichtigten, von Baden-Württemberg vorgeschlagenen Änderung verfestigt werden.

Meine Damen und Herren, um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich klarstellen, daß sich auch nach Auffassung von Baden-Württemberg die bisher bestehende Milchquotenregelung im Grundsatz bewährt hat und daß die im Jahre 2000 auslaufende Milchquotenregelung verlängert werden sollte. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, Herr Staatssekretär Hinsken, und die Ankündigung der Kommission in der Agenda 2000, die Garantiemengenregelung bis zum Jahre 2006 zu verlängern.

Es geht bei dem baden-württembergischen Vorstoß also nur darum, innerhalb des Systems, das sich im Grundsatz bewährt hat, kleinere notwendige Korrekturen vorzunehmen, um die zum Teil sehr hohen Preise für die Milchquote nachhaltig zurückzuführen.

- (B) Ich bitte um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Agrarausschuß** – federführend – und dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Union** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zur **sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen** (Drucksache 1000/97)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 1000/1/97 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziffer 2! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 30:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** (Drucksache 1001/97)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegt ein Antrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in Drucksache 1001/1/97 vor. (C)

Wer ist für diesen Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Dann gehe ich davon aus, daß der Bundesrat – entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses – **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhebt**. – Ich höre keinen Widerspruch.

Es ist so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 31:

Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 1029/97)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 1029/1/97 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 1029/2/97, mit dem wir beginnen.

Wer ist für den Antrag Bayerns? Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Zur Einzelabstimmung aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Tagesordnungspunkt 32:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 1002/97)

Keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Lintner** vom Bundesinnenministerium für den Herrn Bundesjustizminister.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 1002/1/97 auf:

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

*) Anlage 15

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 34:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Beförderung gefährlicher Güter** (GGBefÄndG) (Drucksache 1003/97)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 1003/1/97 und ein Antrag Hessens in Drucksache 1003/2/97.

Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffern 2 bis 9 gemeinsam bitte! – Mehrheit.

Nun der Antrag Hessens in Drucksache 1003/2/97! – Mehrheit.

Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 53:

- (B) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:
„Die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft“ (Drucksache 914/97)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 914/1/97 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 3 auf. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Jetzt bitte noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 54:

(C)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/67/EG über die **Verbrennung gefährlicher Abfälle** (Drucksache 985/97).

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 985/1/97.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 10 auf. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Jetzt noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 69:

Vierte Verordnung zur **Änderung der Spielverordnung** (Drucksache 843/97).

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 843/1/97.

Wer der Verordnung nach Maßgabe der unter Ziffer 1 wiedergegebenen Änderung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Handzeichen bitte, wer der Verordnung – wie unter Ziffer 2 empfohlen – unverändert zustimmen möchte! – Klare Minderheit.

(D)

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der **Verordnung nicht zuzustimmen**.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 6. März 1998, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. – Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und viel Spaß bei der Arbeit. Danke sehr!

(Schluß: 12.52 Uhr)

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 6/98)

Ausschußzuweisung: Wi

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Einhundertsechunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

(Drucksache 7/98)

Ausschußzuweisung: Wi

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland 1996 – Unfallverhütungsbericht Arbeit 1996 –

(Drucksache 950/97)

Ausschußzuweisung: AS – FJ

Beschluß: Kenntnisnahme

Entwurf eines Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)

(Drucksache 1024/97)

Ausschußzuweisung: EU – AS – G – In

Beschluß: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:

„Orientierungslinien für die Aushandlung neuer Kooperationsabkommen mit den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)“

(Drucksache 977/97)

Ausschußzuweisung: EU – Wi

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Verlängerung der Laufzeit des mit der Verordnung (EG) Nr. 701/97 des Rates vom 14. April 1997 aufgestellten Programms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (Synergy-Programm)

(Drucksache 975/97)

Ausschußzuweisung: EU – K – U – Wi

Beschluß: Von einer Stellungnahme zu der Vorlage wird abgesehen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen

(Drucksache 966/97)

Ausschußzuweisung: EU – AS – FJ – Fz

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG über die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreibervorauswahl

(Drucksache 974/97)

Ausschußzuweisung: EU – In – VP – Wi

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluß des Rates gemäß Artikel K.3 Absatz 2 und Artikel K.8 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über eine gemeinsame Maßnahme zur Festlegung eines Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramms für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone)

(Drucksache 976/97)

Ausschußzuweisung: EU – In – R

Beschluß: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 720. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Bürgermeister **Dr. Henning Scherf** (Bremen)
zu Punkt 7 a) und b) der Tagesordnung

Die Zuspitzung der Entscheidungssituation in den letzten Tagen und Wochen war und ist für viele von uns eine enorme Belastung. Unterstützung und Rat habe ich dabei nicht nur bei verlässlichen Wegbegleitern, Freunden und vielen Bürgerinnen und Bürgern gefunden, die sich in einer Flut von Briefen an mich gewandt haben, sondern auch in der stolzen Tradition meiner Heimatstadt. Arnold Duckwitz war 1848 Mitglied des Frankfurter Vorparlaments, Handelsminister in der neuen Reichsregierung und lange Jahre Senator und Bürgermeister in Bremen. Er hat einmal gesagt:

Ein kleiner Staat wie Bremen darf nie als ein Hindernis des Wohlergehens der Gesamtheit der Nation erscheinen. Vielmehr soll er seine Stellung in solcher Weise nehmen, daß seine Selbständigkeit als ein Glück für das Ganze angesehen wird.

Diese vor über 150 Jahren formulierte Einsicht war immer eine Richtschnur für Bremer Regierende. Es liegt im bremischen Gesamtinteresse, sehr genau abzuwägen, wie sich politisch Verantwortliche der Freien Hansestadt zu politischen Mehrheiten in unserem Bundesstaat verhalten sollen. Die Worte von Arnold Duckwitz sind auch eine Empfehlung, in einer politischen Auseinandersetzung die Motive und Argumente der Andersdenkenden besonders sorgfältig zu prüfen.

Viele von denen, die das heute zur Abstimmung stehende Kompromißpaket zur **akustischen Wohnraumüberwachung** auf den Weg gebracht haben, hatten selbst schwerwiegende Bedenken, die sie aber in einer schwierigen Abwägung ihrer Entscheidungsgründe letztlich hintangestellt haben.

Das alles sind Anstöße, warum auch ich heute bereit bin, meine persönlichen grundsätzlichen Bedenken gegen den sogenannten Großen Lauschangriff zurückzustellen und der Grundgesetzänderung zuzustimmen, allerdings in der Verknüpfung mit unabdingbar erforderlichen Nachbesserungen bei den Ausführungsgesetzen.

Eine andere große historische Linie meiner alten traditionsreichen Heimatstadt ist das Ringen um einen vernünftigen Ausgleich zwischen einer starken Exekutive und einer nach Freiheit trachtenden, auf Freiheit achtenden Bürgerschaft. Diese liberale, stadtrepublikanische Tradition prägt unsere politische Kultur bis heute.

Wir Bremer streiten und sind streitbar; aber uns leitet „keine andere Rücksicht als die auf das Gemeine Beste“. Das Wort stammt von Theodor Spitta, einem der bedeutendsten Vertreter des politischen Liberalismus in Deutschland und von 1911 bis 1933 und von 1945 bis 1956 Bürgermeister und Senator in Bremen.

Ich bin fest überzeugt, eine nochmalige sorgfältige Abwägung der rechtsstaatlichen Gesichtspunkte, die allesamt im bisherigen Gesetzgebungsverfahren zur akustischen Wohnraumüberwachung zur Sprache gekommen, aber nicht alle ausreichend erhört worden sind, zwingt zu dem Ergebnis: Wir haben das – in den Worten Spittas – „Gemeine Beste“ noch nicht erzielt. Wir können es aber noch erreichen.

Meine Überzeugung gründet in dem vielfältigen Protest gegen das heute zur Abstimmung stehende Gesetzespaket. Stellvertretend möchte ich hier nur die Stellungnahmen der Bundesärztekammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger und der Journalistenverbände anführen. Selten gab es in unserer Republik eine so einhellige Besorgnis in einem so breiten gesellschaftlichen, über alle Parteigrenzen hinweg reichenden Spektrum. Ich finde es leichtfertig, diese und andere Stimmen unter dem Etikett „Lobbyismus“ abzutun. Interessen- und Berufsverbände sind Repräsentanten der Pluralität einer demokratischen Gesellschaft.

Der Bundesrat hat heute die große Chance, den Wert des Föderalismus dadurch zu untermauern, daß er einen nochmaligen Verständigungsprozeß nicht nur zwischen den Verfassungsorganen und den politischen Parteien, sondern auch in unserer Gesellschaft insgesamt ermöglicht. Daß die Schlüsselrolle Bremens in der heutigen Abstimmung die Tür dazu aufstößt, wird am Ende – da bin ich sicher – als ein seiner besonderen liberalen Tradition entspringender Beitrag zum „Glück für das Ganze“ gewürdigt werden. Durch mein Verhalten wollte ich von Anfang an zur Öffnung dieser Option beitragen.

Die Verbesserung des vorliegenden Artikelgesetzes ist rechtlich möglich und sachlich geboten. Ich bin für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Kriminalität. Sie ist ein Gebot des Rechtsstaates und entspricht einem natürlichen Schutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Diese haben aber auch Anspruch auf wirksamen Schutz vor nicht vertretbaren Nebeneffekten der Kriminalitätsbekämpfung.

Die Wehrhaftigkeit des demokratischen Rechtsstaates auch gegen Organisierte Kriminalität steht und fällt nicht allein mit der Durchschlagskraft polizeilicher Ermittlungsinstrumente. Sie beruht auch auf der Existenz geschützter Vertrauensverhältnisse. Nicht von ungefähr hat der Gesetzgeber bestimmten Berufsgruppen in der Strafprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt. Geistliche, Ärzte und Rechtsanwälte, Journalisten und Abgeordnete sind in einem Strafprozeß wirksam davor geschützt, Geheimnisse preisgeben zu müssen, die sie aufgrund des berufsbedingten Vertrauensverhältnisses zu ihrem Mandanten, Informanten, Patienten oder Ratsuchenden erfahren haben.

Die Garantie, sich außerhalb staatlicher Kontrolle anvertrauen und Rat einholen zu können, liegt zutiefst im Interesse des Rechtsstaates und kann sehr wohl auch zur Aufklärung oder Beendigung von Straftaten führen. Es ist nicht nur rechtsstaatlich bedenklich, sondern auch kontraproduktiv, einen we-

- (A) sentlichen Teil dieser geschützten Vertrauensverhältnisse Zweifeln auszusetzen.

Der vorliegende Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses hat unter anderem zum Ziel, alle in der Strafprozeßordnung mit Zeugnisverweigerungsrecht ausgestatteten Berufsgruppen gleichzustellen. Das ist im übrigen keine rote, grüne, rot-grüne, linke oder sonstwie parteipolitisch abqualifizierbare Position. Sie entspricht genau der Stellungnahme, die die Bundesrechtsanwaltskammer in der Anhörung des Bundestages abgegeben hat.

Die Schlechterstellung einiger Berufsgruppen gegenüber den bislang einzig privilegierten Strafverteidigern, Geistlichen und Abgeordneten attackiert zudem in besonderer Weise einen Grundwert, ein unverzichtbares Element demokratischer Ordnung. Die in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Meinungs- und Pressefreiheit ist kein beliebig antastbares Beiwerk, nein, sie ist konstitutiv für unser Staatswesen.

Mit Fug und Recht hebt daher der Bundesverband der Deutschen Zeitungsverleger unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht den Stellenwert des Zeugnisverweigerungsrechts der Journalisten und der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit als notwendige Bedingung einer freien Presse hervor.

Mein zweiter wichtiger Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses: Er bezieht sich auf eine Präzisierung der Pflicht, die von einer akustischen Wohnraumüberwachung Betroffenen nachträglich zu informieren, und eine Verkürzung der Frist, in der eine Benachrichtigung zu erfolgen hat.

(B) Zum einen geht es darum, einer unangemessenen Schwächung der Verteidigung im Strafprozeß vorzubeugen. Zum anderen ist hier der konstitutive Grundsatz demokratischer Ordnung schlechthin berührt: Alle Macht geht vom Volke aus.

Allein die Gefahr, daß sich ein Gefühl von Ohnmacht und Mißtrauen gegenüber Organen des Rechtsstaats ausbreitet, ist ein schleichendes Gift für das unverzichtbare Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unser Staatswesen. Die zwingend vorgeschriebene Benachrichtigung eines Belauschten beispielsweise nach Verfahrenseinstellung oder Eröffnung des Hauptverfahrens ermöglicht es dem Betroffenen, zeitgerecht die angeordnete Maßnahme rechtsstaatlich prüfen zu lassen und sich wenigstens nachträglich wirksam gegen eine möglicherweise unangemessene Maßnahme zur Wehr zu setzen.

Ich bin entschieden der Meinung: Die von mir genannten Anrufungsgründe sind sachlich zwingend und schwerwiegend genug, das vorliegende – zugegeben – mühsam und in aller Ernsthaftigkeit geschnürte Kompromißpaket in einem begrenzten Verfahren noch einmal aufzumachen und zu verbessern. Die Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung ist gewissermaßen eine Operation am offenen Herzen unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung. Deshalb bitte ich Sie alle um einen sachbezogenen Verständigungsprozeß und – bei aller wahlkämpferischen Verlockung – um eine Vermeidung parteitaktischer Mißtöne.

(C) Ich bitte Sie, nach einer grundgesetzlichen Ermöglichung der akustischen Wohnraumüberwachung in einem Vermittlungsverfahren die Ausführungsgesetze so zu gestalten, daß der Schutz aller berufsbedingten Vertrauensverhältnisse gleichermaßen garantiert bleibt und die Position der Betroffenen im rechtsstaatlichen Sinne gesichert wird.

Anlage 2

Erklärung

von Staatssekretär **Gustav Wabro**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Auch Baden-Württemberg spricht sich dafür aus, daß bei Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft über die gute fachliche Praxis hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist.

Baden-Württemberg wendet sich jedoch dagegen, daß die durch die Gesetzesnovelle vorgegebenen Ausgleichsleistungen allein von den Ländern zu finanzieren sind. Deshalb war es auch im bisherigen Verfahren immer das Ziel Baden-Württembergs, zumindest eine Mitfinanzierung des Bundes zu erreichen. Baden-Württemberg geht davon aus, daß bei den weiteren Verhandlungen zur Novelle des **Naturschutzgesetzes** ein für die Länder akzeptables Ergebnis erzielt wird.

(D)

Anlage 3

Erklärung

von Staatministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung kommt der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in nationales Recht erhebliche politische Bedeutung zu.

Die Bayerische Staatsregierung ist sich in dieser Bewertung einig mit der Bundesregierung. Deshalb hat die Bayerische Staatsregierung, weil absehbar wurde, daß hier Probleme mit der Verabschiedung bleiben, bereits mit Kabinettsbeschluß vom 9. Dezember 1997 eine Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes beschlossen, mit der die im Zweiten Gesetz zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** vorgesehenen Regelungen für den Freistaat Bayern vorweggenommen werden. Bayern muß sich daher mangelndes Engagement für den Naturschutz nicht vorwerfen lassen; auch deshalb nicht, weil Bayern hinsichtlich der Umsetzung – auch durch die Meldung von FFH-Gebieten – seine Hausaufgaben gemacht hat. Das schließt überdies eine Beteili-

- (A) gung Bayerns an der angedrohten Strafe in Höhe von 1,5 Millionen DM pro Tag für Deutschland aus.

Das politische Tauziehen im Vermittlungsausschuß um die richtigen Inhalte eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sollte uns nicht daran hindern, ordentliche Gesetzgebungsarbeit zu leisten. Dazu gehört unter anderem die gesetzlich exakte Formulierung in § 19c Abs. 3 Nr. 2 des Vermittlungsvorschlags, die sich mit der Prüfung von Alternativen bei der Projektzulassung in FFH-Gebieten befaßt. Gegen die vorgeschlagene Formulierung wendet sich die Bayerische Staatsregierung.

Die FFH-Richtlinie gibt als Bedingung vor, daß „eine Alternativlösung nicht vorhanden“ ist. Der Gesetzestext macht daraus: „soweit zumutbare Alternativen, den ... verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“.

Soweit es dabei um Standort- und Trassenalternativen geht, formuliert der nationale Gesetzgeber weniger präzise oder, besser gesagt, variantenorientierter und damit womöglich für etwaige Verfahren zeit- aufwendiger als die Richtlinie selbst. Der Zweck der FFH-Richtlinie, die Naturschutzregelungen auf europäischer Ebene zu harmonisieren, wird durch diese deutliche Umformulierung gerade nicht erreicht.

Der Freistaat Bayern tritt für die längst überfällige Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht ein. Wir wollen aber die Anwendung der Richtlinie nicht von Anfang an zusätzlich dadurch mit Unsicherheiten und mit dem Risiko unterschiedlicher

- (B) Auslegungen belasten, daß die Formulierungen der Richtlinie und des Ausführungsgesetzes voneinander abweichen. Wir plädieren also dafür, daß sich das Bundesnaturschutzgesetz bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie deren Wortlauts bedient.

Anlage 4

Bericht

von Ministerpräsident **Hans Eichel** (Hessen)
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat am 13. November 1997 das Gesetz zur Änderung des **Atomgesetzes** und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz verabschiedet. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 1997 beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz zu überarbeiten. Der Vermittlungsausschuß hat am 4. Februar 1998 eine Neufassung der Atomgesetzänderung empfohlen. Die Neufassung beschränkt sich auf die Umsetzung einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 1992 zur Überwachung und Kontrolle des Transports radioaktiver Abfälle.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses nicht zugestimmt und statt dessen seinen Gesetzes-

beschluß vom 13. November 1997 bestätigt. Der Bundesrat hatte diesen Beschluß als verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst bedenklich bezeichnet. Ich empfehle deshalb, dem Gesetz nicht zuzustimmen. (C)

Anlage 5

Umdruck Nr. 1/98

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 721. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 6

Siebttes Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 23/98)

Punkt 8

Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (**Eheschließungsrechtsgesetz – EheschlRG**) (Drucksache 11/98)

Punkt 12

Gesetz zur **Änderung des Bauproduktengesetzes** (Drucksache 16/98) (D)

Punkt 13

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Finnland** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 27/98)

Punkt 14

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 28/98)

Punkt 15

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den **Arbeitsschutz in Bergwerken** (Drucksache 29/98)

Punkt 16

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Lettland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 17/98)

(A) Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Estland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 18/98)

Punkt 19

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Indonesien** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 19/98)

Punkt 20

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Sambia** über den **Luftverkehr** (Drucksache 20/98)

II.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

Punkt 7 c)**(B)**

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. November 1990 über **Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten** (Drucksache 10/98, Drucksache 10/1/98)

III.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 10

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und anderer Gesetze** (Drucksache 14/98)

Punkt 18

Gesetz zu dem **Unidroit-Übereinkommen** vom 28. Mai 1988 über das **internationale Factoring** (Drucksache 35/98)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 29

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – 4. SGB XI – Änderungsgesetz – (**4. SGB XI-ÄndG**) (Drucksache 1028/97)

Punkt 33**(C)**

Entwurf eines **Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes** (Drucksache 1034/97)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den **Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden** zum Übereinkommen über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 1004/97)

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den **Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden** zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf **vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 1030/97)

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen über das **Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen** und über deren Vernichtung (Drucksache 34/98) **(D)**

Punkt 40

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Kirgisischen Republik** über den **Luftverkehr** (Drucksache 1006/97)

Punkt 41

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Februar 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Litauen** über den **Luftverkehr** (Drucksache 1007/97)

Punkt 44

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. September 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von **Macau** über den **Luftverkehr** (Drucksache 1033/97)

Punkt 45

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik

- (A) Deutschland und Burkina Faso über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 1008/97)

Punkt 46

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. August 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 1009/97)

Punkt 47

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 1010/97)

V.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdrukksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 37

- (B) Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (**Gesetz zum PfP-Truppenstatut**) (Drucksache 1005/97, Drucksache 1005/1/97 (neu))

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 16. Dezember 1997 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn (Drucksache 1035/97, Drucksache 1035/1/97)

Punkt 42

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Februar 1997 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (Drucksache 1031/97, Drucksache 1031/1/97)

Punkt 43

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 1. September 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Drucksache 1032/97, Drucksache 1032/1/97)

VI.

(C)

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrukksache wiedergegeben sind:

Punkt 48

Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (MRA) (Drucksache 1023/97, Drucksache 1023/1/97)

Punkt 49

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (Drucksache 957/97, Drucksache 957/1/97)

Punkt 50

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen (Drucksache 1013/97, Drucksache 1013/1/97)

Punkt 52

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:

„Aktionsplan zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie“ (Drucksache 913/97, Drucksache 913/1/97)

Punkt 56

Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (**Gefangenen-Beitragsverordnung**) (Drucksache 1051/97, Drucksache 1051/1/97)

Punkt 61

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsamtverordnung (Drucksache 1048/97, Drucksache 1048/1/97)

Punkt 63

Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (**Stellenvorbehaltsverordnung – StVorV**) (Drucksache 1026/97, Drucksache 1026/1/97)

(D)

- (A) **Punkt 65**
Zweite Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 973/97, Drucksache 973/1/97)

Punkt 67

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (**Gefahrgutverordnung See – GGVS**) (Drucksache 891/97, Drucksache 891/1/97)

Punkt 71

Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie (Drucksache 1038/97, Drucksache 1038/1/97)

VII.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

Punkt 51

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Auswirkungen der Umstellung auf den Euro auf Politik, Institutionen und Recht der Gemeinschaft“ (Drucksache 934/97, Drucksache 934/1/97)

Punkt 55

- (B) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Thema **Umwelt und Beschäftigung** (Die Schaffung nachhaltiger Wirtschaftsstrukturen in Europa) (Drucksache 981/97, Drucksache 981/1/97)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 57

Verordnung zur Neuregelung des **Meldeverfahrens in der Sozialversicherung** (Drucksache 1052/97)

Punkt 58

Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die gegenseitige **Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen** im internationalen Verkehr (Drucksache 917/97)

Punkt 60

Verordnung zur **Änderung der Trinkwasserverordnung** (Drucksache 1041/97)

Punkt 64

Sechszwanzigste Verordnung zur Ergänzung der **Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 1043/97)

Punkt 68

Dreißigste Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 912/97)

Punkt 70

Neunte Verordnung zur **Änderung der Kriegswaffenliste** (Drucksache 1037/97)

IX.

Den Verordnungen nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die in den jeweiligen Empfehlungsdrucksachen angeführten Entschlüsse zu fassen:

Punkt 62

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener **Lebensmittel aus Bangladesch, Indien, Madagaskar und Malaysia** und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter **Fischereierzeugnisse aus Indien** (Drucksache 1053/97, Drucksache 1053/1/97)

Punkt 66

Siebenundzwanzigste Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 884/97, Drucksache 884/1/97) (D)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 72

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Vorstandes** sowie von sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 1062/97, Drucksache 1062/1/97)

Punkt 73

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe „Schengen – Norwegen und Island“** des Rates) (Drucksache 972/97, Drucksache 972/1/97)

Punkt 74

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe „Schengen – Besitzstand“** des Rates) (Drucksache 1020/97, Drucksache 1020/1/97)

(A)

Punkt 75

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank** für den Bereich des Landes **Nordrhein-Westfalen** (Drucksache 970/97, Drucksache 970/1/97)

Punkt 76

Bestimmung eines Mitglieds des Finanzplanungsrates (Drucksache 983/97)

Punkt 77

Personelle Veränderungen im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Drucksache 916/97)

Punkt 78

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** (Drucksache 3/98)

Punkt 79

Bestimmung eines Mitglieds des **Konjunkturrates für die öffentliche Hand** (Drucksache 984/97)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

(B)

Punkt 80

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 53/98)

Anlage 6**Erklärung**

von Minister **Dr. Armin Jäger**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Mecklenburg-Vorpommern enthält sich zu diesem Gesetzentwurf der Stimme. Der Festschreibung der Pauschalen für die Leistungen der Pflegekassen in den einzelnen Pflegestufen wird zugestimmt. Die vorgeschlagene Obergrenze für die Beteiligung der Pflegekassen führt jedoch dazu, daß beim Land zusätzliche Belastungen über die Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen entstehen. Dies liegt daran, daß Mecklenburg-Vorpommern in seiner Landesregelung, wie politisch allgemein gewünscht, die Investitionskosten in stationären Pflegeeinrichtungen ohne Belastung der Pflegebedürftigen voll übernimmt. Das führt bei dieser Regelung zu einer Entlastung der Pflegekassen.

Anlage 7**Erklärung**

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen wendet sich gegen den Versuch der Europäischen Kommission, unter Berufung auf den Vertrag von Amsterdam eine umfassende Strategie für „ein fruchtbares Zusammenwirken von Umwelt- und Beschäftigungspolitik“ vorzuschlagen. Eine Kompetenz der Kommission für ein derartiges Vorgehen läßt sich weder aus dem Vertrag von Maastricht noch aus dem noch nicht ratifizierten Vertrag von Amsterdam und auch nicht aus der vom Europäischen Rat am 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung über Wachstum und Beschäftigung entnehmen.

Der Freistaat Sachsen teilt die Auffassung der Kommission, daß Umweltschutzmaßnahmen positive Beschäftigungseffekte auslösen können. Er weist aber darauf hin, daß Investitionen im Umweltschutz nicht mit beschäftigungspolitischen Aspekten begründet werden können, sondern allein aus umweltschutzpolitischen Gründen vorzunehmen sind. Er hat daher größte Bedenken gegen Investitionsprogramme in dem von der Kommission unter Berufung auf eine Studie genannten Umfang von 180 Milliarden ECU (s. Seite 10 der Mitteilung). Der Freistaat Sachsen wendet sich aus diesem Grund auch gegen die Überlegung der Kommission, zur „Vorbereitung der Arbeitskräfte auf umweltfreundlichere Produktionsverfahren“ eine „auf die gesamte Erwerbsbevölkerung abzielende Arbeitsmarktpolitik“ zu fordern, die die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Leitlinien für Beschäftigung „anstreben“ und über die sie rechenschaftspflichtig sein sollen (s. Seiten 22 bis 23 der Mitteilung). Ein solcher Vorschlag geht deutlich über die der Gemeinschaft im Amsterdamer Vertrag zugebilligte Unterstützungskompetenz hinaus und ist auch ordnungspolitisch verfehlt. Das Ziel muß es sein, die vorhandenen Arbeitskräfte den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechend aus- und fortzubilden und nicht die „gesamte Erwerbsbevölkerung“ ohne Differenzierung auf hypothetische – weil noch nicht eingeführte – „umweltfreundlichere Produktionsverfahren“ vorzubereiten.

(D)

Anlage 8**Erklärung**

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern bedauert es, daß nach der Verordnung zur Neuregelung des **Meldeverfahrens in der Sozialversicherung** neben der Datenstelle beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

- (A) zusätzlich eine Datenstelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geführt werden soll. Die Beschränkung auf eine einzige Datenstelle, geführt beim VDR, wäre ausreichend und aus wirtschaftlichen Gründen geboten. Der Datenaustausch mit einer einzigen Stelle führte zur Vereinfachung des Verfahrens, weil die Programme für den Datenaustausch nur noch von der Datenstelle des VDR erstellt und gepflegt werden müßten. Es würden somit Kosten eingespart. Außerdem entfielen dann der Datenaustausch zwischen der Datenstelle des VDR und der BfA für Meldungen bei der jeweils unzuständigen Datenstelle.

Die beabsichtigte Neuregelung stellt darüber hinaus eine sachlich kaum zu rechtfertigende Sonderregelung zugunsten der BfA dar. Dies ist in einer Zeit, in der die Notwendigkeit einer Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffes auf föderaler Ebene von einer großen Mehrheit der Länder anerkannt ist und gefordert wird, nicht nachvollziehbar.

Anlage 9

Erklärung

von Ministerin **Christine Lieberknecht** (Thüringen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

- (B) 1. Der Freistaat Thüringen hat in der 481. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrates dem Antrag von Brandenburg und Sachsen-Anhalt zugestimmt, den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes anzurufen mit dem Ziel, unsere Gemeinden und Städte vor ungerechtfertigten und unzumutbaren Belastungen zu bewahren. Wir halten das **Eisenbahnkreuzungsgesetz** in der vorliegenden Fassung nicht für gerecht; es benachteiligt die ostdeutschen Kommunen, es lastet ihnen Kosten für Sanierungsarbeiten auf, die die Gemeinden und Städte in den neuen Ländern nicht verursacht haben.

Daß die ostdeutschen Kommunen zu DDR-Zeiten als Teil des Zentralstaates keine Selbstverwaltungsorgane waren und auch keine eigene Finanzhoheit hatten, ist bei früheren Gelegenheiten hier von verschiedenen Rednern und auch von mir ausgeführt worden; ich brauche dies nicht zu wiederholen. Zwei Dinge sind klar und unbestritten: Erstens läßt der bauliche Zustand der betreffenden Eisenbahnbrücken im Osten sehr zu wünschen übrig – das erkennt ein jeder Laie –, und zweitens sind die Kommunen in den neuen Bundesländern nicht für diesen schlechten Erhaltungszustand der Brücken verantwortlich zu machen.

2. Im zivilisierten Geschäftsleben gilt der Grundsatz, daß Bauwerke in einem ordnungsgemäßen Erhaltungszustand an andere Träger übergeben werden. Dieser Grundsatz ist offenkundig im vorliegenden Gesetz nicht erfüllt. Ich freue mich, daß

eine Mehrheit des Bundesrates bereit ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit wir das Eisenbahnkreuzungsgesetz im Sinne der ostdeutschen Kommunen nachbessern können. (C)

Anlage 10

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Norbert Lammert** (BMV)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

I.

Im Rahmen der Bahnreform ist die Baulast für mehr als 1200 Brücken über Eisenbahnen im Zuge von Kommunalstraßen auf die kommunalen Baulastträger übergegangen.

In vielen Fällen wurde von den Gemeinden festgestellt, daß sich die Bauwerke nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Länder, daß es den betroffenen Gemeinden nicht zumutbar ist, Bauwerke zu übernehmen, die über längere Zeit nicht ordnungsgemäß erhalten wurden.

Einvernehmen besteht insoweit zwischen Bund und Ländern, daß die Bahn für einen ordnungsgemäßen Zustand der Bauwerke im Zeitpunkt des Übergangs der Erhaltungslast einzustehen hat. Die Deutsche Bahn AG hat dies – als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Deutschen Bundesbahn – auch selbst anerkannt. (D)

Nicht folgen kann die Bundesregierung hingegen dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** im Hinblick auf die Definition des „ordnungsgemäßen Zustandes“. Diese zielt darauf ab, eine unbeschränkte Restnutzungsdauer der Brückenbauwerke von mindestens zehn Jahren nach dem Übergang der Erhaltungslast zu garantieren. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine möglichst schnelle Klärstellung der Rechtslage erforderlich ist, die eine endgültige Regelung beinhaltet. Entsprechend der im Straßenbau seit Jahren geübten Praxis beim Wechsel von Baulastträgern sind wir der Ansicht, daß das Entstehen der DB AG für den ordnungsgemäßen Erhaltungszustand der Brückenbauwerke auf den Zeitpunkt des Übergangs der Erhaltungslast am 1. Januar 1994 zu begrenzen ist. Dieser Auffassung hat sich auch der Deutsche Bundestag angeschlossen und den Gesetzentwurf des Bundesrates am 12. Dezember 1997 mit einer entsprechenden Änderung in dritter Lesung beschlossen.

II.

Die Bundesregierung wendet sich ausdrücklich und entschieden auch gegen den Antrag des Landes Brandenburg, der eine hälftige Beteiligung des Bundes und der DB AG an den Kosten zur Herstellung

- (A) eines ordnungsgemäßen Zustandes der auf die Gemeinden übergegangenen Straßenüberführungen zum Ziel hat. Diese Regelung solle sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern gelten.

Für die alten Länder läßt die vom Land Brandenburg vorgesehene Regelung außer Betracht, daß die DB AG den weitaus größten Teil der Fälle zwischenzeitlich einvernehmlich regeln konnte und ausreichende Rückstellungen gebildet hat, um die noch ausstehenden Fälle kostenmäßig abdecken zu können. Die von der DB AG aufgewandten und noch aufzuwendenden Kosten in einer Größenordnung von rund 100 Millionen DM übersteigen deshalb nicht, wie in dem Antrag behauptet wird, die Finanzkraft des Unternehmens.

Darüber hinaus bitte ich zu bedenken, daß das Eisenbahnkreuzungsgesetz kein Finanzierungsgesetz ist. Die Straßenüberführungen sind schon immer Bestandteil der Gemeindestraßen gewesen und standen bis zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz lediglich in der Sonderbaulast der Deutschen Bundesbahn.

III.

Hinsichtlich der im Antrag vorgesehenen Regelung für Straßenüberführungen in den neuen Ländern bestehen aus Sicht der Bundesregierung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Der Antrag beschränkt sich nicht auf Straßenüberführungen im Zuge von Gemeindestraßen, sondern erfaßt seinem Wortlaut nach auch Straßenbrücken im Zuge von Landes- und Bundesstraßen.

(B)

Nach Artikel 104a Abs. 1 Grundgesetz haben Bund und Länder – und auf deren Seite auch die Gemeinden – gesondert die Ausgaben zu tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Aus dieser Verpflichtung, die Lasten für die Erfüllung eigener Aufgaben zu übernehmen, leitet sich das Verbot ab, Aufgaben des anderen zu finanzieren.

In der ehemaligen DDR war bereits 1953 eine Regelung getroffen worden, wonach die ehemalige Deutsche Reichsbahn für sämtliche Eisenbahnüberführungen, aber nicht mehr für Straßenüberführungen zuständig sein sollte. Der schlechte Zustand der Straßenüberführungen im Zuge von Gemeinde- und sonstigen Straßen kann daher keinesfalls dem Eisenbahnunternehmen Deutsche Reichsbahn vorgeworfen werden. Verantwortlich für die Unterhaltung der Bauwerke und damit auch für ihren schlechten Erhaltungszustand war nach der DDR-Straßenverkehrsordnung, die nach der Wiedervereinigung als Landesrecht weitergalt, der Rechtsträger der Straße als Straßenbaulastträger.

Für sämtliche in Betracht kommenden Straßen waren die Bezirke, Kreise, Städte oder Gemeinden verantwortlich. Deren mögliche, zum Teil offensichtliche Versäumnisse fallen aber ganz sicher nicht in den Verantwortungsbereich des Bundes, sondern in den Verantwortungsbereich der Länder, die sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf Artikel 104a Abs. 1 Grundgesetz nicht dadurch entziehen können, daß

sie diese durch eine Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes auf die DB AG und den Bund abwälzen. (C)

Ich bitte Sie daher, die Begründung des Antrags des Landes Brandenburg noch einmal zu überdenken und dem Antrag, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, nicht zuzustimmen.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu Punkt 22 der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern unterstützt in der Sache die in den Ausschußempfehlungen in Drucksache 878/1/97 unter Buchstabe A vorgesehenen Rechtsänderungen, die zum großen Teil im Gesetzesantrag des Freistaates Bayern enthalten sind. Das Hauptanliegen Bayerns, die rückwirkende Wiedereinführung der Steuerbefreiung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und (Spezial)Anhänger, wird in dieser Fassung des Gesetzesantrags jedoch nicht aufgegriffen. Der Freistaat Bayern lehnt daher die Änderung seines Gesetzesantrags durch Buchstabe A der Ausschußempfehlungen ab.

Anlage 12

Erklärung

von Ministerpräsident **Hans Eichel** (Hessen)
zu Punkt 24 der Tagesordnung

„Zuständigkeitslockerungsgesetz“ – ein Wortungetüm, das dürr und trocken klingt. Worum geht es?

Die Verwaltungsreform ist in aller Munde. Wir sind uns einig: Die Verwaltung muß besser werden; eine Modernisierung ist überfällig. Wir wollen Bürokratie abbauen und uns den Herausforderungen der Zukunft stellen. Wir wollen die Verwaltung fit machen für das nächste Jahrzehnt. Hierzu gehört ein Bündel von Maßnahmen: z.B. eine umfassende Aufgabenkritik, Modelle zur dezentralen Budgetverantwortung, kombiniert mit der Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung, eine Entrümpelung von entbehrlichen Vorschriften ebenso wie die Fortentwicklung der Organisationsstrukturen und eine Optimierung der Verfahrensabläufe. In diesem Zusammenhang prüfen wir in Hessen auch die Verlagerung von Aufgaben auf nachgeordnete Behörden und haben mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen begonnen. Parallele Überlegungen und Reformschritte gibt es auch in den anderen Bundesländern.

Es gibt jedoch noch eine Reihe von bundesrechtlichen Regelungen, in denen die Zuständigkeit von

(D)

- (A) Landesbehörden festgelegt wird. Dies widerspricht dem Föderalismusgedanken und behindert die Verwaltungsreform in den Ländern.

Die vorliegende hessische Gesetzesinitiative will solche Hindernisse beseitigen. Betroffen sind dabei Vorschriften verschiedenster Rechtsgebiete: z.B. im Vereinsrecht, im Gesetz zur Ordnung des Handwerks, im Unterhaltssicherungsgesetz, im Allgemeinen Eisenbahngesetz. Ich will Sie mit einer Aufzählung der Einzelgesetze jedoch nicht langweilen.

Erfreulicherweise hat der hessische Vorstoß die übrigen Bundesländer zu weiteren Vorschlägen angeregt. Es ist Bewegung in die Diskussion gekommen, und die Ausschüsse des Bundesrates haben noch in einer Reihe zusätzlicher Bereiche Gestaltungsmöglichkeiten für den Landesgesetzgeber für sinnvoll gehalten. Wir haben heute hierüber im einzelnen zu befinden.

Ich will an dieser Stelle jedoch nicht verschweigen, daß es auch Kritik an einigen Vorschlägen gibt, die zur Entscheidung anstehen. Der Tenor dieser Kritik ist, daß eine Veränderung der Zuständigkeiten, insbesondere im sozialen Bereich, eine bundeseinheitliche Praxis und Qualitätsstandards gefährden könnte.

Lassen Sie mich zunächst klarstellen, daß eine Öffnung für den Landesgesetzgeber noch nicht automatisch bedeutet, daß dieser davon auch tatsächlich Gebrauch macht. Oft mag es zweckmäßiger sein, es bei den bewährten Organisationsstrukturen zu belassen. Auch die Hessische Landesregierung wird nicht von allen Möglichkeiten Gebrauch machen, die wir jetzt gegenüber dem Bund einfordern.

- (B) gegenüber dem Bund einfordern.

Wir halten es jedoch für notwendig, daß es hier mehr Flexibilität gibt, daß die Länder, wenn sie dies wollen, auch andere Wege beschreiten und jeweils angemessene Lösungen realisieren können. Es gibt große Länder und kleine, Stadtstaaten und Flächenstaaten, „alte“ und „neue“. Organisationsstrukturen, die in Nordrhein-Westfalen sinnvoll sind, müssen es nicht notwendigerweise in Bremen sein.

Die Idee des föderalen Prinzips liegt im Wettbewerb begründet. Ich sehe es als eine Chance, wenn Unterschiedliches erprobt werden kann, wenn auch regionale Eigenheiten berücksichtigt werden können. Gleichmacherei und Föderalismus schließen sich aus. Gleichwertig, nicht gleich!

Es widerspricht im übrigen auch jeder Erfahrung, daß sich allein über Organisationsstrukturen bundeseinheitliche Qualitätsstandards schaffen ließen. Auch ohne die angestrebte Gesetzesänderung gibt es durchaus eine unterschiedliche Verwaltungspraxis – zwischen Hessen und Bayern beispielsweise. Und das ist ja auch politisch so gewollt.

Wenn wir auf der einen Seite eine Stärkung der Länderkompetenzen, mehr Gestaltungsrechte für die Länder fordern, dann sollten wir nicht zurückschrecken, wenn es konkret wird. Wir sind nicht glaubwürdig, wenn wir zwar abstrakt für Föderalismus eintreten, aber dann, wenn es zum Schwur kommt, knifeln. Nur durch stärkere Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder wird Pluralismus möglich und sind In-

novationen zu erreichen. Zu Mißtrauen und Angst vor zuviel Selbständigkeit der Länder gibt es wahrlich keinen Anlaß. Wir sollten auch der Verwaltungskompetenz der Kommunen mehr Vertrauen entgegenbringen. Inzwischen werden die Vorteile des Föderalismus zunehmend auch im europäischen Rahmen anerkannt. Das Subsidiaritätsprinzip und der Föderalismus stehen in einem engen Zusammenhang.

Die originären Gestaltungsmöglichkeiten der Länder haben ständig abgenommen. Dies widerspricht der föderalen Konzeption des Grundgesetzes. Denn in Artikel 30 und in Artikel 70 des Grundgesetzes wird davon ausgegangen, daß im Zweifel die Länder für Gesetzgebung und Verwaltung zuständig sind. In den letzten 40 Jahren hat sich dieses Prinzip jedoch umgekehrt: Im Zweifel ist der Bund zuständig. Der Bund hat die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen, die für Länderregelungen nur so lange offenstehen, bis der Bund nicht zugegriffen hat, voll ausgeschöpft. Der Rückgang an Gesetzgebungskompetenzen der Länder hat zu einem Funktionsverlust der Landtage geführt. Dieser Prozeß der Auszehrung der Länderkompetenzen, begleitet von Kompetenzverschiebungen auch im Verhältnis Bund – Europäische Union, hat den politischen Handlungsspielraum der Länder auf den nahezu reiner Verwaltungskörperschaften verengt. Die zunehmende Bedeutung der Länderbeteiligung an der Bundesgesetzgebung über den Bundesrat, über die zur Zeit auch heiß diskutiert wird, ist eine Folge ebendieser Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder auf den Bund. Sie stellt aber keinen Ersatz für den Verlust eigener Gestaltungsmöglichkeiten der Länder dar. Vielmehr führt sie zu einer Verschiebung der Balance zwischen Regierung und Parlament zu Lasten der Landtage.

Die Zukunft des Föderalismus in Deutschland hängt davon ab, ob es gelingt, die autonomen Gestaltungsspielräume der Länder zu erweitern und die Strukturen des politischen Willensbildungsprozesses zu entflechten. Dabei geht es nicht zuletzt um die Frage von Demokratie, Dezentralisierung und Transparenz der politischen Verantwortung.

Hessen ist daher – gemeinsam mit Bayern und Baden-Württemberg – auch Mit Antragsteller der Bundesratsinitiative, über die heute unter Punkt 26 der Tagesordnung verhandelt wird. Diese will die Gesetzgebungsspielräume der Länder erweitern. Als Ergebnis der Verfassungsreform von 1994 sind die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder des Rahmenrechts tätig werden darf, strenger gefaßt worden. Entsprechend wurde auch die Möglichkeit eröffnet, Bundesrecht durch Landesrecht zu ersetzen.

Wir wollen daher in verschiedenen, bisher bundesgesetzlich geregelten Bereichen Öffnungsklauseln zugunsten der Landesgesetzgeber einführen. Wir haben hier eine Chance zur Rückgewinnung von Aufgaben für die Länder. Ziel ist es, in den betroffenen Rechtsgebieten wieder eine echte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu schaffen.

(C)

(D)

(A) **Anlage 13****Erklärung**

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 84** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1998 bis 2000 jährlich um 3 Milliarden DM herabgesetzt werden, um damit einen Beitrag zur Entlastung der Haushalte der alten Länder und des Bundes zu leisten.

Aus den Mitteln des Fonds „Deutsche Einheit“ wurden in den Jahren 1990 bis 1994 ersatzweise für den Länderfinanzausgleich Leistungen an die neuen Länder erbracht. Hierzu hat der Bund für das Sondervermögen unter anderem Kredite in Höhe von 95 Milliarden DM aufgenommen, die nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ mit einer Annuität von 10 % (= 9,5 Milliarden DM) von den alten Ländern – einschließlich Berlins – und dem Bund gemeinsam zurückzuzahlen sind.

Ende 1997 beläuft sich der Schuldenstand des Sondervermögens auf rund 81 Milliarden DM. Damit sind bis zu diesem Stichtag bereits 14 Milliarden DM getilgt worden. Nach der ursprünglichen Erwartung war zu diesem Stichtag nur mit einer Tilgung von rund 8 Milliarden DM gerechnet worden. Der darüber hinausgehende Tilgungsbetrag wurde aus Einsparungen aufgrund des zwischenzeitlich kräftig gesunkenen Zinsniveaus ermöglicht. Da auch in Zukunft mit einem Zinsniveau gerechnet werden kann, das deutlich unter den seinerzeitigen Erwartungen liegt, bietet sich nunmehr die Möglichkeit, die Tilgungszahlungen für einen bestimmten Zeitraum zu reduzieren, um die Haushalte der alten Länder und den Haushalt des Bundes zu entlasten.

Konkret ist vorgesehen, die Annuität für die Jahre 1998 bis 2000 auf 6,8 % zu senken. Auch bei dieser vorübergehend gekürzten Annuität ist – nach derzeitigem Erkenntnisstand – sichergestellt, daß die vollständige Tilgung der FDE-Schulden schneller erfolgt sein wird, als bei der Gründung des Fonds im Jahre 1990 erwartet worden war.

Anlage 14**Erklärung**

von Parl. Staatssekretärin **Irmgard Karwatzki** (BMF)
zu **Punkt 84** der Tagesordnung

Mit der Initiative aus dem Kreis der Länderfinanzminister, die Tilgungen des Fonds „Deutsche Einheit“ durch eine befristete Absenkung der Annuitäten zu strecken, nutzen jetzt auch die Länder ein Instrumentarium, das sie noch im letzten Jahr beim Bund deutlich kritisiert haben.

Der Gesetzentwurf bedeutet eine Senkung der Zuschüsse an den Fonds um insgesamt 3,04 Milliarden

DM jährlich. Dieser Betrag stellt die Erfüllung der Zinsverpflichtungen des Fonds unter derzeitigen Kreditmarktbedingungen sicher. (C)

Die Gesamtlaufzeit verlängert sich nicht über den ursprünglich angenommenen Zeitpunkt der Ausfinanzierung (2016) hinaus.

Diese Tilgungsstreckung entlastet die Haushalte von Bund und Ländern gleichzeitig.

Der Bund wird seine dadurch gewonnenen Finanzspielräume für die Verringerung der Nettoneuverschuldung nutzen.

Anlage 15**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Eduard Lintner** (BMI)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit dem Gesetzentwurf zur Regelung der **Anwalts-GmbH** trägt die Bundesregierung den sich weiterhin rasch wandelnden Gegebenheiten auf dem Markt anwaltlicher Dienstleistungserbringung Rechnung.

Die Strukturen anwaltlicher Tätigkeit reichen schon längst vom Einzelanwalt bis zu den stetig wachsenden multiprofessionellen, überörtlichen und international tätigen Anwaltssozietäten. Gerade erst konnten wir lesen, daß die Fusion einer großen deutschen Anwaltskanzlei mit einer englischen Sozietät mit dann weltweit mehr als 1000 Anwälten bevorstehe. (D)

Aber auch für mittlere und kleinere Anwaltssozietäten stellt sich mehr und mehr die Frage nach geänderten Organisationsstrukturen, um weiterhin professionelle anwaltliche Dienstleistungen anbieten zu können.

Aufgabe der Rechtspolitik ist es, für die gesamte Bandbreite anwaltlicher Betätigungen flexible gesetzliche Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Neben den bewährten Organisationsformen der „Sozietät“ und der „Partnerschaftsgesellschaft“ – für letztere wollen wir mit dem Gesetzentwurf durch die Einführung einer gesetzlichen Handelndenhaftung die Haftungsregelung verbessern – soll künftig auch die gesetzlich geregelte Möglichkeit bestehen, den Anwaltsberuf in einer GmbH auszuüben.

Nachdem die Rechtsprechung seit gut drei Jahren die Anwalts-GmbH anerkannt hat, soll die gesetzliche Regelung die erforderliche Rechtssicherheit gewährleisten. Klare Leitvorgaben gehen einher mit dem Verzicht darauf, alle denkbaren Fallgestaltungen einer perfektionistischen Regelungskasuistik un-

- (A) terwerfen zu wollen. Sichergestellt ist damit, daß auch bei der Berufsausübung in einer Rechtsanwalts-gesellschaft die prägenden Merkmale der freiberufli-chen Anwaltschaft gewahrt bleiben.

Die Rechtsanwalts-gesellschaft ist Berufsaus-übungsgesellschaft; sie dient nicht der Kapitalan-lage. Sie muß von Rechtsanwälten verantwortlich ge-führt werden. Damit wird gewährleistet, daß die Aus-übung des Anwaltsberufs in der Rechtsanwaltsge-

sellchaft in gleicher Weise frei und unabhängig er-folgen kann wie in Sozietät und Partnerschaftsgesell-schaft. (C)

Lassen Sie uns also die „Rechtsanwalts-gesell-schaft“ als ein an alle Rechtsanwälte gerichtetes An-gebot einer Organisationsform verwirklichen; ein Angebot, das die herkömmlichen Organisationsfor-men nicht verdrängt und nicht verdrängen will, son-dern gleichberechtigt neben diese tritt!

(B)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

721. Sitzung

Bonn, Freitag, den 6. Februar 1998

Inhalt:

Glückwünsche zum Geburtstag	1 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	19 C
Ämtliche Mitteilungen	1 B	Mitteilung: Die im zweiten Durchgang zurückgestellte Entschließung wird für erledigt erklärt	19 C
Zur Tagesordnung	1 B		
1. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 89/98) . . .	15 D	4. Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch (Neuntes SGB V-Änderungsgesetz – 9. SGB V-ÄndG) – gemäß Artikel 77 Abs. 3 GG –	
Dr. Arno Walter (Saarland), Bericht- erstatter	15 D, 16 A	Mitteilung: Absetzung von der Tages- ordnung	1 B
Monika Griefahn (Niedersachsen) . . .	16 C	5. Gesetz zur Änderung des Straßenver- kehrsgesetzes – gemäß Artikel 77 Abs. 3 GG –	
Dr. Angela Merkel, Bundesministe- rin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	18 A	Mitteilung: Absetzung von der Tages- ordnung	1 B
Gustav Wabro (Baden-Württemberg) . .	36* C	6. Siebtes Gesetz zur Änderung des Arz- neimittelgesetzes (Drucksache 23/98) . .	23 B
Prof. Ursula Männle (Bayern)	36* D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	37* C
Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG . .	18 D	7. a) Gesetz zur Änderung des Grundge- setzes (Artikel 13 GG) (Drucksache 8/98, zu Drucksache 8/98)	
2. Gesetz zum Schutz des Bodens (Druck- sache 90/98)	19 C	b) Gesetz zur Verbesserung der Be- kämpfung der Organisierten Krimi- nalität – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 9/98, zu Druck- sache 9/98)	1 D
Hans Eichel (Hessen), Berichtstat- ter	19 C	c) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Drucksache 10/98)	23 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	20 B		
3. Gesetz zur Durchführung der Rechts- akte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnis- sen (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFIEtikettG) (Drucksache 91/98)	19 A		
Dr. Michael Vesper (Nordrhein- Westfalen), Berichterstatter	19 A		

- | | | | |
|---|------------|--|--|
| Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig,
Bundesminister der Justiz | 1 D | | |
| Gerhard Schröder (Niedersachsen) | 3 A | | |
| Erwin Teufel (Baden-Württemberg) | 3 C | | |
| Dr. Edmund Stoiber (Bayern) | 5 B, 9 A | | |
| Dr. Henning Scherf (Bremen) | 7 B, 35* A | | |
| Manfred Kanther, Bundesminister
des Innern | 9 C | | |
| Oskar Lafontaine (Saarland) | 11 C | | |
| Dr. Willfried Maier (Hamburg) | 14 A | | |
| Hartmut Perschau (Bremen) | 14 D | | |
| Beschluß zu a): Zustimmung gemäß
Art. 79 Abs. 2 GG | 15 C | | |
| Beschluß zu b): Anrufung des Vermitt-
lungsausschusses | 15 D | | |
| Beschluß zu c): Der Bundesrat hält das
Gesetz für zustimmungsbedürftig –
Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 38* A | | |
| 8. Gesetz zur Neuordnung des Eheschlie-
bungsrechts (Eheschließungsrechtsge-
setz – EheschRG) (Drucksache 11/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG | 37* C | | |
| 9. Gesetz zur Vereinheitlichung des Unter-
haltsrechts minderjähriger Kinder
(Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)
(Drucksache 13/98, zu Drucksache 13/98) | 23 C | | |
| Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlie-
ßung | 23 C | | |
| 10. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Zwangsversteigerung und die
Zwangsverwaltung und anderer Ge-
setze (Drucksache 14/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG | 38* B | | |
| 11. Gesetz zur Änderung des Eisenbahn-
kreuzungsgesetzes (EKrG) – gemäß Arti-
kel 87 e Abs. 5 GG – (Drucksache 15/98) | 23 C | | |
| Christine Lieberknecht (Thüringen) | 42* A | | |
| Dr. Norbert Lammert, Parl. Staats-
sekretär beim Bundesminister für
Verkehr | 42* C | | |
| Beschluß : Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses | 23 D | | |
| 12. Gesetz zur Änderung des Bauproduk-
tengesetzes (Drucksache 16/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG | 37* C | | |
| 13. Gesetz zu dem Abkommen vom 28. April
1997 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Finnland
über Soziale Sicherheit (Drucksache
27/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG | 37* C | | |
| 14. Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Okto-
ber 1995 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Öster-
reich über Soziale Sicherheit (Druck-
sache 28/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG | 37* C | | |
| 15. Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 176
der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 22. Juni 1995 über den Arbeits-
schutz in Bergwerken (Drucksache
29/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG | 37* C | | |
| 16. Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Fe-
bruar 1997 zwischen der Bundesrepub-
lik Deutschland und der Republik
Lettland zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen
(Drucksache 17/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG | 37* C | | |
| 17. Gesetz zu dem Abkommen vom 29. No-
vember 1996 zwischen der Bundesrepub-
lik Deutschland und der Republik
Estland zur Vermeidung der Doppelbe-
steuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen
(Drucksache 18/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG | 37* C | | |
| 18. Gesetz zu dem Unidroit-Übereinkom-
men vom 28. Mai 1988 über das inter-
nationale Factoring (Drucksache 35/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG | 38* B | | |
| 19. Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Ok-
tober 1996 zwischen der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Republik Indonesien
über die Seeschifffahrt (Drucksache
19/98) | 23 B | | |
| Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG | 37* C | | |

20. Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Sambia** über den **Luftverkehr** (Drucksache 20/98) . . . 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG 37* C
21. Entwurf eines **Zerlegungsgesetzes** (ZerlG) – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 595/97) . . . 23 D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . 24 A
22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (**Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997** – Kraft-StÄndErgG 1997) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 878/97) . . 24 A
- Prof. Ursula Männle (Bayern) . . . 43* C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung 24 B
23. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – Antrag des Landes Berlin – Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 691/97) 24 B
- Beate Hübner (Berlin) 24 B
- Gerhard Glogowski (Niedersachsen) . . 25 D
- Gustav Wabro (Baden-Württemberg) . . 26 D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Senatorin Beate Hübner (Berlin) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . 28 A
24. Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... **Zuständigkeitslockerungsgesetz**) – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 831/97) 28 B
- Hans Eichel (Hessen) 43* D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung – Bestellung von Staatsminister Gerhard Bökel (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . 28 D
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1047/97) . . 28 D
- Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen) 29 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 29 D
26. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 des Grundgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 77/98) 29 D
- Prof. Ursula Männle (Bayern) . . . 29 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 31 B
27. Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung des aktiven Milchquotenbewirtschafters** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 87/98) 31 C
- Gustav Wabro (Baden-Württemberg) . . 31 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 32 B
28. Entwurf eines Gesetzes zur **sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen** (Drucksache 1000/97) . . 32 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 32 B
29. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – 4. SGB XI-Änderungsgesetz – (**4. SGB XI-ÄndG**) (Drucksache 1028/97) . . 23 B
- Dr. Armin Jäger (Mecklenburg-Vorpommern) 41* B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B
30. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** (Drucksache 1001/97) 32 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 32 C
31. Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 1029/97) 32 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 32 D

- | | |
|---|--|
| <p>32. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze (Drucksache 1002/97) 32 D</p> <p>Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 45* C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 A</p> | <p>38. Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 16. Dezember 1997 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn (Drucksache 1035/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 39* A</p> |
| <p>33. Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 1034/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B</p> | <p>39. Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Drucksache 34/98) 23 B</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B</p> |
| <p>34. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG) (Drucksache 1003/97) 33 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 A</p> | <p>40. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 1006/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B</p> |
| <p>35. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 1004/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B</p> | <p>41. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Februar 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den Luftverkehr (Drucksache 1007/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B</p> |
| <p>36. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 1030/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B</p> | <p>42. Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Februar 1997 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „EUTEL-SAT“ (Drucksache 1031/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 39* A</p> |
| <p>37. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (Gesetz zum PfP-Truppenstatut) (Drucksache 1005/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 39* A</p> | <p>43. Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 1. September 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Drucksache 1032/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 39* A</p> |
| | <p>44. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. September 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Macau über den Luftverkehr (Drucksache 1033/97) 23 B</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B</p> |

45. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 1008/97) 23 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B
46. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. August 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 1009/97) 23 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B
47. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 1010/97) 23 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 38* B
48. Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (MRA) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 1023/97) 23 B
- Beschluß:** Stellungnahme 39* C
49. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 957/97) 23 B
- Beschluß:** Stellungnahme 39* C
50. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 1013/97) 23 B
- Beschluß:** Stellungnahme 39* C
51. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Auswirkungen der Umstellung auf den Euro auf Politik, Institutionen und Recht der Gemeinschaft“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 934/97) 23 B
- Beschluß:** Kenntnisnahme 40* A
52. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „Aktionsplan zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 913/97) 23 B
- Beschluß:** Stellungnahme 39* C
53. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „Die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 914/97) 33 A
- Beschluß:** Stellungnahme 33 B
54. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 985/97) 33 C
- Beschluß:** Stellungnahme 33 C
55. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Thema Umwelt und Beschäftigung (Die Schaffung nachhaltiger Wirtschaftsstrukturen in Europa) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 981/97) 23 B
- Günter Meyer (Sachsen) 41* C
- Beschluß:** Kenntnisnahme 40* A
56. Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitragsverordnung) (Drucksache 1051/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 39* C
57. Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung (Drucksache 1052/97) 23 B
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 41* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 40* B

58. Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die gegenseitige **Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen** im internationalen Verkehr (Drucksache 917/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 40* B
59. Dritte Verordnung zur Änderung der **Steuerberatergebührenverordnung** – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 1021/97)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 1 B
60. Verordnung zur **Änderung der Trinkwasserverordnung** (Drucksache 1041/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 40* B
61. Dritte Verordnung zur **Änderung der Schiedsamtverordnung** (Drucksache 1048/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 39* C
62. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener **Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia** und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter **Fischereierzeugnisse aus Indien** (Drucksache 1053/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 40* C
63. Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (**Stellenvorbehaltsverordnung – StVorV**) (Drucksache 1026/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 39* C
64. Sechszwanzigste Verordnung zur Ergänzung der **Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 1043/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 40* B
65. Zweite Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur **Durchführung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes** (Drucksache 973/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 39* C
66. Siebenundzwanzigste Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 884/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 40* C
67. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (**Gefahrgutverordnung See – GGVS**) (Drucksache 891/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 39* C
68. Dreiundzwanzigste Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 912/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 40* B
69. Vierte Verordnung zur **Änderung der Spielverordnung** (Drucksache 843/97) 33 C
- Beschluß:** Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 33 D
70. Neunte Verordnung zur **Änderung der Kriegswaffenliste** (Drucksache 1037/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 40* B
71. Verordnung zur **Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie** (Drucksache 1038/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 39* C
72. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Vorstandes** sowie von sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** – gemäß § 195 Abs. 3 AFG – (Drucksache 1062/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 1062/1/97 40* D

73. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe „Schengen – Norwegen und Island“** des Rates) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 972/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 972/1/97 40* D
74. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe „Schengen – Besitzstand“** des Rates) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 1020/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 1020/1/97 40* D
75. Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank** für den Bereich des Landes **Nordrhein-Westfalen** – gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbankgesetz – (Drucksache 970/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 970/1/97 40* D
76. Bestimmung eines **Mitglieds des Finanzplanungsrates** – gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGrG – (Drucksache 983/97) 23 B
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 983/97 40* D
77. Personelle Veränderungen im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie – gemäß § 44 Abs. 1 BAföG i.V.m. § 1 BeiratsV – (Drucksache 916/97) 23 B
- Beschluß:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 916/97 40* D
78. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 67 Abs. 1 TKG – (Drucksache 3/98) 23 B
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 3/98 40* D
79. Bestimmung eines Mitglieds des **Konjunkturrates für die öffentliche Hand** – gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StWG – (Drucksache 984/97) 23 B
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 984/97 40* D
80. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 53/98) 23 B
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 41* A
81. Wahl des **Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts** – gemäß § 9 BVerfGG – (Drucksache 88/98) 1 B
- Beschluß:** Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier wird gewählt 1 D
82. Gesetz zur **Änderung des Atomgesetzes** und des Gesetzes über die Errichtung eines **Bundesamtes für Strahlenschutz** (Drucksache 109/98) 20 C
- Monika Griefahn (Niedersachsen) 20 C
- Hans Eichel (Hessen), Berichterstatter 37* B
- Dr. Angela Merkel, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 21 C
- Beschluß:** Keine Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG – Annahme der Begründung 22 C, D
83. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseseisenbahnen** (Drucksache 107/98) 22 D
- Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter 22 D
- Beschluß:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 23 B
84. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines **Fonds „Deutsche Einheit“** und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 98/98) 31 B
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 45* A
- Irmgard Karwatzki, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 45* B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Feststellung der Eilbedürftigkeit gemäß Art. 76 Abs. 3 Satz 4 GG 31 C
- Nächste Sitzung** 33 D
- Beschlüsse im vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 34 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 34 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Dr. Reinhard Höppner, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen – zeitweise –

Schriftführer:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Dr. Christine Bergmann, Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen

Beate Hübner, Senatorin für Gesundheit und Soziales

Brandenburg:

Alwin Ziel, Minister des Innern

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für Finanzen

Ralf H. Borttscheller, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präses der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Rupert von Plottnitz, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Armin Jäger, Innenminister

Niedersachsen:

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Monika Griefahn, Umweltministerin

Gerhard Glogowski, Innenminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Michael Vesper, Minister für Bauen und Wohnen

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Ilse Ridder-Melchers, Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Saarland:

Oskar Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Prof. Dr. Georg Milbradt, Staatsminister der Finanzen

Arnold Vaatz, Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung

Günter Meyer, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Dr. Richard Dewes, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Manfred Kanther, Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz

Dr. Angela Merkel, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Irmgard Karwatzki, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Ernst Hinsken, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rudolf Kraus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr

Bernd Neumann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Dr. Willi Hausmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Baldur Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit